EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG

über die Genehmigung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere seine Artikel 21 Absatz (2) und 28,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs sich gemäß Artikel 19 des Vertrags aus dem einfachen Mittel der in den vier Zollgebieten der Gemeinschaft angewandten Zollsätze ergeben und daß die technischen Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieses Artikels entstanden sind, nach Richtlinien behoben worden sind, die vom Interimsausschuß für den Gemeinsamen Markt und Euratom ausgearbeitet wurden, die die Kommission und der Rat am 25. Januar 1958 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz (1) des Vertrags bestätigt haben,

in der Erwägung jedoch, daß die Ergebnisse der Anwendung der obengenannten Regeln es notwendig erscheinen lassen, unter Berufung auf Artikel 21 Absatz (2) gewisse Anpassungen vorzunehmen, die für die innere Ausgeglichenheit des Zolltarifs erforderlich sind,

in der Erwägung andererseits, daß gewisse Zollsätze, die sich aus der Anwendung der Regeln der Artikel 19 und 21 Absatz (1) ergeben, sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus technischen Gründen gewisse geringfügige Anpassungen auf der Grundlage des Artikels 28 des Vertrags erforderlich machen,

in der Erwägung, daß die in den Artikeln 21 Absatz (2) und 28 des Vertrags vorgesehenen Verfahren Gegenstand einer gleichzeitigen Inkraftsetzung sind und daß es unter diesen Umständen zweckmäßig erscheint, ihre Ergebnisse in einem einzigen Akt zu vereinigen,

in der Erwägung schließlich, daß einige der Zollsätze für die nachstehend genannten Positionen das einfache Ergebnis der Anwendung der in den Artikeln 19 und 21 Absatz (1) enthaltenen Regeln sind und daß in diesem Umfang der vorliegende Beschluß des Rates nur deklaratorische Bedeutung hat,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1

Der im Anhang enthaltene Teil des Gemeinsamen Zolltarifs wird festgestellt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Februar 1960.

Im Namen des Rats

Der Präsident

P. ELVINGER

ANLAGE (*)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
	Allgemeine Tarifierungs-Vorschriften	1543
	Abschnitt I	
	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs	
1	Lebende Tiere	1545
2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall	1547
3	Fische, Krebstiere und Weichtiere	1549
4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig	1551
5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1552
	Abschnitt II	
	Waren pflanzlichen Ursprungs	
6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	1554
7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	1556
8	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	1559
9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	1562
10	Getreide	1565
11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin	1566
12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	1568
13	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummen, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge	1571
14	Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1573
	Abschnitt III	
	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	
15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	1575
	Abschnitt IV	
	Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak	
16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren	1579
17	Zucker und Zuckerwaren	1581

(*) *Hinweis*

(1) Bei den Tarifnummern, Absätzen oder Unterabsätzen, die Gegenstand einer späteren Entscheidung der zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft bilden müssen, wurden keine Zollsätze angegeben.

(2) Die Tarifnummern, Absätze oder Unterabsätze, die zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehören, wurden in der Zollsatzspalte mit dem Zeichen „EGKS" versehen.

Das gleiche gilt für die Waren der Listen A 1 und A 2, die als Anhang dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt sind; diese Waren wurden durch die Worte „EURATOM — Liste A 1 oder A 2" kenntlich gemacht.

(3) Die Waren der Liste G, über deren Zollsätze zwischen den Mitgliedstaaten ein Abkommen besteht, wurden in dem Zolltarif durch die Worte „Liste G" bezeichnet.

Kapitel		Seite
18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	1583
19	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren	1584
20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen	1585
21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	1588
22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig	1590
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	1593
24	Tabak	1594

Abschnitt V

Mineralische Stoffe

25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement	1595
26	Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen	1599
27	Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	1601

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

	Vorschriften zu Abschnitt VI	1604
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen	1604
29	Organische chemische Erzeugnisse	1617
30	Pharmazeutische Erzeugnisse	1635
31	Düngemittel	1637
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten	1640
33	Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	1643
34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhkreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs	1644
35	Eiweißstoffe und Klebstoffe	1646
36	Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe	1648
37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken	1649
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	1651

Abschnitt VII

Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus	1655
40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren	1660

Abschnitt VIII

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen

41	Häute und Felle; Leder	1664
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen	1666
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	1668

Kapitel Seite

Abschnitt IX

Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

44 Holz, Holzkohle und Holzwaren 1670
45 Kork und Korkwaren 1676
46 Flechtwaren und Korbmacherwaren 1677

Abschnitt X

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus

47 Ausgangsstoffe für die Papierherstellung 1678
48 Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe 1679
49 Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes 1683

Abschnitt XI

Spinnstoffe und Waren daraus

Vorschriften zu Abschnitt XI 1685

50 Seide, Schappeseide und Bourretteseide 1689
51 Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden) 1690
52 Metallgarne 1692
53 Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar 1693
54 Flachs und Ramie 1695
55 Baumwolle 1696
56 Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern) 1697
57 Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen 1699
58 Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien 1700
59 Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen 1703

Kapitel Seite

60 Gewirke 1706
61 Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen 1708
62 Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen 1710
63 Altwaren; Lumpen 1711

Abschnitt XII

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Daunen oder Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon 1712
65 Kopfbedeckungen und Teile davon 1714
66 Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon 1716
67 Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer 1717

Abschnitt XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren

68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen 1719
69 Keramische Waren 1723
70 Glas und Glaswaren 1725

Abschnitt XIV

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

71 Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck 1728
72 Münzen 1733

Kapitel | Seite

Abschnitt XV

Unedle Metalle und Waren daraus

Vorschriften zu Abschnitt XV 1734

73 Eisen und Stahl 1735
74 Kupfer 1749
75 Nickel 1752
76 Aluminium 1754
77 Magnesium, Beryllium (Glucinium) 1756
78 Blei 1757
79 Zink 1759
80 Zinn 1761
81 Andere unedle Metalle 1763
82 Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen 1766
83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen 1769

Abschnitt XVI

Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren

Vorschriften zu Abschnitt XVI 1771

84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte 1773
85 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren 1786

Abschnitt XVII

Beförderungsmittel

Vorschriften zu Abschnitt XVII 1792

86 Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege 1793
87 Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge 1795
88 Luftfahrzeuge 1798
89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen 1799

Kapitel | Seite

Abschnitt XVIII

Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte

90 Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte 1800
91 Uhrmacherwaren 1805
92 Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte 1807

Abschnitt XIX

Waffen und Munition; Teile davon

93 Waffen und Munition; Teile davon 1810

Abschnitt XX

Verschiedene Waren

94 Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren 1812
95 Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen 1814
96 Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren 1816
97 Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte 1817
98 Verschiedene Waren 1819

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

99 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten 1822

ALLGEMEINE TARIFIERUNGS-VORSCHRIFTEN

Für die Auslegung des Gemeinsamen Zolltarifs gelten folgende Vorschriften:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Tarifierung sind der Wortlaut der Tarifnummern mit ihren Anmerkungen, die Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln sowie die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften. Die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften gelten jedoch nur insoweit, als in den Tarifnummern und deren Anmerkungen oder in den Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist.

2. Jede Anführung eines Stoffes in einer Tarifnummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die gemischten oder zusammengesetzten Waren sind nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 3 zu tarifieren.

3. Kommen für die Tarifierung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift zwei oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Tarifnummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

a) Die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Tarifnummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor;

b) Gemische (Mischungen) und Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen und die nach der Vorschrift a) nicht tarifiert werden können, werden nach dem charakterbestimmenden Stoff oder Bestandteil tarifiert, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann;

c) ist die Tarifierung nach den Vorschriften a) und b) nicht möglich, so ist die Ware der Tarifnummer zuzuweisen, die zur höchsten Zollbelastung führt; *bei gleich hoher Zollbelastung ist die Ware der im Zolltarif zuletzt genannten Tarifnummer zuzuweisen.*

4. Sind in einer Vorschrift zu einem Abschnitt oder zu einem Kapitel nur bestimmte, namentlich aufgeführte Waren von dem Abschnitt oder dem Kapitel ausgenommen und in andere Abschnitte oder Kapitel oder in Tarifnummern anderer Kapitel verwiesen, so gilt diese Ausnahme, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, auch für alle übrigen Waren, die zu diesen anderen Abschnitten oder Kapiteln oder zu diesen Tarifnummern anderer Kapitel gehören.

5. Waren, die durch keine Tarifnummer erfaßt werden, sind wie die Waren zu tarifieren, denen sie am meisten ähnlich sind.

6. *Die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften gelten sinngemäß auch zur Bestimmung der Tarifstelle innerhalb einer Tarifnummer.*

ABSCHNITT I

LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS

KAPITEL 1

LEBENDE TIERE

Vorschrift

Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und Mikrobenkulturen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
01.01	**Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:**	
	A. Pferde:	
	I. reinrassige Zuchttiere (a)	frei
	II. zum Schlachten (a)	11%
	III. andere	23%
	B. Esel:	
	I. Hausesel	12%
	II. andere	frei
	C. Maultiere und Maulesel	17%
01.02	**Rinder (einschließlich Büffel), lebend:**	
	A. Hausrinder:	
	I. reinrassige Zuchttiere (a)	frei
	II. andere	16%
	B. andere	frei
01.03	**Schweine, lebend:**	
	A. Hausschweine:	
	I. reinrassige Zuchttiere (a)	frei
	II. andere	16%
	B. andere	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
01.04	**Schafe und Ziegen, lebend:**	
	A. Haustiere:	
	I. Schafe:	
	a) reinrassige Zuchttiere (a)	frei
	b) andere	15%
	II. Ziegen	5%
	B. andere	frei
01.05	**Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend**	12%
01.06	**Andere Tiere, lebend:**	
	A. Hauskaninchen	10%
	B. Tauben	12%
	C. andere	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 2

FLEISCH UND GENIESSBARER SCHLACHTABFALL

Vorschrift

Zu Kapitel 2 gehören nicht:

a) Waren der in den Tarifnrn. 02.01, 02.02, 02.03, 02.04 und 02.06 erfaßten Art, ungenießbar;

b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Tarifnr. 05.04) sowie Tierblut der Tarifnr. 05.15;

c) tierische Fette, ausgenommen Waren der Tarifnr. 02.05 (Kapitel 15).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
02.01	**Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:**	
	A. Fleisch:	
	I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	16%
	II. von Rindern	20%
	III. von Schweinen:	
	a) von Hausschweinen	20%
	b) anderes	7%
	IV. anderes	20%
	B. Schlachtabfall:	
	I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	16%
	II. von Rindern oder Schweinen	20%
	III. anderer	12%
02.02	**Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren**	18%
02.03	**Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:**	
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	12%
	B. andere	16%
02.04	**Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:**	
	A. von Haustauben oder Hauskaninchen	13%
	B. von Wild	7%
	C. andere	19%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
02.05	**Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)**	22%
02.06	**Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:**	
	A. Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	16%
	B. von Schweinen	25%
	C. andere	24%

KAPITEL 3

FISCHE, KREBSTIERE UND WEICHTIERE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 3 gehören nicht:
   a) Meeressäugetiere (Tarifnr. 01.06) und ihr Fleisch (Tarifnr. 02.04 oder 02.06);
   b) Fische, Krebstiere und Weichtiere, nicht lebend, ungenießbar (Kapitel 5);
   c) Kaviar und Kaviarersatz (Tarifnr. 16.04).

2. Zu den Fischen im Sinne des Kapitels 3 gehören auch Fischlebern, genießbarer Fischrogen und genießbare Fischmilch.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
03.01	**Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:**	
	A. Süßwasserfische:	
	I. Forellen und andere Salmoniden	16%
	II. andere	10%
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	a) Heringe, Sprotten und Makrelen:	
	1. vom 15. Februar bis 15. Juni	Liste G
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar	Liste G
	b) Thunfische und Sardinen	Liste G
	c) andere	Liste G
	II. Filets	Liste G
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	14%
03.02	**Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:**	
	A. nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	a) Heringe und Sardinen	Liste G
	b) Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch	Liste G
	c) andere	Liste G
	II. Filets:	
	a) vom Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch	Liste G
	b) andere	Liste G
	B. geräuchert	Liste G
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch; Fischmehl	Liste G

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
03.03	**Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:**	
	A. Krebstiere:	
	I. Langusten und Hummern	25%
	II. Krabben, Garnelen und Krebse	18%
	III. andere (z.B. Langustinen)	14%
	B. Weichtiere:	
	I. Austern:	
	a) flache Austern mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 40 g	frei
	b) andere	18%
	II. Muscheln	10%
	III. andere	8%

KAPITEL 4

MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG

Vorschriften

1. Als Milch gelten Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch.
2. Das Pasteurisieren, Sterilisieren oder Peptonisieren von Milch und Rahm gilt nicht als Haltbarmachen im Sinne der Tarifnr. 04.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
04.01	**Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert**	16%
04.02	**Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:**	
	A. nicht gezuckert	18%
	B. gezuckert	23%
04.03	**Butter**	24%
04.04	**Käse und Quark**	Liste G
04.05	**Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:**	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:	
	I. vom 16. Februar bis 31. August	12%
	II. vom 1. September bis 15. Februar	15%
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:	
	I. genießbar:	
	a) nicht gezuckert	6%
	b) gezuckert	22%
	II. andere	frei
04.06	**Natürlicher Honig**	30%

KAPITEL 5

ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:
   a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder geteilte Därme, Blasen und Magen von Tieren);
   b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 05.05, 05.06 und 05.07 (Kapitel 41 oder 43);
   c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Roßhaar und Roßhaarabfälle (Abschnitt XI);
   d) Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen sowie Tierhaare, wenn sie Pinselköpfe sind (Tarifnr. 96.03).
2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Tarifnr. 05.01).
3. Im Zolltarif gelten als „Elfenbein" Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern des Elefanten, des Mammuts, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweins sowie alle Tierzähne.
4. Im Zolltarif gelten als „Roßhaar" die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von Art der Pferde oder Rinder.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
05.01	**Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar**	frei
05.02	**Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare**	frei
05.03	**Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:**	
	A. weder gekrollt noch auf Unterlagen	frei
	B. andere	3%
05.04	**Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt**	frei
05.05	**Abfälle von Fischen**	frei
05.06	**Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle**	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
05.07	**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, auch ohne Spule, Federn, bei denen der erhabene Teil des Kieles entfernt ist, Federn, gespalten, Federkiele und -spulen, Daunen, Schleiß und Federfahnen (durch einen Teil des Kieles zusammengehalten, auch beschnitten), roh, gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt:**	
	A. Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen	3%
	B. Bettfedern und Daunen:	
	I. roh	frei
	II. andere	4%
	C. andere	3%
05.08	**Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe**	frei
05.09	**Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle**	frei
05.10	**Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Elfenbein**	frei
05.11	**Schildpatt (Panzer, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle**	frei
05.12	**Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen**	frei
05.13	**Meerschwämme:**	
	A. roh	frei
	B. andere	8%
05.14	**Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht**	frei
05.15	**Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:**	
	A. Kleinfische bis zu 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet	5%
	B. andere	frei

ABSCHNITT II

WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS

KAPITEL 6

LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 6 gehören nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Zu Kapitel 6 gehören jedoch nicht Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch (Kapitel 7).

2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten, Blattwerk usw. der Tarifnr. 06.03 oder 06.04 tarifiert. Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
06.01	**Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:**	
	A. ruhend	10%
	B. im Wachstum oder in Blüte:	
	I. Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	18%
	II. andere	15%
06.02	**Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:**	
	A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser:	
	I. von Reben	frei
	II. andere	12%
	B. Reben, bewurzelt, auch gepfropft	3%
	C. andere	15%
06.03	**Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:**	
	A. frisch:	
	I. vom 1. Juni bis 31. Oktober	24%
	II. vom 1. November bis 31. Mai	20%
	B. andere	20%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
06.04	**Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:**	
	A. frisch	12%
	B. nur getrocknet	10%
	C. andere	17%

KAPITEL 7

GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN

Vorschrift

Zu Tarifnr. 07.04 gehören nicht:

a) trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Tarifnr. 07.05);

b) Gemüsepaprika (Capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack), gemahlen (Tarifnr. 09.04);

c) Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 (Tarifnr. 11.03);

d) Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Tarifnr. 11.05).

Als „Gemüse und Küchenkräuter" im Sinne der Tarifnrn. 07.01 bis 07.04 gelten auch genießbare Pilze sowie Trüffeln, Oliven, Kapern, Tomaten, Kartoffeln, Rote Rüben, Gurken, Kürbisse, Auberginen, Gemüsepaprika (Capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack), Fenchel, Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse, Majoran, Meerrettich und Knoblauch.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.01	**Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:**	
	A. Kartoffeln:	
	I. Saatkartoffeln (a)	10%
	II. Frühkartoffeln:	
	a) vom 1. Januar bis 15. Mai	15%
	b) vom 16. Mai bis 30. Juni	21%
	III. andere:	
	a) zum Herstellen von Stärke (a)	9%
	b) andere	18%
	B. Kohl:	
	I. Blumenkohl:	
	a) vom 1. Mai bis 15. November	17%
	b) vom 16. November bis 30. April	12%
	II. anderer	15%
	C. Spinat	13%
	D. Salate, einschließlich Endivie und Chicorée:	
	I. Kopfsalat:	
	a) vom 16. April bis 30. November	15%
	b) vom 1. Dezember bis 15. April	13%
	II. andere	13%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.01 (Fortsetzung)	E. Kochsalat	13%
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	I. Erbsen:	
	a) vom 1. September bis 31. Mai	12%
	b) vom 1. Juni bis 31. August	17%
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	a) vom 1. Oktober bis 30. Juni	13%
	b) vom 1. Juli bis 30. September	17%
	III. andere	17%
	G. Karotten, Speisemöhren, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
	I. Knollensellerie:	
	a) vom 1. Mai bis 30. September	13%
	b) vom 1. Oktober bis 30. April	17%
	II. Karotten und Speisemöhren:	
	a) vom 1. Oktober bis 31. März	17%
	b) vom 1. April bis 30. September	17%
	III. andere	17%
	H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch	12%
	IJ. Porree und andere Allium-Arten (z.B. Schnittlauch)	13%
	K. Spargel	16%
	L. Artischocken	13%
	M. Tomaten:	
	I. vom 1. November bis 30. Juni	11%
	II. vom 1. Juli bis 31. Oktober	18%
	N. Oliven und Kapern	7%
	O. Gurken und Cornichons:	
	I. Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober	20%
	II. andere	16%
	P. Pilze und Trüffeln:	
	I. Champignons	16%
	II. andere	10%
	Q. Fenchel	12%
	R. Gemüsepaprika (Capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack)	11%
	S. andere	16%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.02	**Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren**	19%
07.03	**Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:**	
	A. Oliven und Kapern	8%
	B. Speisezwiebeln	9%
	C. Gurken und Cornichons	15%
	D. Tomaten	14%
	E. andere	12%
07.04	**Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:**	
	A. Speisezwiebeln	20%
	B. andere	16%
07.05	**Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:**	
	A. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten)	10%
	B. andere	7%
07.06	**Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:**	
	A. Topinambur	2%
	B. andere	6%

KAPITEL 8

GENIESSBARE FRÜCHTE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN

Vorschriften

1. Ungenießbare Früchte gehören nicht zu Kapitel 8.

2. Gekühlte Früchte werden wie frische Früchte tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.01	**Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:**	
	A. Datteln	12%
	B. Bananen	20%
	C. Ananas	12%
	D. Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse	5%
	E. andere	12%
08.02	**Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:**	
	A. Apfelsinen:	
	I. vom 15. März bis 30. September	15%
	II. vom 1. Oktober bis 14. März	20%
	B. Mandarinen und Clementinen	20%
	C. Zitronen	8%
	D. Pampelmusen	12%
	E. andere	16%
08.03	**Feigen, frisch oder getrocknet:**	
	A. frisch	7%
	B. getrocknet	10%
08.04	**Weintrauben, frisch oder getrocknet:**	
	A. frisch:	
	I. vom 1. November bis 14. Juli	18%
	II. vom 15. Juli bis 31. Oktober	22%
	B. getrocknet	9%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.05	**Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:**	
	A. Mandeln	7%
	B. Walnüsse	8%
	C. Eßkastanien	7%
	D. Pistazien	2%
	E. andere	4%
08.06	**Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:**	
	A. Äpfel:	
	I. vom 1. August bis 31. Dezember	14%
	II. vom 1. Januar bis 31. März	10%
	III. vom 1. April bis 31. Juli	8%
	B. Birnen:	
	I. vom 1. August bis 31. Dezember	13%
	II. vom 1. Januar bis 31. Juli	10%
	C. Quitten	9%
08.07	**Steinobst, frisch:**	
	A. Aprikosen	25%
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:	
	I. vom 16. Juli bis 15. September	22%
	II. vom 16. September bis 15. Juli	22%
	C. Kirschen	15%
	D. Pflaumen:	
	I. vom 1. Juli bis 30. September	15%
	II. vom 1. Oktober bis 30. Juni	10%
	E. andere	15%
08.08	**Beeren, frisch:**	
	A. Erdbeeren	16%
	B. Preiselbeeren und Heidelbeeren	9%
	C. andere	12%
08.09	**Andere Früchte, frisch**	11%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.10	**Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker**	20%
08.11	**Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:**	
	A. Aprikosen	16%
	B. Apfelsinen	16%
	C. andere	11%
08.12	**Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet:**	
	A. Aprikosen	9%
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	9%
	C. Pflaumen	18%
	D. Äpfel und Birnen	10%
	E. Mischobst:	
	I. ohne Pflaumen	9%
	II. mit Pflaumen	12%
	F. andere	8%
08.13	**Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt**	2%

KAPITEL 9

KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE

Vorschriften

1. Miteinander vermischte Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 werden wie folgt tarifiert:

   a) miteinander vermischte Waren einer Tarifnummer bleiben in dieser Tarifnummer, *und wenn diese Tarifnummer Unterteilungen enthält, bleiben sie in der Unterteilung, die zur höchsten Zollbelastung führt und die dann auf die gesamte Mischung Anwendung findet;*

   b) miteinander vermischte Waren verschiedener Tarifnummern gehören zu Tarifnr. 09.10.

   Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 (einschließlich der vorstehend unter a) und b) bezeichneten Gemische), die andere Stoffe enthalten, bleiben in Kapitel 9, vorausgesetzt, daß derartige Gemische den Charakter der Waren dieser Tarifnummern behalten haben; andernfalls sind diese Gemische von Kapitel 9 ausgeschlossen; sie gehören zu Tarifnr. 21.04, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel sind.

2. Zu Kapitel 9 gehören nicht:

   a) Gemüsepaprika (Capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack), ungemahlen (Kapitel 7);

   b) Kubebenpfeffer (Piper cubeba) (Tarifnr. 12.07).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.01	**Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:**	
	A. Kaffee:	
	I. nicht geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	16%
	b) entkoffeiniert	
	II. geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	
	b) entkoffeiniert	
	B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	
09.02	**Tee:**	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	
	B. anderer	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.03	**Mate**	
09.04	**Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":**	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Pfeffer der Gattung „Piper"	
	II. Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":	
	a) der Gattung „Capsicum", zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen (a)	frei
	b) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei
	c) andere	
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert	
09.05	**Vanille**	
09.06	**Zimt und Zimtblüten:**	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert	
09.07	**Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele:**	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert	
09.08	**Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:**	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei
	II. andere	
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert	
09.09	**Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:**	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Anisfrüchte, auch Teilfrüchte	5%
	II. Sternanisfrüchte	23%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.09 (Fortsetzung)	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei
	b) andere	5%
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Sternanisfrüchte	26%
	II. andere	10%
09.10	**Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:**	
	A. Thymian:	
	I. nicht gemahlen	
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert	
	B. Lorbeerblätter	14%
	C. Safran:	
	I. nicht gemahlen	
	II. gemahlen	
	D. Ingwer:	
	I. ganz, gebrochen oder in Scheiben:	
	a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei
	b) anderer	
	II. in anderen Formen	
	E. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b zu Kapitel 9:	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert	

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 10

GETREIDE

Vorschrift

Geschälte, geschliffene oder anders bearbeitete Getreidekörner gehören nicht zu Kapitel 10. Enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis bleiben jedoch in Tarifnr. 10.06.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
10.01	**Weizen und Mengkorn**	20%
10.02	**Roggen**	16%
10.03	**Gerste:**	
	A. zur Aussaat (a)	6%
	B. andere	13%
10.04	**Hafer:**	
	A. zur Aussaat (a)	6%
	B. anderer	13%
10.05	**Mais:**	
	A. Hybridmais, zur Aussaat (a)	4%
	B. anderer:	
	I. Weißmais zum Herstellen von Stärke (a)	7%
	II. anderer	9%
10.06	**Reis:**	
	A. in der Strohhülse oder als nur enthülste Körner	12%
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert	16%
	C. Buchreis:	
	I. zum Herstellen von Stärke (a)	9%
	II. anderer	16%
10.07	**Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide:**	
	A. Buchweizen	10%
	B. andere	8%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 11

MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; KLEBER; INULIN

Vorschrift

Zu Kapitel 11 gehören nicht:

a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Tarifnr. 09.01 oder 21.01);

b) Mehl, aufbereitet (z.B. durch Wärmebehandlung) zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch (Tarifnr. 19.02). Jedoch bleibt Mehl, das nur zur Verbesserung seiner Backfähigkeit mit Wärme behandelt ist, in Kapitel 11;

c) Corn Flakes und andere Waren der Tarifnr. 19.05;

d) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);

e) Stärke, wenn sie ein zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel der Tarifnr. 33.06 ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
11.01	**Mehl von Getreide:**	
	A. von Weizen oder Spelz	30%
	B. von Mengkorn	13%
	C. von Roggen, Gerste oder Hafer	8%
	D. von Reis	14%
	E. von anderem Getreide	8%
11.02	**Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:**	
	A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht:	
	I. von Weizen	Liste G
	II. von Roggen	Liste G
	III. von anderem Getreide:	
	a) Gerstenflocken und Haferflocken	Liste G
	b) andere	Liste G
	B. Getreidekeime, auch gemahlen	Liste G
11.03	**Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05:**	
	A. von Erbsen, Bohnen (Phaseolus-Arten) oder Linsen	17%
	B. von anderen Hülsenfrüchten	12%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
11.04	**Mehl von Früchten des Kapitels 8:**	
	A. von Bananen	17%
	B. anderes	13%
11.05	**Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln**	19%
11.06	**Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:**	
	A. von Manihot	15%
	B. andere	28%
11.07	**Malz, auch geröstet**	Liste G
11.08	**Stärke; Inulin:**	
	A. Stärke:	
	I. von Mais	27%
	II. von Kartoffeln:	
	a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen (a)	19%
	b) andere	25%
	III. von Reis	25%
	IV. andere	28%
	B. Inulin	30%
11.09	**Kleber und Klebermehl, auch geröstet**	27%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 12

ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER

Vorschriften

1. Zu Tarifnr. 12.01 gehören u.a. Erdnüsse, Sojabohnen, Senfsaat, Mohnsaat und Kopra. Nicht zu dieser Tarifnummer gehören Kokosnüsse (Tarifnr. 08.01) und Oliven (nach Beschaffenheit Kapitel 7 oder 20).

2. Zu Tarifnr. 12.03 gehören u.a. Samen von Rüben, von Gräsern, von Klee, von Blumen, von Gemüse, von Obstbäumen, von Waldbäumen, von Wicken und von Lupinen. Nicht zu dieser Tarifnummer gehören jedoch Hülsenfrüchte der Tarifnr. 07.05, Samen, die Gewürze oder andere Waren des Kapitels 9 sind, Getreide (Kapitel 10), Ölsaaten und ölhaltige Früchte (Tarifnr. 12.01) sowie Samen und Früchte der Tarifnr. 12.07.

3. Zu Tarifnr. 12.07 gehören u.a. folgende Pflanzen und ihre Teile: Basilikum, Borretsch, Ysop, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.

   Nicht zu dieser Tarifnummer gehören jedoch:

   a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte (Tarifnr. 12.01);
   b) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
   c) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;
   d) Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide und ähnliche Waren der Tarifnummer 38. 11.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
12.01	**Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:**	
	A. Erdnüsse	frei
	B. Kopra	frei
	C. Palmnüsse und Palmkerne	frei
	D. Sojabohnen	frei
	E. Rizinussamen	frei
	F. Leinsamen	frei
	G. andere	frei
12.02	**Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl:**	
	A. von Sojabohnen	10%
	B. anderes	5%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
12.03	**Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:**	
	A. Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben	15%
	B. andere	10%
12.04	**Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:**	
	A. Zuckerrüben	12%
	B. Zuckerrohr	frei
12.05	**Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet**	2%
12.06	**Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl**	12%
12.07	**Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:**	
	A. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln)	3%
	B. Chinarinde:	
	I. gemahlen oder sonst zerkleinert	3%
	II. andere	frei
	C. Süßholzwurzeln	2%
	D. Quassiaholz (Holz und Rinde)	2%
	E. Tonkabohnen	15%
	F. Kalabarbohnen	frei
	G. Kubebenpfeffer	8%
	H. Kokablätter	frei
	IJ. andere Hölzer, Wurzeln und Rinden; Moose, Flechten und Algen	frei
	K. andere	3%
12.08	**Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
	A. Johannisbrot	8%
	B. Johannisbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	2%
	II. andere	9%
	C. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	5%
	D. andere	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
12.09	**Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert**	frei
12.10	**Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter:**	
	A. Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken	9%
	B. andere	frei

KAPITEL 13

PFLANZLICHE ROHSTOFFE ZUM FÄRBEN ODER GERBEN; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZLICHE SÄFTE UND AUSZÜGE

Vorschrift

Zu Tarifnr. 13.03 gehören u.a. Süßholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium.

Zu Tarifnr. 13.03 gehören nicht:

a) Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen oder als Zuckerware aufgemacht (Tarifnr. 17.04);

b) Malzextrakt (Tarifnr. 19.01);

c) Kaffee-, Tee- und Mate-Auszüge (Tarifnr. 21.02);

d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge mit Zusatz von Alkohol, wenn sie Getränke sind, sowie zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen aus Pflanzenauszügen zur Herstellung von Getränken (Kapitel 22);

e) natürlicher Kampfer (Tarifnr. 29.13) und Glycyrrhicin (Tarifnr. 29.41);

f) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03);

g) Gerbstoffauszüge und Farbstoffauszüge (Tarifnr. 32.01 oder 32.04);

h) ätherische Öle und Resinoide (Tarifnr. 33.01) sowie destillierte aromatische Wässer und wässerige Lösungen ätherischer Öle (Tarifnr. 33.05);

ij) Kautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten (Tarifnr. 40.01).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
13.01	**Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben**	frei
13.02	**Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:**	
	A. Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen:	
	I. nicht gebleicht	frei
	II. gebleicht	3%
	B. Harze von Koniferen	2%
	C. andere	frei
13.03	**Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen:**	
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
	I. Opium	frei
	II. Aloe und Manna	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
13.03 (Fortsetzung)	III. von Quassiaholz	3%
	IV. von Süßholzwurzeln	10%
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	5%
	VI. von Hopfen	6%
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	10%
	VIII. andere:	
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	6%
	b) zu anderen Zwecken	frei
	B. Pektin:	
	I. trocken	24%
	II. anderes	14%
	C. Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen:	
	I. Agar-Agar	4%
	II. Pflanzenschleime aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	6%
	III. andere	frei

KAPITEL 14

FLECHTSTOFFE, SCHNITZSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

Vorschriften

1. Pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffwaren verwendet werden, auch beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffwaren besonders bearbeitet sind, gehören nicht zu Kapitel 14, sondern zu Abschnitt XI.

2. Zu Tarifnr. 14.01 gehören Korbweiden, Schilf, Bambus und dergleichen, gespalten, Peddig und Stuhlflechtrohr. Holzspan aller Art gehört nicht zu Tarifnr. 14.01, sondern zu Tarifnr. 44.09.

3. Holzwolle gehört nicht zu Tarifnr. 14.02, sondern zu Tarifnr. 44.12.

4. Pinselköpfe gehören nicht zu Tarifnr. 14.03, sondern zu Tarifnr. 96.03.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
14.01	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):**	
	A. Korbweiden:	
	I. ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet	frei
	II. andere	3%
	B. Bambus; Schilf und dergleichen:	
	I. roh oder nur gespalten	frei
	II. andere	3%
	C. Stuhlrohr; Binsen und dergleichen:	
	I. roh oder nur gespalten	frei
	II. andere	3%
	D. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	2%
	E. andere	frei
14.02	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:**	
	A. auf Unterlagen	3%
	B. andere:	
	I. Pflanzenhaar	3%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
14.02 (Fortsetzung)	II. Kapok:	
	a) roh	frei
	b) anderer	2%
	III. andere	frei
14.03	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispen, Piassava, Reiswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln**	frei
14.04	**Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dugalmonnüsse und dergleichen)**	frei
14.05	**Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
	A. auf Unterlagen	3%
	B. andere	frei

ABSCHNITT III

TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

KAPITEL 15

TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:

   a) Schweinespeck sowie Schweine- und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen (Tarifnr. 02.05);

   b) Kakaobutter (Tarifnr. 18.04);

   c) Grieben (Tarifnr. 23.01), Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle (Tarifnr. 23.04);

   d) isolierte Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, sulfierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;

   e) Faktis (Tarifnr. 40.02).

2. Soapstock, Öldraß, Stearinpech, Wollpech und Glyzerinpech gehören zu Tarifnr. 15.17.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.01	**Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen:**	
	A. Schweineschmalz:	
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	Liste G
	II. anderes	Liste G
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	18 %
15.02	**Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus:**	
	A. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	Liste G
	B. andere	Liste G

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.03	**Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:**	
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
	I. zu industriellen Zwecken (a)	Liste G
	II. andere	Liste G
	B. andere	Liste G
15.04	**Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:**	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. Heilbuttleberöl	frei
	II. andere	8%
	B. Fette und Öle von Fischen, ausgenommen Leberöle	frei
	C. Fette und Öle von Meeressäugetieren:	
	I. Walöl	Liste G
	II. andere	frei
15.05	**Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:**	
	A. Wollfett, roh	6%
	B. andere	10%
15.06	**Andere tierische Fette und Öle (z.B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)**	4%
15.07	**Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:**	
	A. Holzöl (Chinaöl, Tungöl), Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs	Liste G
	B. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a):	
	a) Rizinusöl:	
	1. zum Herstellen von Aminoundecansäure für die Erzeugung von künstlichen Spinnstoffen und Kunststoffen	Liste G
	2. zu anderen Zwecken	Liste G
	b) andere:	
	1. roh	Liste G
	2. andere	Liste G

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.07 (Fortsetzung)	II. andere:	
	a) Olivenöl:	
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 20 kg oder weniger	Liste G
	2. in anderen Aufmachungen:	
	Jungfernöl	Liste G
	anderes	Liste G
	b) Palmöl:	
	1. roh	Liste G
	2. anderes	Liste G
	c) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	Liste G
	2. fest, in anderen Aufmachungen, oder flüssig:	
	roh	Liste G
	andere	Liste G
15.08	**Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert**	15%
15.09	**Degras**	9%
15.10	**Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:**	
	A. Stearinsäure	12%
	B. Ölsäure	10%
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	8%
	D. technische Fettalkohole	13%
15.11	**Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:**	
	A. Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	3%
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glyzerin	10%
15.12	**Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet:**	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	Liste G
	B. andere	Liste G

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.13	**Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette**	25%
15.14	**Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt**	7%
15.15	**Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:**	
	A. roh	frei
	B. andere	10%
15.16	**Pflanzenwachs, auch gefärbt:**	
	A. roh	frei
	B. anderes	8%
15.17	**Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:**	
	A. Öldraß und Soapstock	7%
	B. andere	2%

ABSCHNITT IV

WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK

KAPITEL 16

ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN UND WEICHTIEREN

Vorschrift

Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Fische, Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
16.01	**Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:**	
	A. aus Lebern	24%
	B. andere	21%
16.02	**Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:**	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	20%
	II. andere	25%
	B. andere:	
	I. von Wild, Geflügel oder Kaninchen	21%
	II. andere	26%
16.03	**Fleischextrakte und Fleischsäfte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:**	
	A. von 20 kg oder mehr	2%
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	9%
	C. von 1 kg oder weniger	24%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
16.04	**Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:**	
	A. Kaviar und Kaviarersatz	30%
	B. Salmoniden	20%
	C. Heringe	23%
	D. Sardinen	25%
	E. andere	25%
16.05	**Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht**	20%

KAPITEL 17

ZUCKER UND ZUCKERWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 17 gehören nicht:
   a) kakaohaltige Zuckerwaren (Tarifnr. 18.06);
   b) chemisch reine Zucker (Tarifnr. 29.43); diese Ausnahme gilt nicht für chemisch reine Saccharose;
   c) zuckerhaltige pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30).

2. Chemisch reine Saccharose gehört — ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie gewonnen ist — zu Tarifnr. 17.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
17.01	**Rüben- und Rohrzucker, fest**	80%
17.02	**Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:**	
	A. Laktose und Laktosesirup	
	B. Glukose und Glukosesirup	
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	
	D. andere Zucker und Sirupe	
	E. Kunsthonig	
	F. Zucker und Melassen, karamelisiert	
17.03	**Melassen, auch entfärbt:**	
	A. entfärbt	
	B. andere:	
	I. zum Abbrennen (a):	
	a) mit einem Saccharosegehalt des wasserfreien Stoffes von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr	
	b) andere	
	II. zum Herstellen von melassiertem Futter (a)	
	III. Rohrzuckermelassen mit einem Saccharosegehalt des wasserfreien Stoffes von weniger als 63 Gewichtshundertteilen, zum Herstellen von Kaffeemitteln (a)	

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
17.03 (Fortsetzung)	IV. zu anderen Zwecken:	
	a) mit einem Saccharosegehalt des wasserfreien Stoffes von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr	
	b) andere	
17.04	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:**	
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	21%
	B. Kaugummi	25%
	C. andere	30%
17.05	**Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:**	
	A. Sirupe, aromatisiert oder gefärbt	67%
	B. andere	52%

KAPITEL 18

KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO

Vorschriften

1. Kakaohaltige, in den Tarifnrn. 19.02, 19.08, 22.02, 22.09 und 30.03 erfaßte Zubereitungen gehören nicht zu Kapitel 18.
2. Kakaohaltige Zuckerwaren und — vorbehaltlich der Vorschrift 1 — andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen gehören zu Tarifnr. 18.06.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
18.01	**Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet**	9%
18.02	**Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall**	9%
18.03	**Kakaomasse, auch entfettet**	Liste G
18.04	**Kakaobutter, einschließlich Kakaofett**	Liste G
18.05	**Kakaopulver, nicht gezuckert**	Liste G
18.06	**Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:**	
	A. Kakaopulver, nur gezuckert, mit einem Gehalt an Zucker:	
	I. von 60 Gewichtshundertteilen oder weniger	Liste G
	II. von mehr als 60 Gewichtshundertteilen	Liste G
	B. andere	Liste G

KAPITEL 19

ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GETREIDE, MEHL ODER STÄRKE; BACKWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 19 gehören nicht:
   a) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt mit einem Gehalt an Kakao von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 18.06);
   b) zubereitetes Futter (z.B. Hundekuchen) auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Tarifnr. 23.07);
   c) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30).
2. Mehl im Sinne des Kapitels 19 ist auch Mehl von Früchten oder von Gemüse (einschließlich Hülsenfrüchten); Zubereitungen auf der Grundlage von solchem Mehl werden wie die entsprechenden Zubereitungen auf der Grundlage von Getreidemehl tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
19.01	**Malz-Extrakt**	20%
19.02	**Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen**	25%
19.03	**Teigwaren**	30%
19.04	**Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer):**	
	A. Kartoffelsago	29%
	B. anderer	26%
19.05	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)**	18%
19.06	**Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen**	26%
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten**	Liste G
19.08	**Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao**	Liste G

KAPITEL 20

ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, KÜCHENKRÄUTERN, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZEN ODER PFLANZENTEILEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 20 gehören nicht:
   a) Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 7 und 8 aufgeführt sind;
   b) Geleefrüchte, Fruchtpasten und dergleichen, in Form von Zuckerwaren (Tarifnr. 17.04) oder von Schokoladewaren (Tarifnr. 18.06).

2. Gemüse und Küchenkräuter im Sinne der Tarifnrn. 20.01 und 20.02 sind solche, die in anderer Beschaffenheit zu den Tarifnrn. 07.01 bis 07.05 gehören, einschließlich der in der Vorschrift zu Kapitel 7 Abs. 1 genannten.

3. Genießbare Pflanzen und Pflanzenteile, in Sirup haltbar gemacht, z.B. Ingwer oder Angelika, gehören zu Tarifnr. 20.06; geröstete Erdnüsse gehören ebenfalls zu Tarifnr. 20.06.

4. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 20.02.

Zusätzliche Vorschrift:

Früchte der Tarifnr. 20.06 gelten als Früchte mit Zusatz von Zucker, wenn das Gesamtgewicht des Zuckers (als Saccharose berechnet) der zubereiteten oder haltbar gemachten Früchte über den nachstehend für die verschiedenen Fruchtarten aufgeführten Hundertsätzen liegt:

— *Ananas, Weintrauben* *13%*

— *andere Früchte, einschließlich Mischobst* *9%*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.01	**Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker**	22%
20.02	**Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:**	
	A. Pilze	23%
	B. Trüffeln	20%
	C. Tomaten	18%
	D. Spargel	22%
	E. Sauerkraut	20%
	F. Kapern und Oliven	20%
	G. andere Gemüse und Küchenkräuter	24%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.03	**Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker**	26%
20.04	**Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)**	25%
20.05	**Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker**	30%
20.06	**Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:**	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg	17%
	II. von 1 kg oder weniger	22%
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	32%
	II. ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	a) von mehr als 1 kg	23%
	b) von 1 kg oder weniger	27%
	III. in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	a) von 5 kg oder mehr:	
	1. Aprikosen	17%
	2. Apfelsinen	23%
	3. Pflaumen; Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	19%
	4. Kirschen	23%
	5. andere, einschließlich Gemische von Früchten	23%
	b) von weniger als 5 kg	25%
20.07	**Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:**	
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33 :	
	I. aus Trauben	50%
	II. andere	42%
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	I. aus Trauben	28%
	II. aus Zitrusfrüchten	21%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 (Fortsetzung)	III. aus Ananas	22%
	IV. aus Äpfeln oder Birnen	25%
	V. aus Tomaten	21%
	VI. aus anderen Früchten oder Gemüsen	24%
	VII. Gemische:	
	a) aus Zitrusfrucht- und Ananassäften	22%
	b) aus Apfel- und Birnensäften	25%
	c) andere	24%

KAPITEL 21

VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 21 gehören nicht:
   a) Gemüsegemische der Tarifnr. 07.04;
   b) geröstete Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Tarifnr. 09.01);
   c) Gewürze und andere Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10;
   d) Hefen, wenn sie Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 sind.
2. Auszüge aus den in der Vorschrift 1 b) erfaßten Kaffeemitteln gehören zu Tarifnr. 21.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.01	**Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:**	
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel	18%
	B. Auszüge aus den im vorstehenden Absatz genannten Erzeugnissen	22%
21.02	**Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen**	Liste G
21.03	**Senfmehl und Senf:**	
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von 1 kg oder weniger	10%
	II. von mehr als 1 kg	5%
	B. Senf	17%
21.04	**Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel**	20%
21.05	**Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen**	22%
21.06	**Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:**	
	A. Hefen, lebend:	
	I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	23%
	II. andere	31%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.06 (Fortsetzung)	B. Hefen, nicht lebend:	
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	17%
	II. andere	10%
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	19%
21.07	**Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen**	25%

KAPITEL 22

GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

Vorschriften

1. Zu Kapitel 22 gehören nicht:

   a) Meerwasser (Tarifnr. 25.01);

   b) destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser (Tarifnr. 28.58);

   c) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Gehalt an Essigsäure von mehr als 10 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 29.14);

   d) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03;

   e) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).

2. Die in den Tarifnrn. 22.08 und 22.09 angegebenen Alkoholstärken sind die, die sich bei Verwendung der Gay-Lussac-Spindel bei einer Temperatur von 15° C ergeben.

   Vergällter Branntwein wird wie vergällter Äthylalkohol nach Tarifnr. 22.08 tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
22.01	**Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:**	
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	8%
	B. andere	frei
22.02	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07**	20%
22.03	**Bier**	30%
22.04	**Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht**	40%
22.05	**Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:**	
	A. Schaumwein	Liste G
	B. andere:	
	I. mit einem Gehalt an Alkohol von 13 Grad oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger	Liste G
	b) von mehr als 2 Liter	Liste G
	II. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13 Grad, jedoch nicht mehr als 15 Grad und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger	Liste G
	b) von mehr als 2 Liter	Liste G

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
22.05 (Fortsetzung)	III. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15 Grad, jedoch nicht mehr als 18 Grad:	
	a) mit Ursprungsbezeichnung, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	1. von 2 Liter oder weniger	Liste G
	2. von mehr als 2 Liter	Liste G
	b) andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	1. von 2 Liter oder weniger	Liste G
	2. von mehr als 2 Liter	Liste G
	IV. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18 Grad, jedoch nicht mehr als 22 Grad:	
	a) mit Ursprungsbezeichnung, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	1. von 2 Liter oder weniger	Liste G
	2. von mehr als 2 Liter	Liste G
	b) andere	Liste G
	V. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22 Grad	Liste G
22.06	**Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:**	
	A. mit einem Gehalt an Alkohol von 18 Grad oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	I. von 2 Liter oder weniger	
	II. von mehr als 2 Liter	
	B. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18 Grad, jedoch nicht mehr als 22 Grad und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	I. von 2 Liter oder weniger	
	II. von mehr als 2 Liter	
	C. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22 Grad	
22.07	**Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:**	
	A. Apfelwein, Birnenwein und Met:	
	I. Schaumwein	
	II. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger	
	b) von mehr als 2 Liter	
	B. andere gegorene Getränke:	
	I. Schaumwein	
	II. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger	
	b) von mehr als 2 Liter	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
22.08	**Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80 Grad oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt**	Liste G
22.09	**Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 Grad, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken**	Liste G
22.10	**Speiseessig**	

KAPITEL 23

RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
23.01	**Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:**	
	A. Mehl von Fleisch und von Schlachtabfall; Grieben	4%
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	5%
23.02	**Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:**	
	A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen	21%
	B. andere	8%
23.03	**Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände**	frei
23.04	**Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß**	frei
23.05	**Weintrub; Weinstein, roh**	frei
23.06	**Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
	A. Eicheln, Roßkastanien und Trester	frei
	B. andere	4%
23.07	**Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z.B. Zusatzfutter):**	
	A. Solubles von Fischen oder Walen	9%
	B. andere	15%

KAPITEL 24

TABAK

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
24.01	**Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle**	30%
24.02	**Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:**	
	A. Zigaretten	
	B. Zigarren und Zigarillos	
	C. Rauchtabak	
	D. Kautabak und Schnupftabak	
	E. Tabakmehl (Tabakpuder)	
	F. Tabak, gepreßt oder gesoßt, zur Herstellung von Schnupftabak	
	G. Tabakauszüge und Tabaksoßen, einschließlich Tabaklaugen; homogenisierter Tabak in Form von Folien; andere	

ABSCHNITT V

MINERALISCHE STOFFE

KAPITEL 25

SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT

Vorschriften

1. Zu Kapitel 25 gehören, soweit sich aus den einzelnen Tarifnummern nichts anderes ergibt, nur Stoffe im Rohzustand sowie Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, nicht dagegen geröstete oder gebrannte Stoffe und Stoffe, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Tarifnummern angegeben ist.

2. Zu Kapitel 25 gehören nicht:
   a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Tarifnr. 28.02);
   b) Farberden auf der Grundlage von Eisenoxyden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 28.23);
   c) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
   d) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Tarifnr. 33.06);
   e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Tarifnr. 68.01), Würfel und Steinchen für Mosaike (Tarifnr. 68.02), Schieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Tarifnr. 68.03);
   f) Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnr. 71.02);
   g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19; optische Elemente aus Natriumchlorid (Tarifnr. 90.01);
   h) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide (Tarifnr. 98.05).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
25.01	**Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salzsole; Meerwasser:**	
	A. Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz:	
	I. zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse (a)	Liste G
	II. zu anderen industriellen Zwecken (a)	Liste G
	III. andere	Liste G

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
25.01 (Fortsetzung)	B. reines Natriumchlorid	Liste G
	C. Salzsole; Meerwasser	Liste G
25.02	**Schwefelkies, nicht geröstet**	frei
25.03	**Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel**	Liste G
25.04	**Natürlicher Graphit**	frei
25.05	**Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Tarifnr. 26.01**	frei
25.06	**Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:**	
	A. roh oder roh behauen	frei
	B. andere	3%
25.07	**Lehm und Ton (z.B. Bentonit, Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Tarifnr. 68.07 —, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen**	frei
25.08	**Kreide**	frei
25.09	**Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer:**	
	A. Farberden:	
	I. weder gebrannt noch gemischt:	
	a) roh	frei
	b) geschlämmt oder gepulvert	3%
	II. andere	9%
	B. natürlicher Eisenglimmer	3%
25.10	**Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide**	frei
25.11	**Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd:**	
	A. Bariumsulfat	frei
	B. Bariumkarbonat, auch gebrannt	3%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
25.12	**Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt**	2%
25.13	**Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe:**	
	A. Bimsstein in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	11%
	B. andere:	
	I. roh oder in ungleichmäßigen Stücken	frei
	II. andere	3%
25.14	**Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt**	frei
25.15	**Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:**	
	A. roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm	frei
	B. durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger:	
	I. Alabaster	frei
	II. andere	10%
25.16	**Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:**	
	A. roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm	frei
	B. durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger:	
	I. Granit, Porphyr, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine; Sandstein	7%
	II. andere Werksteine:	
	a) Kalksteine mit einer augenscheinlichen Dichte von weniger als 2,5	6%
	b) andere	frei
25.17	**Feuerstein (Flintstein); zerkleinerte Steine, Makadam (Schotter) und Teermakadam, Feldsteine und Kies, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau oder beim Betonbau verwendet werden; Kiesel; Körnungen, Splitter und Steinmehl von Steinen der Tarifnrn. 25.15 und 25.16**	frei
25.18	**Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse:**	
	A. Dolomit, naturroh	frei
	B. Dolomit, gesintert oder gebrannt	4%
	C. Dolomitstampfmasse	5%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
25.19	**Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd**	frei
25.20	**Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips**	frei
25.21	**Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden**	frei
25.22	**Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxyd und Kalziumhydroxyd**	4%
25.23	**Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt**	8%
25.24	**Asbest**	frei
25.25	**Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Jett**	frei
25.26	**Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, und Abfall**	frei
25.27	**Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum:**	
	A. natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	frei
	B. natürlicher Speckstein und Talk, gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Talkum in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8%
	II. andere	3%
25.28	**Natürlicher Kryolith und Chiolith**	frei
25.29	**Natürliche Arsensulfide**	frei
25.30	**Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz**	Liste G
25.31	**Feldspate; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat:**	
	A. Flußspat	3%
	B. andere	frei
25.32	**Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren**	frei

KAPITEL 26

METALLURGISCHE ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 26 gehören nicht:
   a) natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Tarifnr. 25.19);
   b) Thomasphosphatschlacken (Tarifnr. 31.03);
   c) Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Tarifnr. 68.07);
   d) Waren der Tarifnr. 71.11 (Edelmetallaschen);
   e) aus Erzen erschmolzene Kupfer-, Nickel- und Kobaltmatten (Abschnitt XV).

2. Metallurgische Erze der Tarifnr. 26.01 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Metallen der Abschnitte XIV oder XV oder von Quecksilber verwendet. Derartige Mineralien gehören zu Tarifnr. 26.01, auch wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind. Sie dürfen jedoch nicht anders aufbereitet sein, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.

3. Zu Tarifnr. 26.03 gehören nur die Aschen und Rückstände, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten und von der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
26.01	**Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände:**	
	A. Eisenerze:	
	I. Schwefelkiesabbrände	frei
	II. andere	EGKS
	B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	EGKS
	C. Uranerze:	
	I. Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	EURATOM Liste A 1
	II. andere	frei
	D. Thoriumerze:	
	I. Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 Gewichtshundertteilen	EURATOM Liste A 1
	II. andere	frei
	E. Bleierze	Liste G
	F. Zinkerze	Liste G
	G. andere Erze	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
26.02	**Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:**	
	A. Hochofenstaub (Gichtstaub)	EGKS
	B. andere	frei
26.03	**Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02):**	
	A. von Zink:	
	I. Zinkmatte	Liste G
	II. andere, mit einem Gehalt an Zink:	
	a) von weniger als 80 Gewichtshundertteilen	Liste G
	b) von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	Liste G
	B. von Blei	2%
	C. Karnallitablaugen	3%
	D. andere	frei
26.04	**Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche:**	
	A. Seetangasche	3%
	B. andere	frei

KAPITEL 27

MINERALISCHE BRENNSTOFFE; MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 27 gehören nicht:
   a) chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);
   b) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03.

2. Zu Tarifnr. 27.07 gehören neben den Ölen und anderen Erzeugnissen der Destillation von Steinkohlenteer auch ähnliche Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenschwelteer oder anderen Mineralteeren, der Cyclisierung von Erdöl oder eines anderen Verfahrens, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen.

3. Unter den Bezeichnungen „Erdöl" und „Schieferöl" in Tarifnr. 27.10 sind neben Erdöl und Schieferöl auch ähnliche Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.

4. Zu Tarifnr. 27.13 gehören neben den dort genannten Erzeugnissen auch ähnliche, durch Synthese oder nach einem anderen Verfahren hergestellte Erzeugnisse.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
27.01	**Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:**	
	A. Steinkohle	EGKS
	B. andere	EGKS
27.02	**Braunkohle, auch agglomeriert:**	
	A. Braunkohle, nicht agglomeriert	EGKS
	B. Braunkohlenbriketts und andere Agglomerate aus Braunkohle	EGKS
27.03	**Torf, einschließlich Torfstreu, und Torfbriketts:**	
	A. Torf	frei
	B. Torfbriketts	3%
27.04	**Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf:**	
	A. aus Steinkohle:	
	I. zur Herstellung von Elektroden	3%
	II. andere	EGKS

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
27.04 (Fortsetzung)	B. aus Braunkohle	EGKS
	C. andere	3%
27.05	**Retortenkohle**	3%
27.05 bis **27.06**	**Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase**	frei
	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und der präparierten Teere	frei
27.07	**Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse:**	
	A. rohe Öle:	
	I. rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 Raumhundertteile oder mehr bis 200° C übergehen	10%
	II. andere	2%
	B. Benzole, Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol); aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische); schwefelhaltige Kopfprodukte der rohen Leichtöle:	
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	10%
	II. zu anderer Verwendung (a)	frei
	C. basische Erzeugnisse	6%
	D. Phenole, Kresole und Xylenole	3%
	E. Naphthalin	2%
	F. Anthrazen	4%
	G. andere	5%
27.08	**Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren**	frei
27.09	**Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet**	frei
27.10	**Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen**	Liste G
27.11	**Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe**	Liste G
27.12	**Vaselin**	Liste G

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
27.13	**Paraffin, Erdölwachs, Schieferölwachs, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt:**	
	A. Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs:	
	I. roh	3%
	II. andere	10%
	B. andere	Liste G
27.14	**Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl:**	
	A. Bitumen	frei
	B. Petrolkoks	frei
	C. andere	4%
27.15	**Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein**	frei
27.16	**Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen):**	
	A. Asphaltmastix	8%
	B. andere	3%
27.17	**Elektrischer Strom**	frei

ABSCHNITT VI

ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN

Vorschriften

1. a) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.50 oder 28.51 entsprechen, gehören zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.

   b) Vorbehaltlich der Vorschrift 1 a) gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.49 oder 28.52 entsprechen, zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern dieses Abschnitts in Betracht kommen.

2. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu den Tarifnrn. 30.03, 30.04, 30.05, 32.09, 33.06, 35.06, 37.08 oder 38.11 gehören, diesen Tarifnummern zuzuweisen, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.

KAPITEL 28

ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, RADIOAKTIVEN ELEMENTEN, METALLEN DER SELTENEN ERDEN UND ISOTOPEN

Vorschriften

1. Soweit in einzelnen Tarifnummern dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 28 nur:

   a) chemische Grundstoffe (Elemente) und chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;

   b) wäßrige Lösungen der vorstehend in a) genannten Erzeugnisse;

   c) andere Lösungen der vorstehend in a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen gebräuchlich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben;

   d) die vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels.

2. Außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten (Hydrosulfiten) und den Sulfoxylaten (Tarifnr. 28.36), den Karbonaten und Perkarbonaten anorganischer Basen (Tarifnr. 28.42), den einfachen oder komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.43), den Fulminaten und Cyanaten anorganischer Basen (Tarifnr. 28.44), den organischen Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.49 bis 28.52 und den Karbiden der Nichtmetalle oder Metalle (Tarifnr. 28.56) gehören folgende Kohlenstoffverbindungen zu Kapitel 28:

   a) Kohlenoxyd, Kohlendioxyd, Blausäure und die komplexen Cyansäuren (Tarifnr. 28.13);

   b) Kohlenstoffoxyhalogenide (Tarifnr. 28.14);

   c) Schwefelkohlenstoff (Tarifnr. 28.15);

d) Kohlenstoffoxysulfid und Kohlenstoffsulfohalogenide, Cyan und Cyanhalogenide, Cyanamid und seine Metallderivate (Tarifnr. 28.58), ausgenommen Kalziumcyanamid mit einem Gehalt an Stickstoff von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes (Kapitel 31).

3. Zu Kapitel 28 gehören nicht:

a) Natriumchlorid und andere mineralische Stoffe des Abschnitts V;

b) Erzeugnisse, die gleichzeitig der anorganischen und der organischen Chemie angehören, ausgenommen die vorstehend in Vorschrift 2 erwähnten;

c) die in den Vorschriften 1 bis 4 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;

d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (Tarifnr. 32.07);

e) künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01); Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxyd (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19;

f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Tarifnrn. 71.02 bis 71.04) und Edelmetalle des Kapitels 71;

g) Metalle des Abschnitts XV, auch chemisch rein;

h) optische Elemente, insbesondere aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxyd (Tarifnr. 90.01).

4. Chemisch einheitliche komplexe Säuren, die aus einer nichtmetallischen Säure des Teilkapitels II und einer metallischen Säure des Teilkapitels IV bestehen, gehören zu Tarifnr. 28.13.

5. Zu den Tarifnrn. 28.29 bis 28.48 gehören nur Salze und Persalze von Metallen und von Ammonium.

6. Zu Tarifnr. 28.50 gehören nur:

a) Technetium, Promethium, Polonium, Astatin, Radon, Francium, Radium, Actinium, Protactinium, Neptunium, Plutonium und die anderen Transurane, die Isotopen dieser Elemente und die anorganischen und organischen Verbindungen dieser Elemente oder ihrer Isotopen, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;

b) alle anderen natürlich oder künstlich radioaktiven Isotopen (einschließlich derjenigen der Edelmetalle und der unedlen Metalle der Abschnitte XIV oder XV) und ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind.

Der vorstehend und in den Tarifnrn. 28.50 und 28.51 gebrauchte Ausdruck „Isotope" bezieht sich auch auf „angereicherte Isotopengemische", jedoch nicht auf chemische Elemente, die in der Natur als reine Isotope vorkommen.

7. Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und Phosphorkupfer mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 8 Gewichtshundertteilen gehören zu Tarifnr. 28.55.

Zusätzliche Vorschrift

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den in einem Absatz oder Unterabsatz genannten Salzen auch die sauren und basischen Salze.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	I. CHEMISCHE GRUNDSTOFFE (ELEMENTE)	
28.01	**Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod):**	
	A. Fluor	9%
	B. Chlor	14%
	C. Brom	Liste G
	D. Jod:	
	I. roh	Liste G
	II. anderes	15%
28.02	**Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel**	Liste G
28.03	**Kohlenstoff (z.B. Gasruß oder „carbon black", Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß)**	5%
28.04	**Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:**	
	A. Wasserstoff	7%
	B. Edelgase	11%
	C. andere Nichtmetalle:	
	I. Sauerstoff	9%
	II. Selen	frei
	III. Tellur und Arsen	4%
	IV. Phosphor	15%
	V. andere	8%
28.05	**Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber:**	
	A. Alkalimetalle:	
	I. Natrium	7%
	II. Kalium	9%
	III. Lithium	9%
	IV. Cäsium und Rubidium	5%
	B. Erdalkalimetalle	11%
	C. Metalle der seltenen Erden	5%
	D. Quecksilber:	
	I. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 R.E.(a) oder weniger für 1 Flasche	8,40 R.E. (a) für 1 Flasche
	II. anderes	frei

(a) R.E. = Rechnungseinheiten

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE	
28.06	**Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)**	12%
28.07	**Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)**	15%
28.08	**Schwefelsäure; Oleum**	4%
28.09	**Salpetersäure; Nitriersäuren**	15%
28.10	**Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)**	14%
28.11	**Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren:**	
	A. Arsenigsäureanhydrid	8%
	B. Arsensäureanhydrid	Liste G
	C. Arsensäuren	11%
28.12	**Borsäure und Borsäureanhydrid**	Liste G
28.13	**Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:**	
	A. Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure)	13%
	B. Schwefelsäureanhydrid	8%
	C. Stickstoffoxyde	11%
	D. Kohlensäureanhydrid	15%
	E. Kieselsäureanhydrid	10%
	F. andere	12%
	III. HALOGEN-, OXYHALOGEN- UND SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE	
28.14	**Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:**	
	A. Chloride und Oxychloride der Nichtmetalle:	
	I. Jodchloride	15%
	II. Schwefelchloride	14%
	III. Selenoxychlorid	14%
	IV. andere	12%
	B. andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	14%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
28.15	**Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid:**	
	A. Phosphorsulfide, einschließlich Phosphortrisulfid	
	B. Schwefelkohlenstoff	8%
	C. andere	8%
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXYDE, -HYDROXYDE UND -PEROXYDE	
28.16	**Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)**	15%
28.17	**Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd:**	
	A. Natriumhydroxyd (Ätznatron)	14%
	B. Kaliumhydroxyd (Ätzkali)	13%
	C. Natrium- und Kaliumperoxyd	13%
28.18	**Strontium-, Barium- und Magnesiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd:**	
	A. Strontiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd	12%
	B. Bariumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd	11%
	C. Magnesiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd :	
	I. Magnesiumoxyd und -hydroxyd	9%
	II. Magnesiumperoxyd	13%
28.19	**Zinkoxyd; Zinkperoxyd**	14%
28.20	**Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund:**	
	A. Aluminiumoxyd und -hydroxyd	11%
	B. künstlicher Korund	10%
28.21	**Chromoxyde und -hydroxyde**	15%
28.22	**Manganoxyde:**	
	A. Mangandioxyd	12%
	B. andere	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
28.23	**Eisenoxyde und -hydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als $Fe_2 O_3$, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr**	10%
28.24	**Kobaltoxyde und -hydroxyde**	10%
28.25	**Titanoxyde**	15%
28.26	**Zinnoxyde: Stannooxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid)**	11%
28.27	**Bleioxyde**	13%
28.28	**Andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde (einschließlich Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze):**	
	A. Lithiumoxyd und -hydroxyd	13%
	B. Kalziumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd:	
	I. Oxyd und Hydroxyd	10%
	II. Peroxyd	13%
	C. Berylliumoxyd und -hydroxyd:	
	I. Oxyd	10%
	II. Hydroxyd	13%
	D. Nickeloxyde und -hydroxyde:	
	I. Oxyde	frei
	II. Hydroxyde	9%
	E. Molybdänoxyde und -hydroxyde	13%
	F. Wolframoxyde und -hydroxyde	8%
	G. Vanadiumoxyde und -hydroxyde:	
	I. Vanadiumpentoxyd (Vanadinsäureanhydrid)	9%
	II. andere	12%
	H. Zirkonoxyd und Germaniumoxyde	10%
	IJ. Kupferoxyde und -hydroxyde:	
	I. Oxyde	5%
	II. Hydroxyde	12%
	K. Quecksilberoxyde	7%
	L. Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	15%
	M. andere	14%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	V. METALLSALZE UND -PERSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN	
28.29	**Fluoride; Silicofluoride; Fluoborate und andere Fluosalze:**	
	A. Fluoride:	
	I. Berylliumfluorid	9%
	II. Ammonium-, Natriumfluorid	14%
	III. Aluminiumnatriumfluorid	11%
	IV. andere	12%
	B. Silicofluoride, Fluoborate und andere Fluosalze:	
	I. Natriumsilicofluorid, Kaliumsilicofluorid	15%
	II. Kaliumfluozirkonat	9%
	III. andere	13%
28.30	**Chloride und Oxychloride:**	
	A. Chloride:	
	I. Ammoniumchlorid, Aluminiumchlorid	14%
	II. Bariumchlorid	11%
	III. Kalziumchlorid, Magnesiumchlorid	10%
	IV. Eisenchlorid	3%
	V. Kobaltchlorid, Nickelchlorid	13%
	VI. Zinnchlorid, Zinnammoniumchlorid	9%
	VII. andere	12%
	B. Oxychloride:	
	I. Kupferoxychlorid, Bleioxychlorid	5%
	II. andere	12%
28.31	**Chlorite und Hypochlorite:**	
	A. Chlorite	13%
	B. Hypochlorite:	
	I. Natriumhypochlorit, Kaliumhypochlorit	14%
	II. andere	15%
28.32	**Chlorate und Perchlorate:**	
	A. Chlorate:	
	I. Ammoniumchlorat, Natriumchlorat, Kaliumchlorat	10%
	II. Bariumchlorat	9%
	III. andere	12%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
28.32 (Fortsetzung)	B. Perchlorate:	
	I. Ammoniumperchlorat	7%
	II. Natriumperchlorat	10%
	III. Kaliumperchlorat	9%
	IV. andere	12%
28.33	**Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite**	Liste G
28.34	**Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate:**	
	A. Jodide:	
	I. Natriumjodid	Liste G
	II. Cäsiumjodid, Rubidiumjodid	Liste G
	III. andere	Liste G
	B. Jodate	Liste G
	C. andere	15%
28.35	**Sulfide, einschließlich Polysulfide:**	
	A. Sulfide:	
	I. Kaliumsulfid, Bariumsulfid, Zinnsulfid, Quecksilbersulfid	11%
	II. Kalziumsulfid, Antimonsulfid, Eisensulfid	8%
	III. andere	15%
	B. Polysulfide:	
	I. Kaliumpolysulfid, Kalziumpolysulfid, Bariumpolysulfid, Eisenpolysulfid, Zinnpolysulfid	12%
	II. andere	15%
28.36	**Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate**	15%
28.37	**Sulfite und Thiosulfate**	12%
28.38	**Sulfate und Alaune; Persulfate:**	
	A. Sulfate:	
	I. Natriumsulfat, Kadmiumsulfat	11%
	II. Kaliumsulfat, Kupfersulfat	5%
	III. Bariumsulfat, Zinksulfat	14%
	IV. Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat, Chromsulfat	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
28.38 (Fortsetzung)	V. Magnesiumkaliumsulfat	6%
	VI. Kobaltsulfat, Titansulfat	10%
	VII. Eisensulfat, Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat	9%
	VIII. Quecksilbersulfat, Bleisulfat	8%
	IX. andere	13%
	B. Alaune:	
	I. Aluminiumammoniumalaun	12%
	II. Aluminiumkaliumalaun	15%
	III. Chromkaliumalaun	13%
	IV. andere	14%
	C. Persulfate	13%
28.39	**Nitrite und Nitrate:**	
	A. Nitrite	12%
	B. Nitrate:	
	I. Natriumnitrat:	
	a) natürliches (a)	frei
	b) anderes	14%
	II. Kaliumnitrat	10%
	III. Kalziumnitrat	12%
	IV. Bariumnitrat, Berylliumnitrat, Kadmiumnitrat, Kobaltnitrat, Nickelnitrat	11%
	V. Kupfernitrat, Quecksilbernitrat	8%
	VI. Bleinitrat	15%
	VII. andere	14%
28.40	**Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:**	
	A. Phosphite und Hypophosphite	15%
	B. Phosphate:	
	I. Ammoniumphosphat	12%
	II. andere, einschließlich der Polyphosphate	15%
28.41	**Arsenite und Arsenate:**	
	A. Arsenite:	
	I. Quecksilberarsenit	10%
	II. andere	14%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
28.41 (Fortsetzung)	B. Arsenate:	
	I. Quecksilberarsenat	8%
	II. andere	12%
28.42	**Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats:**	
	A. Karbonate:	
	I. Ammoniumkarbonat, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats	12%
	II. Natriumkarbonat	13%
	III. Kalziumkarbonat	9%
	IV. Magnesiumkarbonat, Kupferkarbonat	6%
	V. Berylliumkarbonat, Kobaltkarbonat, Wismutkarbonat	10%
	VI. andere	14%
	B. Perkarbonate	14%
28.43	**Einfache und komplexe Cyanide:**	
	A. einfache Cyanide:	
	I. Natriumcyanid, Kaliumcyanid, Kalziumcyanid	15%
	II. Kadmiumcyanid	13%
	III. andere	11%
	B. komplexe Cyanide	15%
28.44	**Fulminate und Cyanate:**	
	A. Fulminate	12%
	B. Cyanate	10%
28.45	**Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate:**	
	A. Zirkonsilikat	11%
	B. andere	15%
28.46	**Borate und Perborate:**	
	A. Borate:	
	I. Natriumborate:	
	a) wasserfrei:	
	1. zum Herstellen von Natriumperborat (a)	Liste G
	2. andere	Liste G
	b) wasserhaltig	Liste G

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
28.46 (Fortsetzung)	II. andere	Liste G
	B. Perborate	Liste G
28.47	**Salze der Säuren der Metalloxyde (z.B. Chromate, Permanganate, Stannate):**	
	A. Aluminate	15%
	B. Chromate, Bichromate und Perchromate:	
	I. Chromate	15%
	II. andere	14%
	C. Manganite, Manganate und Permanganate	15%
	D. Antimonate, Molybdate	14%
	E. Zinkate, Vanadate	10%
	F. andere	13%
28.48	**Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide:**	
	A. einfache und komplexe Salze der Säuren des Selens oder des Tellurs	10%
	B. andere	14%
	VI. VERSCHIEDENES	
28.49	**Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich:**	
	A. Edelmetalle in kolloidem Zustand:	
	I. Silber	10%
	II. andere	8%
	B. Edelmetallamalgame	12%
	C. Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle:	
	I. des Silbers	12%
	II. anderer Edelmetalle	5%
28.50	**Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:**	
	A. radioaktive chemische Elemente:	
	I. Promethium	5%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
28.50 (Fortsetzung)	II. mit Plutonium angereichertes Uran; Plutonium	EURATOM Liste A 1
	III. andere	2%
	B. natürlich radioaktive Isotope:	
	I. mit Uran 235 angereichertes Uran	EURATOM Liste A 1
	II. andere	7%
	C. künstlich radioaktive Isotope:	
	I. mit Uran 233 angereichertes Thorium; Uran 233	EURATOM Liste A 1
	II. andere	EURATOM Liste A 2
	D. anorganische oder organische Verbindungen:	
	I. des Urans 233; des mit organischen oder anorganischen Verbindungen des Urans 235 angereicherten Urans; des Plutoniums	EURATOM Liste A 1
	II. plutoniumhaltige Legierungen; Legierungen, die mit Uran 235 angereichertes Uran oder Uran 233 enthalten	EURATOM Liste A 1
	III. von anderen künstlich radioaktiven Isotopen	EURATOM Liste A 2
	IV. andere	frei
28.51	**Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:**	
	A. Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich schweres Wasser); deuteriumhaltige Mischungen und Lösungen, bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1:5000 ist	EURATOM Liste A 2
	B. andere	15%
28.52	**Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums), auch untereinander gemischt:**	
	A. des Thoriums und des Urans, auch untereinander gemischt	EURATOM Liste A 1
	B. andere	6%
28.53	**Flüssige Luft**	7%
28.54	**Wasserstoffperoxyd**	15%
28.55	**Phosphide:**	
	A. Kalziumphosphid	12%
	B. Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	11%
	C. andere	14%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
28.56	**Karbide (z.B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide):**	
	A. Siliziumkarbid	9%
	B. Borkarbid	7%
	C. Kalziumkarbid	15%
	D. Aluminiumkarbid, Chromkarbid, Molybdänkarbid, Wolframkarbid, Vanadiumkarbid, Tantalkarbid, Titankarbid	12%
	E. andere	13%
28.57	**Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride:**	
	A. Hydride	10%
	B. Nitride	10%
	C. Azide:	
	I. Bleiazid	9%
	II. andere	13%
	D. Silicide	11%
	E. Boride	13%
28.58	**Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:**	
	A. destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	4%
	B. Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	12%
	C. Kalziumcyanamid	12%
	D. andere	15%

KAPITEL 29

ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE

Vorschriften

1. Soweit in einzelnen Tarifnummern dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 29 nur:

   a) chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;

   b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;

   c) Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.38 bis 29.42 und 29.44, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;

   d) wäßrige Lösungen der vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse;

   e) andere Lösungen der vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen üblich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben;

   f) die vorstehend in a) bis e) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;

   g) standardisierte Diazoniumsalze und als Kupplungskomponenten für diese Salze dienende standardisierte Arylide sowie standardisierte feste Basen für Azofarbstoffe.

2. Zu Kapitel 29 gehören nicht:

   a) Waren der Tarifnr. 15.04 und Glyzerin (Tarifnr. 15.11);

   b) Äthylalkohol (Tarifnr. 22.08 oder 22.09);

   c) Rohteere und rohe Erzeugnisse der Destillation der mineralischen Teerarten, des Erdöls oder des Schieferöls und andere Erzeugnisse des Kapitels 27;

   d) die in der Vorschrift 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;

   e) Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger des wasserfreien Stoffes, der je nach der Aufmachung zu Tarifnr. 31.02 oder 31.05 gehört;

   f) pflanzliche und tierische Farbstoffe (Tarifnr. 32.04), synthetische organische Farbstoffe, synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, auf die Faser aufziehende optische Aufheller und natürlicher Indigo (Tarifnr. 32.05) sowie Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 32.09);

   g) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Täfelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger (Tarifnr. 36.08);

   h) Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19;

   ij) optische Elemente, insbesondere aus Äthylendiamintartrat (Tarifnr. 90.01).

3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Tarifnummern dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Tarifnummern zuzuweisen.

4. *Sofern in den Absätzen und Unterabsätzen nichts anderes bestimmt ist,* umfaßt in den Tarifnrn. 29.03 bis 29.05, 29.07 bis 29.10, 29.12 bis 29.21, *29.22 und 29.23* jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate auch die Mischderivate (z.B. Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate).

   Nitro- oder Nitrosogruppen gelten nicht als „Stickstoffunktionen" im Sinne der Tarifnr. 29.30.

5. a) Aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Teilkapitel gebildete Ester sind der letzten Tarifnummer dieser Teilkapitel zuzuweisen, die für eine ihrer Komponenten in Betracht kommt;

   b) aus Äthylalkohol, Glyzerin oder Saccharose mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion zu tarifieren;

   c) Salze der vorstehend in a) oder b) genannten Ester mit anorganischen Basen sind wie die entsprechenden Ester zu tarifieren;

   d) aus anderen organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion der Teilkapitel I bis VII mit anorganischen Basen gebildete Salze sind wie die entsprechenden organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion zu tarifieren;

   e) die Halogenide der Carbonsäuren sind bei den entsprechenden Säuren einzureihen.

6. Die Verbindungen der Tarifnrn. 29.31 bis 29.34 sind organische Verbindungen, deren Molekel außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome (z.B. Schwefel, Arsen, Quecksilber, Blei) enthält.

   Die Tarifnrn. 29.31 (organische Thioverbindungen) und 29.34 (andere organisch-anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich Mischderivate) verleihen.

7. Zu Tarifnr. 29.35 (heterocyclische Verbindungen) gehören nicht innere Äther, Methylenäther der zweiwertigen Orthophenole, Epoxyde mit drei- oder viergliedrigem Ring, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Aldimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ureide, Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin.

Zusätzliche Vorschrift

Innerhalb einer Tarifnummer sind die Derivate einer zu einem Absatz oder Unterabsatz gehörenden chemischen Verbindung (oder Gruppe chemischer Verbindungen), wenn nichts anderes bestimmt ist, diesem Absatz oder Unterabsatz zuzuweisen, sofern in der gleichen Serie von Absätzen oder Unterabsätzen ein Sammelabsatz „andere" (ohne sonstigen Zusatz) nicht besteht. Wenn ein solcher vorhanden ist, gehören die in Rede stehenden Derivate zu diesem Sammelabsatz „andere".

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	I. KOHLENWASSERSTOFFE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE	
29.01	**Kohlenwasserstoffe:**	
	A. acyclische:	
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25%
	II. zu anderer Verwendung (a)	frei
	B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene:	
	I. Azulene	16%
	II. andere:	
	a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25%
	b) zu anderer Verwendung (a)	frei
	C. Cycloterpene:	
	I. Pinene, Camphen, Dipenten	13%
	II. andere	18%
	D. aromatische:	
	I. Benzol, Toluol, Xylole:	
	a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25%
	b) zu anderer Verwendung (a)	frei
	II. Styrol, Äthylbenzol, Isopropylbenzol (Cumol)	14%
	III. Naphthalin, Anthrazen	8%
	IV. Diphenyl, Triphenyle	15%
	V. Cymole	13%
	VI. andere	16%
29.02	**Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:**	
	A. Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:	
	I. Fluoride und Polyfluoride	18%
	II. Chloride und Polychloride:	
	a) gesättigte:	
	1. Methylchlorid, Äthylchlorid	18%
	2. andere	16%
	b) ungesättigte	19%
	III. Bromide und Polybromide	23%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.02 (Fortsetzung)	IV. Jodide und Polyjodide	25%
	V. Mischderivate	17%
	B. Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe	17%
	C. Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe	18%
29.03	**Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe:**	
	A. Sulfoderivate	16%
	B. Nitro- und Nitrosoderivate:	
	I. Trinitrotoluole, Dinitronaphthaline	10%
	II. andere	16%
	C. Mischderivate:	
	I. Sulfohalogenderivate	14%
	II. andere	16%
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE	
29.04	**Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**	
	A. einwertige gesättigte Alkohole:	
	I. Methylalkohol (Methanol)	18%
	II. Propyl- und Isopropylalkohol	15%
	III. Buthylalkohole:	
	a) tertiärer Butylalkohol	8%
	b) andere Butylalkohole	Liste G
	IV. Amylalkohole	20%
	V. andere	18%
	B. einwertige ungesättigte Alkohole:	
	I. Allylalkohol	14%
	II. andere	16%
	C. mehrwertige Alkohole:	
	I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole	19%
	II. Mannit, Sorbit	17%
	III. andere mehrwertige Alkohole	14%
	IV. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.05	**Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**	
	A. alicyclische:	
	I. Cyclohexanol, Methyl- und Dimethylcyclohexanol	20%
	II. Menthol	11%
	III. Sterine, Inosite	14%
	IV. andere	16%
	B. aromatische:	
	I. Zimtalkohol	13%
	II. andere	17%
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE	
29.06	**Phenole und Phenolalkohole:**	
	A. einwertige Phenole:	
	I. Phenol und seine Salze	Liste G
	II. Kresole, Xylenole, und ihre Salze	Liste G
	III. Naphthole und ihre Salze	18%
	IV. andere	17%
	B. mehrwertige Phenole:	
	I. Resorcin und seine Salze	17%
	II. Hydrochinon	18%
	III. Dioxynaphthaline und ihre Salze	17%
	IV. andere	15%
	C. Phenolalkohole	18%
29.07	**Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole:**	
	A. Halogenderivate	15%
	B. Sulfoderivate	18%
	C. Nitro- und Nitrosoderivate:	
	I. Trinitrophenol (Pikrinsäure); Bleitrinitroresorcinat; Trinitroxylenole und ihre Salze	10%
	II. Dinitrokresole, Trinitrometakresol	16%
	III. andere	18%
	D. Mischderivate	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	IV. ÄTHER, ALKOHOLPEROXYDE, ÄTHERPEROXYDE, EPOXYDE MIT DREI- ODER VIERGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE	
29.08	**Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**	
	A. Äther:	
	I. acyclische:	
	a) Äthyläther, Dichlordiäthyläther	25%
	b) andere	17%
	II. alicyclische	17%
	III. aromatische:	
	a) Dinitro-tertiär-butyl-meta-kresolmethyläther (Ambrettemoschus)	13%
	b) Diphenyläther	17%
	c) Mono- und Dinitrophenetole	17%
	d) andere	16%
	B. Ätheralkohole:	
	I. acyclische	20%
	II. cyclische	14%
	C. Ätherphenole und Ätherphenolalkohole:	
	I. Guajacol, Kaliumguajacolsulfonat	19%
	II. andere	15%
	D. Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde	17%
29.09	**Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	18%
29.10	**Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :**	
	A. Piperonylbutoxyd	13%
	B. andere	18%
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION	
29.11	**Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:**	
	A. acyclische Aldehyde:	
	I. Methanal (Formaldehyd), Trioxymethylen und Paraformaldehyd	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.11 (Fortsetzung)	II. Äthanal (Acetaldehyd)	24%
	III. Paraldehyd und Metaldehyd	17%
	IV. Butanal	19%
	V. andere	16%
	B. alicyclische Aldehyde	14%
	C. aromatische Aldehyde:	
	I. Zimtaldehyd	18%
	II. andere	16%
	D. Aldehydalkohole	16%
	E. Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:	
	I. Methylprotocatechualdehyd (Vanillin) und Äthylprotocatechualdehyd (Äthylvanillin)	20%
	II. andere	17%
29.12	**Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11**	16%
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION	
29.13	**Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**	
	A. acyclische Ketone:	
	I. Monoketone:	
	a) Aceton	17%
	b) andere	14%
	II. Polyketone	12%
	B. alicyclische Ketone:	
	I. Kampfer:	
	a) natürlicher, roh	11%
	b) anderer (natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer)	16%
	II. andere	15%
	C. aromatische Ketone:	
	I. Methylnaphthylketon	14%
	II. Benzylidenaceton	17%
	III. andere	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.13 (Fortsetzung)	D. Ketonalkohole und Ketonaldehyde:	
	I. acyclische und alicyclische	14%
	II. aromatische	18%
	E. Ketonphenole und andere Ketone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	18%
	F. Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	17%
	G. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:	14%
	I. Ketonmoschus	23%
	II. Kampferbromid	16%
	III. andere	
	VII. SÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXYDE UND PERSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE	
29.14	**Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**	
	A. gesättigte acyclische einbasische Säuren:	
	I. Ameisensäure, ihre Salze und Ester	19%
	II. Essigsäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Essigsäure:	
	1. rohe Holzessigsäure	14%
	2. andere	21%
	b) Salze der Essigsäure:	
	1. Pyrolignite (z.B. Kalziumpyrolignit)	10%
	2. Natriumacetat	19%
	3. Kobaltacetat	14%
	4. andere	17%
	c) Ester der Essigsäure:	
	1. Äthyl-, Vinyl-, Propyl-, Isopropylacetat	20%
	2. Methyl-, Butyl-, Isobutyl-, Amyl-, Isoamyl-, Glyzerinacetat	19%
	3. Parakresyl-, Phenylpropyl-, Phenylmethyl-, Rhodinyl-, Santalyl-, Phenylglycolacetat	13%
	4. 16,17 — Dehydropregnenolonacetat	12%
	5. andere	17%
	III. Essigsäureanhydrid	20%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.14 (Fortsetzung)	IV. Halogenide der Essigsäure	18%
	V. Chloressigsäuren, ihre Salze und Ester	16%
	VI. Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester	23%
	VII. Propionsäure, ihre Salze und Ester	14%
	VIII. Buttersäuren, ihre Salze und Ester	15%
	IX. Valeriansäuren, ihre Salze und Ester	13%
	X. Palmitinsäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Palmitinsäure	11%
	b) Salze und Ester der Palmitinsäure	16%
	XI. Stearinsäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Stearinsäure	12%
	b) Salze und Ester der Stearinsäure:	
	1. Zinkstearat, Magnesiumstearat	13%
	2. andere	15%
	XII. andere	16%
	B. ungesättigte acyclische einbasische Säuren:	
	I. Methacrylsäure, ihre Salze und Ester	17%
	II. Undecylensäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Undecylensäure	13%
	b) Salze und Ester der Undecylensäure	16%
	III. Ölsäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Ölsäure	12%
	b) Salze und Ester der Ölsäure	16%
	IV. andere	15%
	C. alicyclische einbasische Säuren	17%
	D. aromatische einbasische Säuren:	
	I. Benzoesäure, ihre Salze und Ester	17%
	II. Benzoylchlorid	18%
	III. Phenylessigsäure, ihre Salze und Ester	19%
	IV. andere	16%
29.15	**Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**	
	A. acyclische mehrbasische Säuren:	
	I. Oxalsäure, ihre Salze und Ester	19%
	II. Malonsäure, Adipinsäure, ihre Salze und Ester	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.15 (Fortsetzung)	III. Maleinsäureanhydrid	15%
	IV. Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Azelainsäure, Sebacinsäure	12%
	b) Salze und Ester der Azelain- und Sebacinsäure	16%
	V. andere	16%
	B. alicyclische mehrbasische Säuren	17%
	C. aromatische mehrbasische Säuren:	
	I. Phthalsäureanhydrid	18%
	II. andere	18%
29.16	**Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**	
	A. Oxysäuren, ausgenommen Phenolsäuren:	
	I. Milchsäure, ihre Salze und Ester	17%
	II. Apfelsäure, ihre Salze und Ester	15%
	III. Weinsäure ihre Salze und Ester:	
	a) rohes Kalziumtartrat	9%
	b) andere	18%
	IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Zitronensäure	19%
	b) rohes Kalziumcitrat	7%
	c) andere	20%
	V. Gluconsäure, ihre Salze und Ester	23%
	VI. Mandelsäure, ihre Salze und Ester	20%
	VII. Cholsäure, Desoxycholsäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Cholsäure, Desoxycholsäure, und ihre Salze	13%
	b) Ester der Cholsäure und der Desoxycholsäure	16%
	VIII. andere:	
	a) acyclische	15%
	b) cyclische	18%
	B. Phenolsäuren:	
	I. Salicylsäure, Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Salicylsäure	21%
	b) Salze der Salicylsäure	19%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.16 (Fortsetzung)	c) Ester der Salicylsäure:	
	1. Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	22%
	2. andere	18%
	d) Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	21%
	II. Sulfosalicylsäuren, ihre Salze und Ester	18%
	III. para-Oxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	16%
	IV. Gallussäure, ihre Salze und Ester:	
	a) Gallussäure	14%
	b) Salze und Ester der Gallussäure	17%
	V. Oxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	18%
	VI. andere	17%
	C. Aldehydsäuren und Ketonsäuren:	
	I. Dehydrocholsäure und ihre Salze	13%
	II. Acetessigester (Äthylacetylacetat) und seine Salze	20%
	III. andere	17%
	D. andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	17%
	VIII. ESTER DER MINERALSÄUREN, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE	
29.17	**Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	18%
29.18	**Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**	
	A. Dinitroglykol, Hexanitromannit	12%
	B. Trinitroglyzerin, Tetranitropentaerythrit (Pentrit)	15%
	C. Dinitrodiäthylenglykol	15%
	D. andere	17%
29.19	**Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**	
	A. Inosithexaphosphorsäure, Inosithexaphosphate, Laktophosphate	15%
	B. Tributylphosphat, Triphenylphosphat, Trikresylphosphat, Trixylenylphosphat, Trichloräthylphosphat	15%
	C. andere	17%
29.20	**Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.21	**Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	17%
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFFUNKTIONEN	
29.22	**Verbindungen mit Aminofunktion:**	
	A. acyclische Monoamine:	
	I. Mono-, Di- und Trimethylamin, und ihre Salze	16%
	II. Diäthylamin und seine Salze	11%
	III. andere	14%
	B. acyclische Polyamine:	
	I. Hexamethylendiamin und seine Salze	16%
	II. andere	15%
	C. alicyclische Mono- und Polyamine:	
	I. Cyclohexylamin, N-Dimethylcyclohexylamin, und ihre Salze	13%
	II. andere	16%
	D. aromatische Monoamine:	
	I. Anilin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:	
	a) Trinitroaniline, Tetranitroaniline	14%
	b) andere	16%
	II. Tetranitromonomethylanilin (Tetryl)	8%
	III. Toluidine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	16%
	IV. Xylidine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	15%
	V. Diphenylamin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:	
	a) Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	8%
	b) andere	16%
	VI. alpha-Naphthylamin, beta-Naphthylamin, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:	
	a) beta-Naphthylamin und seine Salze	14%
	b) andere	16%
	VII. andere	16%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.22 (Fortsetzung)	E. aromatische Polyamine:	
	I. Phenylendiamine und Toluylendiamine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	14%
	II. andere	16%
29.23	**Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:**	
	A. Aminoalkohole; Äther der Aminoalkohole; Ester der Aminoalkohole:	
	I. Monoäthanolamin und seine Salze	14%
	II. andere	16%
	B. Aminonaphthole und andere Aminophenole, ihre Äther und Ester:	
	I. Anisidine, Dianisidine, Phenetidine, und ihre Salze	18%
	II. andere	16%
	C. Aminoaldehyde; Aminoketone; Aminochinone	16%
	D. Aminosäuren:	
	I. Lysin, seine Ester, und ihre Salze	13%
	II. Sarkosin und seine Salze	15%
	III. Glutaminsäure und ihre Salze	19%
	IV. andere	17%
	E. Aminoalkoholphenole; Aminophenolsäuren; andere Aminoverbindungen mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	17%
29.24	**Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschließlich der Lezithine und anderer Phosphoaminolipoide:**	
	A. Lezithine und andere Phosphoaminolipoide	14%
	B. andere	17%
29.25	**Verbindungen mit Amidofunktion:**	
	A. acyclische Amide:	
	I. Harnstoff	16%
	II. Asparagin und seine Salze:	
	a) Asparagin	14%
	b) Salze des Asparagins	17%
	III. andere	18%
	B. cyclische Amide:	
	I. Ureine:	
	a) para-Phenetylharnstoff (Dulcin)	12%
	b) andere	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.25 (Fortsetzung)	II. Ureide:	
	a) Phenyläthylmalonylharnstoff und seine Salze	22%
	b) Diäthylmalonylharnstoff und seine Salze	19%
	c) andere	17%
	III. andere cyclische Amide	17%
29.26	**Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion:**	
	A. Imide:	
	I. ortho-Benzolsäuresulfimid (Saccharin)	15%
	II. andere	17%
	B. Imine:	
	I. Aldimine	18%
	II. andere Imine:	
	a) Guanidin und seine Salze	17%
	b) Hexamethylentetramin	18%
	c) Trimethylentrinitramin (Hexogen)	11%
	d) andere	17%
29.27	**Verbindungen mit Nitrilfunktion**	17%
29.28	**Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen**	16%
29.29	**Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins**	17%
29.30	**Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen**	17%
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN UND HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN	
29.31	**Organische Thioverbindungen:**	
	A. Xanthogenate	14%
	B. andere	18%
29.32	**Organische Arsenverbindungen**	17%
29.33	**Organische Quecksilberverbindungen**	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.34	**Andere organisch-anorganische Verbindungen:**	
	A. Tetraäthylblei	20%
	B. andere	18%
29.35	**Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:**	
	A. Furfurol und Cumaron	14%
	B. Furfuryl- und Tetrahydrofurfurylalkohol	17%
	C. Thiophen	14%
	D. Carbazol und seine Salze	13%
	E. Pyridin und seine Salze	10%
	F. Indol und Skatol (beta-Methylindol), und ihre Salze	12%
	G. Ester der Pyridin-beta-carbonsäure (der Nikotinsäure); Nikotinsäurediäthylamid und seine Salze	14%
	H. Chinolin und seine Salze	17%
	IJ. Alkylaminoacridine und ihre Salze	13%
	K. Phenyl-1-dimethyl-2,3-pyrazolon-5 (Analgesin) und Phenyl-1-dimethyl-2, 3-dimethylamino-4-pyrazolon-5 (Dimethylaminoanalgesin), und ihre Derivate:	
	I. Phenyl-1-dimethyl-2,3-isopropyl-4-pyrazolon-5 (Isopropylanalgesin)	15%
	II. andere	25%
	L. Nucleinsäuren und ihre Salze	18%
	M. beta-Picolin	12%
	N. Benzthiazyldisulfid; Mercaptobenzimidazol; Mercaptobenzthiazol und seine Salze	18%
	O. andere	16%
29.36	**Sulfamide**	18%
29.37	**Laktone und Laktame; Sultone und Sultame:**	
	A. Laktone:	
	I. Santonin	13%
	II. Cumarin und Methylcumarin	18%
	III. Äthylcumarin	14%
	IV. Phenolphthalein	18%
	V. andere	15%
	B. Laktame, Sultone und Sultame	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	XI. NATÜRLICHE ODER SYNTHETISCHE PROVITAMINE, VITAMINE, HORMONE UND ENZYME	
29.38	**Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine, einschließlich Konzentrate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:**	
	A. Provitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung	14%
	B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung:	
	I. Vitamine A, B_2, B_3, B_6, B_{12} und H	9%
	II. Vitamin B_9	18%
	III. Vitamin C	12%
	IV. andere Vitamine	14%
	C. natürliche Konzentrate von Vitaminen:	
	I. natürliche A + D-Konzentrate	9%
	II. andere	14%
	D. Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art; nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen oder Vitaminen	18%
29.39	**Natürliche oder synthetische Hormone:**	
	A. Adrenalin	17%
	B. Insulin	16%
	C. Hormone des Hypophysenvorderlappens und dergleichen:	
	I. gonadotrope Hormone	11%
	II. andere	15%
	D. Hormone der Nebennierenrinde:	
	I. Cortison, Hydrocortison, und ihre Acetate; Dehydrocortison, 1,2-Dehydro-hydrocortison	11%
	II. andere	14%
	E. andere Hormone	14%
29.40	**Enzyme**	13%
	XII. NATÜRLICHE ODER SYNTHETISCHE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ÄTHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE	
29.41	**Natürliche oder synthetische Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:**	
	A. Digitaline	12%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.41 (Fortsetzung)	B. Glyzyrrhizin und Glyzyrrhizinate	11%
	C. Rutin und seine Derivate	18%
	D. andere	14%
29.42	**Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:**	
	A. Opiumalkaloide:	
	I. Thebain und seine Salze	13%
	II. andere	17%
	B. Chinaalkaloide:	
	I. Chinin und Chininsulfat	9%
	II. andere	12%
	C. andere Alkaloide:	
	I. Koffein und seine Salze	13%
	II. Kokain und seine Salze:	
	a) Kokain, roh	5%
	b) andere	17%
	III. Emetin und seine Salze	10%
	IV. Ephedrin und seine Salze	16%
	V. Nikotin und seine Salze	11%
	VI. Theobromin und seine Derivate:	
	a) Theobromin	10%
	b) Theobrominderivate	15%
	VII. Theophyllin, Theophyllinäthylendiamin, und ihre Salze	17%
	VIII. andere	13%
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN	
29.43	**Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose:**	
	A. Glukose	
	B. Laktose	
	C. Rhamnose, Raffinose, Mannose	
	D. andere	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
29.44	**Antibiotika:**	
	A. Penicilline	21%
	B. Streptomycin, Dihydrostreptomycin	9%
	C. Chloramphenicol	13%
	D. andere Antibiotika	9%
29.45	**Andere organische Verbindungen:**	
	A. Kupferacetarsenit (Schweinfurter Grün)	13%
	B. andere	20%

KAPITEL 30

PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE

Vorschriften

1. „Arzneiwaren" im Sinne der Tarifnr. 30.03 sind:

   a) Erzeugnisse, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind;

   b) zu den gleichen Zwecken geeignete ungemischte Erzeugnisse, die dosiert oder für den Einzelverkauf zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken aufgemacht sind.

   Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Lebensmittel oder Getränke (z.B. diätetische Lebensmittel, angereicherte Lebensmittel, Lebensmittel für Diabetiker, „tonische" Getränke, Mineralwasser) oder für Erzeugnisse der Tarifnrn. 30.02 und 30.04.

   Bei Anwendung dieser Bestimmungen und der Vorschrift 3 d) dieses Kapitels gelten:

   A. als ungemischte Erzeugnisse:

      1) wäßrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;

      2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 und 29 (ausgenommen Edelmetalle in kolloidem Zustand);

      3) einfache Pflanzenauszüge der Tarifnr. 13.03, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;

   B. als gemischte Erzeugnisse:

      1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);

      2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Gemischen pflanzlicher Stoffe erhalten;

      3) Salze und konzentrierte Wässer, durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer erhalten.

2. Zu Kapitel 30 gehören nicht:

   a) destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle zu medizinischen Zwecken (Tarifnr. 33.05);

   b) Zahnpflegemittel aller Art, einschließlich derjenigen mit prophylaktischen oder therapeutischen Eigenschaften; sie gehören zu Tarifnr. 33.06;

   c) Medizinalseifen der Tarifnr. 34.01.

3. Zu Tarifnr. 30.05 gehören nur:

   a) steriles Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel;

   b) sterile Laminariastifte;

   c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen und zahnärztlichen Zwecken;

   d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten (ausgenommen die der Tarifnr. 30.02), dosiert oder hierzu gemischt;

   e) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe;

   f) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
30.01	**Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
	A. Drüsen und andere Organe, getrocknet:	
	I. als Pulver	10%
	II. andere:	
	a) Rückenmark und Lungen	3%
	b) andere	8%
	B. andere	11%
30.02	**Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:**	
	A. Sera und Vaccine	15%
	B. Enzymbildner	17%
	C. andere	14%
30.03	**Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:**	
	A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	I. Jod oder Jodverbindungen enthaltend	29%
	II. andere:	
	a) Penicilline, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend	17%
	b) andere	15%
	B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	I. Jod oder Jodverbindungen enthaltend	34%
	II. andere:	
	a) Penicilline, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend	
	b) andere	
30.04	**Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z.B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse**	17%
30.05	**Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren**	15%

KAPITEL 31

DÜNGEMITTEL

Vorschriften

1. Zu Tarifnr. 31.02 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:

   A. folgende Erzeugnisse:

      1) Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger;
      2) Ammonsalpeter, auch rein;
      3) Ammonsulfatsalpeter, auch rein;
      4) Ammoniumsulfat, auch rein;
      5) Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger;
      6) Kalkmagnesiumsalpeter, auch rein;
      7) Kalkstickstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 25 Gewichtshundertteilen oder weniger, auch mit Öl getränkt;
      8) Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger;

   B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);

   C. Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen;

   D. flüssige Düngemittel, die aus wäßrigen oder ammoniakalischen Lösungen der Erzeugnisse des Absatzes 1 A 2) oder des Absatzes 1 A 8) oder aus Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.

2. Zu Tarifnr. 31.03 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:

   A. folgende Erzeugnisse:

      1) Thomasphosphatschlacken;
      2) durch Glühen aufgeschlossene Kalziumphosphate (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate;
      3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
      4) Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen;

   B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);

   C. Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen.

3. Zu Tarifnr. 31.04 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:

A. folgende Erzeugnisse:
   1) natürliche rohe Kalisalze (z.B. Karnallit, Kainit, Sylvinit);
   2) Schlempekohle;
   3) Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Vorschrift 6 c);
   4) Kaliumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 52 Gewichtshundertteilen oder weniger;
   5) Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger;

B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht).

4. Ammoniumphosphate mit einem Gehalt an Arsen von 6 mg je kg oder mehr gehören zu Tarifnr. 31.05.

5. Die in den Vorschriften 1 A, 2 A, 3 A und 4 angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf die Gewichte der wasserfreien Stoffe.

6. Zu Kapitel 31 gehören nicht:
   a) Tierblut der Tarifnr. 05.15;
   b) chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den Vorschriften 1 A, 2 A, 3 A und 4 genannten Erzeugnisse;
   c) künstliche Kristalle aus Kaliumchlorid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Tarifnr. 90.01).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
31.01	**Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet**	frei
31.02	**Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:**	
	A. natürlicher Natronsalpeter (a)	frei
	B. andere	10%
31.03	**Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:**	
	A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31:	
	I. Thomasphosphatschlacken	frei
	II. Superphosphate	6%
	III. andere	frei
	B. der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31	4%
31.04	**Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:**	
	A. des Absatzes A der Vorschrift 3 zu Kapitel 31	frei
	B. des Absatzes B der Vorschrift 3 zu Kapitel 31	3%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
31.05	**Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:**	
	A. andere Düngemittel:	
	I. Ammoniumphosphat; Nitrophosphate; Ammoniumkaliumphosphate]	7%
	II. andere:	
	a) stickstoffhaltig:	
	1. mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	10%
	2. andere	7%
	b) andere	4%
	B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	11%

KAPITEL 32

GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, FARBEN, ANSTRICHFARBEN, LACKE UND FÄRBEMITTEL; KITTE; TINTEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 32 gehören nicht:
   a) chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 32.04 oder 32.05, anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (Tarifnr. 32.07), und Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 32.09;
   b) die Eiweißderivate der Tannine (Tarifnrn. 35.01 bis 35.04).

2. Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen mit Kupplungskomponenten, die zum Erzeugen unlöslicher Azofarbstoffe auf der Faser dienen sollen, gehören zu Tarifnr. 32.05.

3. Zu den Tarifnrn. 32.05, 32.06 und 32.07 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Farbstoffen, Farblacken und anderen Farbkörpern, die zum Färben von Kunststoffen, Kautschuk und ähnlichen Stoffen in der Masse oder zum Herstellen von Zubereitungen für den Textildruck verwendet werden. Zu diesen Tarifnummern gehören jedoch keine zubereiteten Pigmente der Tarifnr. 32.09.

4. Lösungen von Erzeugnissen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Kollodium, in flüchtigen organischen Lösungsmitteln gehören zu Tarifnr. 32.09, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 Gewichtshundertteile der Lösung übersteigt.

5. Zu den „Farbstoffen" und „Farbkörpern" im Sinne des Kapitels 32 gehören nicht Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.

6. Prägefolien im Sinne der Tarifnr. 32.09 sind nur Folien, wie sie zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendet werden. Sie bestehen
   a) aus Metallstaub (auch Edelmetallstaub) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden, oder
   b) aus Metallstaub (auch Edelmetallstaub) oder Pigmenten, die auf Papier, eine Kunststoffolie oder eine andere Unterlage aufgebracht sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
32.01	**Pflanzliche Gerbstoffauszüge:**	
	A. Mimosaauszug	Liste G
	B. Quebrachoauszug	Liste G
	C. andere	9%
32.02	**Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate**	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
32.03	**Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt; künstliche Beizen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)**	10%
32.04	**Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe:**	
	A. pflanzliche Farbstoffe:	
	I. Katechu	frei
	II. Auszüge aus Gelbbeeren oder aus Krapp; Färberwaid	6%
	III. Lackmus	3%
	IV. andere	9%
	B. tierische Farbstoffe	10%
32.05	**Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo:**	
	A. synthetische organische Farbstoffe	17%
	B. Zubereitungen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 32	20%
	C. synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	19%
	D. auf die Faser aufziehende optische Aufheller	17%
	E. natürlicher Indigo	9%
32.06	**Farblacke**	16%
32.07	**Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:**	
	A. andere Farbkörper:	
	I. Mineralschwarz, anderweit weder genannt noch inbegriffen	9%
	II. Auszüge aus Kasseler Erde und ähnliche Erzeugnisse	9%
	III. Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid (Lithopone und dergleichen)	12%
	IV. Titanoxydpigmente	15%
	V. Farbpigmente auf der Grundlage von Blei-, Barium-, Zink- oder Strontiumchromat	17%
	VI. Molybdatrot	11%
	VII. andere	14%
	B. Zubereitungen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 32	16%
	C. anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	12%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
32.08	**Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:**	
	A. zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben	15%
	B. Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen	16%
	C. flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Engoben	13%
	D. Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	8%
32.09	**Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:**	
	A. Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente:	
	I. Perlenessenz	16%
	II. andere	19%
	B. Prägefolien	17%
	C. Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	16%
32.10	**Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör**	22%
32.11	**Zubereitete Sikkative**	17%
32.12	**Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harzzement**	11%
32.13	**Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:**	
	A. Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	15%
	B. Druckfarben	18%
	C. andere Tinten und Tuschen	16%

KAPITEL 33

ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

Vorschriften

1. Zu Kapitel 33 gehören nicht:
   a) zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (Tarifnr. 22.09);
   b) Seifen (Tarifnr. 34.01);
   c) Terpentinöl und andere Erzeugnisse der Tarifnr. 38.07.
2. Zu Tarifnr. 33.06 gehören auch gemischte und ungemischte Erzeugnisse (ausgenommen die der Tarifnr. 33.05), die zur Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
33.01	**Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide:**	
	A. ätherische Öle, nicht terpenfrei gemacht:	
	I. von Zitrusfrüchten	12%
	II. andere	5%
	B. ätherische Öle, terpenfrei gemacht:	
	I. von Zitrusfrüchten	12%
	II. andere	10%
	C. Resinoide	7%
33.02	**Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen**	10%
33.03	**Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen**	9%
33.04	**Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind**	10%
33.05	**Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken**	12%
33.06	**Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel:**	
	A. Rasiercreme	20%
	B. andere	18%

KAPITEL 34

SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHKREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND DENTALWACHS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 34 gehören nicht:
   a) chemisch einheitliche Verbindungen;
   b) Zahnpflegemittel, Rasiercreme und Haarwaschmittel, auch wenn sie Seife oder grenzflächenaktive Stoffe enthalten (Tarifnr. 33.06).
2. Zu Tarifnr. 34.01 gehören nur wasserlösliche Seifen, auch mit Zusatz anderer Stoffe (z.B. desinfizierende Stoffe, Scheuerpulver, Füllstoffe, Heilmittel).
3. „Erdöl oder Schieferöl" im Sinne der Tarifnr. 34.03 sind die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.
4. „Zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel" im Sinne der Tarifnr. 34.04 sind nur:
   A. Mischungen tierischer Wachse untereinander, pflanzlicher Wachse untereinander und künstlicher Wachse untereinander;
   B. Mischungen verschiedener Gruppen von Wachsen (tierischer, pflanzlicher, mineralischer, künstlicher) untereinander sowie Mischungen von Paraffin mit tierischen, pflanzlichen oder künstlichen Wachsen;
   C. Mischungen von wachsartiger Konsistenz auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffin, die außerdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten, sofern die Mischungen nicht emulgiert sind und keine Lösungsmittel enthalten.

   Zu Tarifnr. 34.04 gehören nicht:
   a) Wachse der Tarifnr. 27.13;
   b) ungemischte tierische oder pflanzliche Wachse, die nur gefärbt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
34.01	**Seifen, einschließlich Medizinalseifen**	19%
34.02	**Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend**	17%
34.03	**Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Ölen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Öle oder Fette, auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:**	
	A. Erdöl oder Schieferöl enthaltend	10%
	B. andere	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
34.04	**Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel**	12%
34.05	**Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04:**	
	A. Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs	16%
	B. andere	15%
34.06	**Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen**	16%
34.07	**Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen**	16%

KAPITEL 35

EIWEISSSTOFFE UND KLEBSTOFFE

Vorschrift

Zu Kapitel 35 gehören nicht:

a) als Arzneiwaren aufgemachte Eiweißstoffe (Tarifnr. 30.03);

b) Gelatinepostkarten und andere Druckerzeugnisse (Kapitel 49).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
35.01	**Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:**	
	A. Kasein:	
	I. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (a)	2%
	II. zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (a)	6%
	III. anderes	14%
	B. Kaseinleime	13%
	C. andere	10%
35.02	**Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:**	
	A. Albumine:	
	I. ungenießbar oder ungenießbar gemacht (b)	frei
	II. andere	10%
	B. Albuminate und andere Albuminderivate	12%
35.03	**Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z.B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase:**	
	A. Hausenblase	10%
	B. andere	15%
35.04	**Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert**	12%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Zulassung der ungenießbar zu machenden Albumine zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
35.05	**Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:**	
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	26%
	B. Klebstoffe aus Stärke	22%
35.06	**Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:**	
	A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	I. pflanzliche Leime:	
	a) aus pflanzlichen Gummen	11%
	b) andere	19%
	II. andere	16%
	B. Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	19%

KAPITEL 36

PULVER UND SPRENGSTOFFE; FEUERWERKSARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 36 gehören nicht chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der folgenden Vorschrift 2 a) oder b) aufgeführten Erzeugnisse.
2. Zu Tarifnr. 36.08 gehören nur:
   a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
   b) flüssige Brennstoffe (z.B. Benzin) für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger;
   c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
36.01	**Schießpulver:**	
	A. Schwarzpulver	8%
	B. anderes	11%
36.02	**Zubereitete Sprengstoffe**	16%
36.03	**Zündschnüre; Sprengzündschnüre**	15%
36.04	**Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder**	24%
36.05	**Feuerwerksartikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen):**	
	A. Zündstreifen und -rollen für Feuerzeuge, Grubenlampen und dergleichen	13%
	B. andere	18%
36.06	**Zündhölzer**	14%
36.07	**Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen in jeder Form**	15%
36.08	**Waren aus leicht entzündlichen Stoffen**	19%

KAPITEL 37

ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 37 gehören weder Abfälle noch Ausschußwaren.
2. Zu Tarifnr. 37.08 gehören nur:
   a) chemische Erzeugnisse, die zu photographischen Zwecken gemischt sind (z.B. Entwickler, Fixiersalze, Toner, Emulsionen);
   b) ungemischte Erzeugnisse zu den gleichen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig für den Einzelverkauf aufgemacht.

   Zu Tarifnr. 37.08 gehören nicht Lacke, Klebstoffe oder ähnliche Zubereitungen, die nach ihrer Beschaffenheit tarifiert werden.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich getrennt nach seiner Beschaffenheit zu behandeln.*
2. *Als Wochenschaufilme im Sinne der Tarifnr. 37.07-B-I gelten Filme mit einer Länge von weniger als 330 m, die aktuelle Ereignisse, z.B. politischen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen, militärischen, wissenschaftlichen, literarischen, volkskundlichen, touristischen oder gesellschaftlichen Charakters, darstellen.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
37.01	**Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus Stoffen aller Art, nicht belichtet**	21%
37.02	**Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet**	20%
37.03	**Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt**	23%
37.04	**Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive):**	
	A. kinematographische Filme:	
	I. Negative; Zwischenpositive	frei
	II. andere Positive	2,35 R.E. (a) für 100 m
	B. andere	frei

(a) R.E. = Rechnungseinheiten

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
37.05	**Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):**	
	A. Mikrofilme	5%
	B. andere	12%
37.06	**Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):**	
	A. Negative: Zwischenpositive	frei
	B. andere Positive	2,35 R.E. (a) für 100 m
37.07	**Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive):**	
	A. Negative; Zwischenpositive	frei
	B. andere Positive:	
	I. Wochenschaufilme	2,25 R.E. (a) für 100 m
	II. andere, mit einer Breite:	
	a) von weniger als 10 mm	0,50 R.E. (a) für 100 m
	b) von 10 mm oder mehr, jedoch weniger als 34 mm	3,50 R.E. (a) für 100 m
	c) von 34 mm oder mehr, jedoch weniger als 54 mm	5 R.E. (a) für 100 m
	d) von 54 mm oder mehr	5 R.E. (a) für 100 m
37.08	**Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht**	15%

(a) R.E. = Rechnungseinheiten

KAPITEL 38

VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 38 gehören nicht:

   a) chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:

      1) künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01);

      2) Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen in Formen oder Aufmachungen der in Tarifnr. 38.11 beschriebenen Art;

      3) Feuerlöschmittel in Form von Ladungen für Feuerlöschgeräte oder von Feuerlöschgranaten oder -bomben (Tarifnr. 38.17);

      4) die nachstehend in der Vorschrift 2 a), 2 c), 2 d) und 2 f) aufgeführten Erzeugnisse;

   b) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03).

2. Zu Tarifnr. 38.19 gehören unter anderem:

   a) künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxyd (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;

   b) Fuselöle;

   c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;

   d) Korrekturlacke für Dauerschablonen in Aufmachungen für den Einzelverkauf;

   e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z.B. Segerkegel);

   f) zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
38.01	**Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension):**	
	A. künstlicher Graphit:	
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	10%
	II. anderer	6%
	B. natürlicher oder künstlicher kolloider Graphit	9%
38.02	**Tierisches Schwarz (z.B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz), auch ausgebraucht**	7%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
38.03	**Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe:**	
	A. Aktivkohle	16%
	B. andere	14%
38.04	**Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung:**	
	A. Ammoniakwasser	10%
	B. ausgebrauchte Gasreinigungsmasse	4%
38.05	**Tallöl:**	
	A. roh	4%
	B. anderes	7%
38.06	**Sulfitablaugen**	9%
38.07	**Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl:**	
	A. Balsamterpentinöl	5%
	B. andere	7%
38.08	**Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle:**	
	A. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux"	6%
	B. leichte und schwere Harzöle	7%
	C. andere	10%
38.09	**Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl:**	
	A. Holzteere	4%
	B. Kreosot	11%
	C. Holzgeist	16%
	D. andere	8%
38.10	**Pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen**	8%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
38.11	**Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):**	
	A. Schwefel in Formen für den Einzelverkauf oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	9%
	B. Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	8%
	C. andere	15%
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:**	
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:	
	I. auf der Grundlage von Stärke	20%
	II. andere	14%
	B. zubereitete Beizmittel	14%
38.13	**Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe:**	
	A. Abbeizmittel für Metalle; Löt- und Schweißpasten und -pulver, die aus Metall mit anderen Zusätzen bestehen	14%
	B. andere	9%
38.14	**Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle:**	
	A. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetraäthylblei (Äthylfluid)	19%
	B. andere:	
	I. für Schmiermittel:	
	a) Erdöl oder Schieferöl enthaltend	13%
	b) andere	16%
	II. andere	17%
38.15	**Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger**	16%
38.16	**Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen**	11%
38.17	**Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben**	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
38.18	**Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse**	18%
38.19	**Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
	A. Fuselöle; Dippelöl	7%
	B. Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren:	
	I. Naphthensäuren	6%
	II. andere	12%
	C. Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren	12%
	D. wasserunlösliche Petroleumsulfonate; thiophenhaltige Schieferölsulfosäuren und ihre Salze	14%
	E. Alkylengemische	frei
	F. Ionenaustauscher:	
	I. auf der Grundlage von sulfonierten Kohlen oder aus natürlichen mineralischen Stoffen	9%
	II. andere	14%
	G. Katalysatoren	14%
	H. Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	12%
	IJ. Hartmetallmischungen, nicht gesintert	12%
	K. Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen	4%
	L. Gasreinigungsmasse	9%
	M. Elektrodenmasse auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Stoffen	10%
	N. Akkumulatorenmasse auf der Grundlage von Cadmiumoxyd oder Nickelhydroxyd	15%
	O. graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 38.01-A	6%
	P. andere	18%

ABSCHNITT VII

KUNSTSTOFFE, ZELLULOSEÄTHER UND -ESTER UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK (NATURKAUTSCHUK, SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS) UND KAUTSCHUKWAREN

KAPITEL 39

KUNSTSTOFFE, ZELLULOSEÄTHER UND -ESTER UND WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 39 gehören nicht:

   a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09;

   b) künstliche Wachse (Tarifnr. 34.04);

   c) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;

   d) Sattlerwaren (Tarifnr. 42.01), Täschnerwaren, Reiseartikel und andere Waren der Tarifnr. 42.02;

   e) Flechtwaren und Korbmacherwaren (Kapitel 46);

   f) synthetische und künstliche Spinnstoffe und Waren daraus (Abschnitt XI);

   g) Schuhe und Schuhteile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen, Teile davon, Fächer und andere Waren des Abschnitts XII;

   h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;

   ij) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);

   k) Teile von Beförderungsmitteln (Abschnitt XVII);

   l) optische Elemente aus Kunststoff, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente und andere Waren des Kapitels 90;

   m) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;

   n) Musikinstrumente, Teile davon und andere Waren des Kapitels 92;

   o) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);

   p) Waren des Kapitels 96 (Bürstenwaren);

   q) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97);

   r) Knöpfe, Reißverschlüsse, Federhalter, Füllstifte und Teile davon, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen, Kämme, Teile von Isolierflaschen und anderen Isolierbehältern sowie andere Waren des Kapitels 98.

2. Zu den Tarifnrn. 39.01 und 39.02 gehören nur synthetisch hergestellte Erzeugnisse folgender Art:

   a) Kunststoffe;

   b) Silikone;

   c) Resole, flüssiges Polyisobutylen und ähnliche künstliche Hochpolymere.

3. Zu den Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 gehören nur Erzeugnisse in folgenden Formen:

   a) flüssige oder teigförmige Erzeugnisse, einschließlich der Emulsionen, Dispersionen und Lösungen;

   b) Blöcke, Stücke, Krümel, Körner, Flocken und Pulver (einschließlich Preßmassen) und dergleichen;

   c) Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm; nahtlose Rohre, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet;

   d) Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder oder Streifen (ausgenommen die durch Vorschrift 4 zu Kapitel 51 der Tarifnr. 51.02 zugewiesenen Streifen) und Fertigwaren daraus, alle diese ungeformt oder quadratisch oder rechteckig geschnitten, auch mit Oberflächenbearbeitung (z.B. bedruckt), jedoch nicht weiter bearbeitet;

   e) Abfälle und Bruch.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
39.01	**Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z.B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):**	
	A. Ionenaustauscher	19%
	B. andere:	
	I. Phenoplaste:	
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	15%
	b) in anderen Formen	17%
	II. Aminoplaste:	
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	15%
	b) in anderen Formen	17%
	III. Alkyde und andere Polyester	20%
	IV. Epoxyharze (Äthoxylinharze)	18%
	V. Polyamide	22%
	VI. Polyurethane	22%
	VII. Silikone	20%
	VIII. andere	22%
39.02	**Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z.B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):**	
	A. Ionenaustauscher	22%
	B. andere:	
	I. Polyäthylen:	
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	20%
	b) in anderen Formen	23%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
39.02 (Fortsetzung)	II. Polytetrahaloäthylene	23%
	III. Polysulfohaloäthylene	23%
	IV. Polypropylen	23%
	V. Polyisobutylen	23%
	VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:	
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	20%
	b) in anderen Formen	23%
	VII. Polyvinylchlorid:	
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	20%
	b) in anderen Formen	23%
	VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate	19%
	IX. Polyvinylacetat	19%
	X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate	21%
	XI. Polyvinylalkohole, -acetale und -äther	21%
	XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate	21%
	XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze	19%
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:	
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	21%
	b) in anderen Formen	23%
39.03	**Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber:**	
	A. regenerierte Zellulose:	
	I. schaum-, schwamm- oder zellförmig	22%
	II. andere:	
	a) Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	23%
	b) andere	19%
	III. Abfälle und Bruch	16%
	B. Zellulosenitrate:	
	I. nicht weichgemacht:	
	a) Kollodium und Zelloidin	20%
	b) andere	12%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
39.03 (Fortsetzung)	II. weichgemacht:	
	a) mit Kampfer oder anders weichgemacht (z.B. Zelluloid):	
	1. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	15%
	2. andere	17%
	b) Abfälle und Bruch	14%
	C. Zelluloseacetate:	
	I. nicht weichgemacht	19%
	II. weichgemacht:	
	a) Pulver, als Spritzguß- oder Strangpreßmassen zubereitet	15%
	b) Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	13%
	c) Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	19%
	d) andere:	
	1. Abfälle und Bruch	14%
	2. andere	17%
	D. andere Zelluloseester:	
	I. nicht weichgemacht	18%
	II. weichgemacht:	
	a) Pulver, als Spritzguß- oder Strangpreßmassen zubereitet	15%
	b) Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	14%
	c) Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	20%
	d) andere:	
	1. Abfälle und Bruch	14%
	2. andere	18%
	E. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate:	
	I. nicht weichgemacht:	
	a) Äthylzellulose	15%
	b) andere	19%
	II. weichgemacht:	
	a) Abfälle und Bruch	16%
	b) andere:	
	1. Äthylzellulose	16%
	2. andere	20%
	F. Vulkanfiber	14 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
39.04	**Gehärtete Eiweißstoffe (z.B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)**	10%
39.05	**Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z.B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk):**	
	A. Schmelzharze	14%
	B. Harzester	17%
	C. chemische Derivate des Naturkautschuks	18%
39.06	**Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:**	
	A. Alginsäure, ihre Salze und Ester	11%
	B. andere	20%
39.07	**Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:**	
	A. aus regenerierter Zellulose	23%
	B. aus Vulkanfiber	19%
	C. aus gehärteten Eiweißstoffen	18%
	D. aus chemischen Kautschukderivaten	17%
	E. aus anderen Stoffen	22%

KAPITEL 40

KAUTSCHUK (NATURKAUTSCHUK, SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS) UND KAUTSCHUKWAREN

Vorschriften

1. Als „Kautschuk" gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs, an denen dieser Ausdruck gebraucht wird, folgende Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.

2. Zu Kapitel 40 gehören nicht die nachstehend aufgeführten aus Kautschuk und Spinnstoffen bestehenden Erzeugnisse, die in der Regel zu Abschnitt XI gehören:

   a) gummielastische oder kautschutierte Gewirke oder Wirkwaren sowie gummielastische Gewebe und Waren daraus;

   b) Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche aus Spinnstoffen, durch innere Auskleidung mit Kautschuk wasserdicht gemacht;

   c) andere mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 40.06 oder 40.10):

      — mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger,

      — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen,

      und Waren aus diesen Geweben;

   d) mit Kautschuk getränkte oder bestrichene Filze mit einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen und Waren daraus;

   e) Vliesfolien, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder Kautschuk als Bindemittel enthaltend, sofern der Anteil an Spinnstoffen 50 Gewichtshundertteile übersteigt, und Waren daraus;

   f) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht, und Waren daraus.

   Blätter, Platten oder Streifen aus einer oder mehreren Gewebelagen und aus einer oder mehreren Lagen Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk gehören jedoch stets zu Kapitel 40. Waren aus diesen Blättern, Platten oder Streifen sind als Kautschukwaren und nicht als Spinnstoffwaren zu behandeln.

3. Zu Kapitel 40 gehören außerdem nicht:

   a) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;

   b) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschließlich Badekappen, des Kapitels 65;

   c) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken, die zu Abschnitt XVI gehören;

   d) Waren der Kapitel 90, 92, 94 und 96;

   e) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97), ausgenommen Sporthandschuhe und Waren der Tarifnr. 40.11;

   f) Knöpfe, Federhalter, Rohre für Tabakpfeifen und dergleichen, Kämme sowie andere Waren des Kapitels 98.

4. Unter „synthetischem Kautschuk" im Sinne der Vorschrift 1 und der Tarifnrn. 40.02, 40.05 und 40.06 sind ungesättigte synthetische Stoffe zu verstehen, die nach der Vulkanisation mit

Schwefel, Selen oder Tellur nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können. Werden sie bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, aktive oder inerte Füllstoffe), so müssen sie bei einer Temperatur zwischen 15 und 20° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen. Nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb zweier Stunden mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.

Synthetischer Kautschuk sind hiernach z.B.: Polybutadien, Polychlorbutadien (GRM), Polybutadien-Styrol (GRS), Ploychlorbutadien-Acrylnitril (GRN), Polybutadien-Acrylnitril (GRA) und Butylkautschuk (GRI). Thioplaste (GRP) gelten stets als synthetischer Kautschuk.

5. Zu den Tarifnrn. 40.01 und 40.02 gehören nicht Kautschuk mit Zusatz von inerten oder aktiven Füllstoffen, Weichmachern, Vulkanisationsmitteln, Vulkanisationsbeschleunigern oder Farbstoffen sowie Mischungen von Naturkautschuk mit synthetischem Kautschuk oder Mischungen von verschiedenen Arten von Kautschuk. Bei Tarifnr. 40.02 bleibt jedoch synthetischer Kautschuk, dem vor der Koagulation Mineralöl zugesetzt ist oder der Stoffe enthält, die nur als Stabilisatoren dienen, oder der zur Kenntlichmachung gefärbt ist.

6. Nicht umsponnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser 5 mm übersteigt, gehören zu Tarifnr. 40.08.

7. Zu Tarifnr. 40.10 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder überstrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.

8. Im Sinne der Tarifnrn. 40.07 bis 40.14 gelten Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, Faktis und deren Regenerate als vulkanisierter Kautschuk, auch wenn sie nicht vulkanisiert sind.

9. Platten, Blätter und Streifen im Sinne der Tarifnrn. 40.05, 40.08 und 40.15 sind solche, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind. Sie dürfen jedoch nicht weiterbearbeitet sein; eine einfache Oberflächenbearbeitung (z.B. Bedrucken) bleibt hierbei außer Betracht.

Profile und Schnüre der Tarifnr. 40.08 und Stäbe, Profile und Rohre der Tarifnr. 40.15 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch — abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung — nicht weiter bearbeitet sein.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	I. ROHKAUTSCHUK	
40.01	**Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert):**	
	A. Naturkautschuk	frei
	B. Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
40.02	**Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktis:**	
	A. synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex	Liste G
	B. Faktis	Liste G
40.03	**Regenerierter Kautschuk**	3%
40.04	**Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar**	frei
	II. NICHTVULKANISIERTER KAUTSCHUK	
40.05	**Platten, Blätter und Streifen aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk**	10%
40.06	**Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (z.B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (z.B. imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Kautschukklebemittel auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Ringe, Scheiben):**	
	A. Lösungen und Dispersionen	18%
	B. Kautschukklebemittel auf Unterlagen aller Art	16%
	C. andere	14%
	III. WEICHKAUTSCHUKWAREN (VULKANISIERT)	
40.07	**Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:**	
	A. Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen	15%
	B. Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen	10%
40.08	**Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk:**	
	A. Platten, Blätter und Streifen:	
	I. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	18%
	II. andere	17%
	B. Profile und Schnüre	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
40.09	**Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk**	18%
40.10	**Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk**	15%
40.11	**Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:**	
	A. Vollreifen und Hohlkammerreifen	19%
	B. Luftschläuche	22%
	C. Laufdecken, schlauchlose Reifen, Felgenbänder und Schlauchreifen	22%
40.12	**Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen**	20%
40.13	**Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken:**	
	A. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe	20%
	B. Bekleidung und Bekleidungszubehör	20%
40.14	**Andere Weichkautschukwaren:**	
	A. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	20%
	B. andere:	
	I. Waren zu technischen Zwecken	15%
	II. andere	18%
	IV. HARTKAUTSCHUK UND HARTKAUTSCHUKWAREN	
40.15	**Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch:**	
	A. Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren	10%
	B. Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk	frei
40.16	**Hartkautschukwaren**	19%

ABSCHNITT VIII

HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL; TÄSCHNERWAREN; WAREN AUS DÄRMEN

KAPITEL 41

HÄUTE UND FELLE; LEDER

Vorschriften

1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:
   a) Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle (Tarifnr. 05.05 oder 05.06);
   b) Vogelbälge und Teile davon mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);
   c) nichtenthaarte rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Tarifnr. 41.01 rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern — Persianer, Breitschwanz und dergleichen — und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen und Zickeln aus dem Yemen oder von chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gemsen, Gazellen, Renntieren, Elchen, Hirschen, Rehen und Hunden.

2. Der Begriff „Kunstleder" umfaßt in allen Teilen des Zolltarifs nur Stoffe der in Tarifnr. 41.10 erfaßten Art.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
41.01	**Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt):**	
	A. nicht enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	frei
	B. andere:	
	I. frisch, gesalzen oder getrocknet	frei
	II. geäschert oder gepickelt	frei
41.02	**Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:**	
	A. nur gegerbt	9%
	B. anderes	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
41.03	**Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:**	
	A. von indischen Metis, nur gegerbt oder auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei
	B. anderes Leder:	
	I. nur gegerbt	6%
	II. anderes	10%
41.04	**Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:**	
	A. von indischen Ziegen, nur gegerbt oder auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei
	B. anderes Leder:	
	I. nur gegerbt	7%
	II. anderes	10%
41.05	**Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:**	
	A. nur gegerbt	8%
	B. anderes	9%
41.06	**Sämischleder (Chamoisleder)**	10%
41.07	**Pergament- und Rohhautleder**	10%
41.08	**Lackleder und metallisiertes Leder**	12%
41.09	**Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl**	frei
41.10	**Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt**	10%

KAPITEL 42

LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL; TÄSCHNERWAREN; WAREN AUS DÄRMEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:

   a) Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel (Tarifnr. 30.05);

   b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (außer Handschuhen), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Tarifnr. 43.03 oder 43.04, je nach Beschaffenheit);

   c) Einkaufsnetze und dergleichen des Abschnitts XI;

   d) Waren des Kapitels 64;

   e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;

   f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Tarifnr. 66.02;

   g) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Tarifnr. 92.09 oder 92.10);

   h) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);

   ij) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte des Kapitels 97;

   k) Knöpfe, Manschettenknöpfe usw. der Tarifnr. 98.01 oder des Kapitels 71.

2. Unvollständige oder unfertige Waren werden wie die vollständigen oder fertigen Waren tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.

3. Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder und Uhrarmbänder aus Leder oder Kunstleder gehören zu Tarifnr. 42.03.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
42.01	**Sattlerwaren für alle Tiere (z.B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art**	18%
42.02	**Täschnerwaren und Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Proviantaschen, Tornister und Rucksäcke, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Pappe, Kunststoffolien oder Geweben:**	
	A. aus Kunststoffolien	21%
	B. aus anderen Stoffen	19%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
42.03	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:**	
	A. Bekleidung	20%
	B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe:	
	I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	17%
	II. Spezialsporthandschuhe	19%
	III. andere	19%
	C. anderes Bekleidungszubehör	19%
42.04	**Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder:**	
	A. Treibriemen und Förderbänder	10%
	B. Picker und Prelleder für Webstühle	16%
	C. andere	13%
42.05	**Andere Waren aus Leder oder Kunstleder**	17%
42.06	**Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:**	
	A. Darmschnüre	7%
	B. andere	12%

KAPITEL 43

PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Als „Pelzfelle" gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Tarifnr. 43.01, in allen Teilen des Zolltarifs die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.

2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:
   a) Vogelbälge und Teile davon mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);
   b) nichtenthaarte, rohe Häute und Felle der zu Kapitel 41 gehörenden Art (siehe Vorschrift 1 c) zu Kapitel 41);
   c) Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Tarifnr. 42.03);
   d) Waren des Kapitels 64;
   e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
   f) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte des Kapitels 97.

3. „Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze oder ähnliche Formen" im Sinne der Tarifnr. 43.02 sind Pelzfelle oder Teile davon (ausgenommen sogenannte ausgelassene Pelzfelle), die ohne Hinzufügen von anderen Stoffen zu Quadraten, Rechtecken, Kreuzen oder Trapezen zusammengenäht worden sind. Dagegen gehören andere Verbindungen, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden gebraucht werden können, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht sind, zu Tarifnr. 43.03.

4. Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht nach der Vorschrift 2 von Kapitel 43 ausgenommen sind), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Tarifnr. 43.03 oder 43.04. Das gleiche gilt für Bekleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.

5. „Künstliches Pelzwerk" im Sinne des Zolltarifs sind alle Nachahmungen von Pelzfellen aus Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern, hergestellt durch Aufkleben oder Aufnähen auf Leder, Gewebe usw. Nachahmungen, die durch Weben hergestellt sind, werden bei den entsprechenden Waren aus Spinnstoffen (z.B. Samt, Plüsch, Schlingengewebe) eingereiht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
43.01	**Rohe Pelzfelle**	frei
43.02	**Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste, nicht genäht:**	
	A. gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt	9%
	B. Abfälle und Überreste, nicht genäht	5%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
43.03	**Waren aus Pelzfellen:**	
	A. Bekleidung und Bekleidungszubehör	24%
	B. Waren zu technischen Zwecken	18%
	C. andere	24%
43.04	**Künstliches Pelzwerk und Waren daraus**	22%

ABSCHNITT IX

HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

KAPITEL 44

HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:

   a) Hölzer der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Tarifnr. 12.07);

   b) Hölzer der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Tarifnr. 13.01);

   c) Aktivkohle (Tarifnr. 38.03);

   d) Waren des Kapitels 46;

   e) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;

   f) Gehstöcke und Teile von Gehstöcken, Regenschirmen, Sonnenschirmen und Reitpeitschen (Kapitel 66);

   g) Waren der Tarifnr. 68.09;

   h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;

   ij) Waren des Abschnittes XVII, insbesondere Stellmacherarbeiten;

   k) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;

   l) Musikinstrumente und Teile davon (Kapitel 92);

   m) Waffenteile (Tarifnr. 93.06);

   n) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);

   o) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97);

   p) Tabakpfeifen, Teile von Tabakpfeifen und ähnliche Waren, Knöpfe, Bleistifte und andere Waren des Kapitels 98.

2. Aus Holz hergestellte Waren, auch mit Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die zerlegt zur Abfertigung gestellt werden, werden wie die unzerlegten Waren tarifiert, wenn die verschiedenen Teile zusammen zur Abfertigung gestellt werden.

3. Vergütetes Holz ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist — bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße, als es für einen guten Zusammenhalt nötig ist — und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch merklich erhöht ist.

4. Zu den Tarifnrn. 44.19 bis 44.28 gehören auch die entsprechenden Waren aus furniertem Holz, aus Sperrholz, aus Hohlplatten, sowie aus vergütetem Holz oder aus sogenanntem Kunstholz.

5. Hölzerne Werkzeuge mit Metallteilen sind der Tarifnr. 44.25 zuzuweisen, wenn diese Teile nicht die Klinge oder den arbeitenden Teil des Werkzeuges bilden.

Zusätzliche Vorschrift

Als tropische Hölzer im Sinne der Tarifnrn. 44.03-A, 44.04-A und 44.05-A gelten die nachstehend aufgeführten Holzarten:

Handelsübliche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung
Standard-Bezeichnung	Andere Bezeichnung	
Abura	Bahia	Mytragyna ciliata
Acajou Afrique	Mahagoni	Mytragyna stipulosa
(Khaya(-Mahagoni)) und	Ngollan	Khaya ivorensis
Acajou blanc (Marupa)	Krala	Khaya anthotheca
	Mangona	
Avodire	Apaya	Turraeanthus africana
Azobe	Bongossi	Lophira procera
Bosse	Guarea-Diambi	Guarea cedrata
		Guarea thompsonii
Dabema	Singa-Bokungu	Piptadeniastrum africanum = Piptadenia africana
Douka		Dumoria africana
		Mimusops africana
Doussie	Lingue	Afzelia Pachyloba
	Papao	Afzelia africana
	Apa	Afzelia bipidensis
		Afzelia quanzensis
		Afzelia spp
Framire	Emri-Idigbo	Terminalia ivorensis
	Black afara	
Fromager (Ceiba oder	Enia-Okha	Ceiba pentandra
Baumwollbaum)	Fuma	Ceiba thonningii
Ilomba	Akamu-cardboard	Pycnanthus angolensis
	Lolako	Pycnanthus kombo
Iroko	Rokko-Mandji	Chlorophora excelsa
	Kambala-Mufula	Chlorophora regia
Kesse (Limbali)	Kankate	Morus mesozygia
	Ditshipi, Limbali	Gilbertiodendron dewevrei = Macrolobium dewevrei
Kokrodua	Asamela	Afrormosia
Kosipo	Omu, Atom-Assie	Entandrophragma
	Heevy Sapele	Candollei
Limba	Fraka, Ofram	Terminalia superba
	Afara, Corina	
Makoré	Baku	Dumoria Heckelii
		Mimusops Heckelii
Moabi	Njabi	Baillonella toxisperma
		Mimusops djave

Handelsübliche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung
Standard-Bezeichnung	Andere Bezeichnung	
Niangon	Ogooue-Nyankon	Tarrieta utilis
		Tarrietta densiflora
Niove	Kamashi, Susumenga	Staudtia gabonensis
	Wamba	Tessmannia africana = T. claessensii
		Tessmannia anomala = T. parvifolia
	Mutenye	Guibourtia arnoldiana
Obéche (Abachi)	Samba, Ayous, Wawa Abachi	Triplochiton scleroxylon
Ozigo und Sufukala	Assia	Dacryodes buettneri
Padouk	Mukulungau	Autranelle congolensis
	Corail, N'Gula	Pterocarpus soyauxii
Safukala		Pachylobus buettneri
		Dacryodes pubescens
		Pachylobus pubercens
		Dacryodes spp
Sapelli	Aboudikrio-Sapele	Entandrophragma cylindricum
Sipo	Assie-Timbi	Entandrophragma utile
Tchitola (Rotes Tola)	Tola-Lolagbola	Oxystigma oxyphyllum = Pterygopodium oxyphyllum
Tali	Kassa Kassa	Erythrophleum guinense
Tiama	Gedu-Nohor	Entandrophragma angolense
Tola (-Agba [weißes Tola])	Agba	Gossweilerodendron balsamiferum
Wenge		Millettia laurentii

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
44.01	**Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle einschließlich Sägespäne**	frei
44.02	**Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt**	13%
44.03	**Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:**	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	Liste G

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
44.03 (Fortsetzung)	B. andere :	
	I. Leitungsmaste aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und mit einem Umfang am dickeren Ende von mehr als 45 cm, jedoch nicht mehr als 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert	Liste G
	II. andere	Liste G
44.04	**Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet:**	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	Liste G
	B. andere	Liste G
44.05	**Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:**	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	Liste G
	B. Nadelholz, mit einer Länge von 1,25 m oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm:	
	I. Brettchen, mit einer Länge von 180 mm bis 185 mm, mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 7 mm und einer Breite von 21 mm bis 68 mm	Liste G
	II. anderes	Liste G
	C. anderes	Liste G
44.06	**Holzpflasterklötze**	6%
44.07	**Bahnschwellen aus Holz:**	
	A. in beliebigem Grade imprägniert	10%
	B. andere	8%
44.08	**Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiter bearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiter bearbeitet**	7%
44.09	**Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art**	8%
44.10	**Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen**	7%
44.11	**Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe**	9%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
44.12	**Holzwolle; Holzmehl**	10%
44.13	**Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet**	10%
44.14	**Holzfurniere, durch Sägen, Messern oder Rundschälen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt**	10%
44.15	**Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)**	15%
44.16	**Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt**	10%
44.17	**Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen**	10%
44.18	**Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen**	10%
44.19	**Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen**	15%
44.20	**Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen**	15%
44.21	**Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt:**	
	A. hergestellt (auch teilweise) aus furniertem Holz oder Sperrholz	17%
	B. andere	13%
44.22	**Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnr. 44.08**	14%
44.23	**Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln**	14%
44.24	**Haushaltsgeräte aus Holz**	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
44.25	**Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:**	
	A. Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke; Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel	16%
	B. andere	12%
44.26	**Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz:**	
	A. kleine Rollen zum Aufspulen von Nähgarn, Stickgarn und dergleichen	9%
	B. andere	16%
44.27	**Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren**	18%
44.28	**Andere Waren, aus Holz hergestellt:**	
	A. Gießerei-Modelle	7%
	B. andere	14%

KAPITEL 45

KORK UND KORKWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 45 gehören nicht:
   a) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
   b) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
   c) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97).

2. Naturkork, rechtwinklig zugeschnitten oder entrindet, gehört zu Tarifnr. 45.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
45.01	**Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl:**	
	A. Naturkork, unbearbeitet, in Platten oder Teilen von Platten, mit einer Dicke von mehr als 30 mm	Liste G
	B. andere	Liste G
45.02	**Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen**	Liste G
45.03	**Waren, aus Naturkork hergestellt**	20%
45.04	**Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren, aus Preßkork hergestellt**	20%

KAPITEL 46

FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

Vorschriften

1. Flechtstoffe sind insbesondere Stroh, Korbweiden, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen oder Rinden von Pflanzen, nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Menschenhaare und Roßhaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen, Streifen aus Leder oder Kunstleder, Streifen aus Filz sowie Monofile und Streifen oder dergleichen des Kapitels 51.
2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:
   a) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Tarifnr. 59.04);
   b) Schuhe, Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 64 oder 65;
   c) Fahrzeuge und Fahrzeug-Aufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
   d) Möbel und Teile davon (Kapitel 94).
3. Parallel aneinandergefügte Flechtstoffe im Sinne der Tarifnr. 46.02 sind solche, die nebeneinandergelegt und durch Bindematerial (auch Garne aus Spinnstoffen) flächenförmig miteinander verbunden sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
46.01	**Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden:**	
	A. aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen	3%
	B. aus Papierstreifen, auch in beliebigem Verhältnis mit pflanzlichen Stoffen gemischt	10%
	C. andere	13%
46.02	**Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh:**	
	A. grobe Strohmatten; Flaschenhülsen aus Stroh, Gittergeflechte und andere grobe Waren zu Verpackungs- oder Schutzzwecken	9%
	B. Chinamatten und ähnliche Matten	14%
	C. andere Waren:	
	I. aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen:	
	a) nicht mit Papier oder Gewebe unterlegt	9%
	b) mit Papier oder Gewebe unterlegt	14%
	II. aus Papierstreifen, auch in beliebigem Verhältnis mit pflanzlichen Stoffen gemischt	14%
	III. aus anderen Flechtstoffen	19%
46.03	**Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren, aus Luffa hergestellt**	18%

ABSCHNITT X

AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS

KAPITEL 47

AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
47.01	**Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)**	Liste G
47.02	**Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:**	
	A. Papierabfälle und Pappabfälle :	
	I. augenscheinlich nur zur Herstellung von Halbstoff verwendbar	frei
	II. andere:	
	a) ausschließlich zur Herstellung von Halbstoff verwendbar gemacht (a)	frei
	b) andere	3%
	B. Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar	frei

a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 48

PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER UND PAPPE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 48 gehören nicht:

   a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09;

   b) parfümierte Papiere und Schminkpapiere (Tarifnr. 33.06);

   c) Papiere, mit Seife getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.01), Papiere, mit Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.02) und Zellstoffwatte, mit Poliermitteln, Scheuerpasten usw. getränkt (Tarifnr. 34.05);

   d) Papiere und Pappen, lichtempfindlich (Tarifnr. 37.03);

   e) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe (Tarifnrn. 39.01 bis 39.06), Vulkanfiber (Tarifnr. 39.03) und Waren aus diesen Stoffen (Tarifnr. 39.07);

   f) Waren der Tarifnr. 42.02 (z.B. Reiseartikel);

   g) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren);

   h) Papiergarne und Gespinstwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);

   ij) Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.06), und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.15) — mit Glimmerstaub überzogene Papiere gehören jedoch zu Tarifnr. 48.07;

   k) Papiere und Pappen mit Blattmetallauflage (Abschnitt XV);

   l) Papiere und Pappen, gelocht, für Musikinstrumente (Tarifnr. 92.10);

   m) Waren der Kapitel 97 und 98 (Spiele, Spielzeug ,verschiedene Waren, z.B. Knöpfe).

2. Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören zu den Tarifnrn. 48.01 und 48.02 auch Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, geglänzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen versehen sind, sowie Papiere und Pappen, die in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert sind. Zu den Tarifnrn. 48.01 und 48.02 gehören jedoch nicht Papiere und Pappen, die hierüber hinaus bearbeitet, z. B. gestrichen, überzogen oder getränkt, sind.

3. Papiere und Pappen, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 aufsen, gehören zu der zuletzt aufgeführten in Betracht kommenden Tarifnummer.

4. Zu den Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 gehören nicht Papiere, Pappen und Zellstoffwatte in einer der folgenden Formen:

   a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger;

   b) in quadratischen oder rechteckigen Blättern, die ungefaltet auf keiner Seite mehr als 36 cm messen;

   c) in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen.

   Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören jedoch zu Tarifnr. 48.02 handgeschöpfte Papiere jeder Größe und jeder Form, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.

5. „Papiertapeten und Linkrusta" im Sinne der Tarifnr. 48.11 sind nur:

   a) zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Papiere in Rollen und mit folgenden weiteren Merkmalen:

      — mit einem oder zwei Randstreifen, auch mit Anlegepunkten;

      — ohne Randstreifen, jedoch gefärbt, gestrichen, velourartig überzogen oder mit erhabenen Mustern, mit einer Breite von 60 cm oder weniger;

   b) Borten, Friese und Ecken aus Papier, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet.

6. Zu Tarifnr. 48.15 gehören insbesondere Papierwolle zu Verpackungszwecken, Papierbänder und -streifen, auch gefaltet, auch überzogen, zum Flechten oder zu anderen Zwecken, Toilettenpapier in Rollen, auch perforiert, in Päckchen oder ähnlichen Aufmachungen, ausgenommen die in Vorschrift 7 genannten Waren.

7. Zu Tarifnr. 48.21 gehören insbesondere Karten für Lochkartenmaschinen, gelochte Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen, Papierborten für Wandbretter, Spitzenpapier, Tischtücher, Servietten und Taschentücher aus Papier, Papierdichtungen, Teller, Schüsseln und ähnliche Erzeugnisse, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe geformt oder gepreßt, sowie Schnittmuster (Schablonen) und Modelle, auch zusammengesetzt.

8. Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen, bleiben im Kapitel 48.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	I. PAPIER UND PAPPE, IN ROLLEN ODER BOGEN	
48.01	**Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:**	
	A. Papier für Zeitungen und periodische Druckschriften	
	B. Zigarettenpapier	14%
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:	
	I. Papier zum Herstellen von Papiergarnen oder zum Isolieren von Kabeln und Drähten für die Elektrotechnik (a)	6%
	II. andere	18%
	D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen (a)	6%
	E. andere	18%
48.02	**Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)**	15%
48.03	**Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen**	18%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
48.04	**Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen**	18%
48.05	**Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:**	
	A. Papier und Pappe, gewellt	21%
	B. andere	18%
48.06	**Papier und Pappe, liniiert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen**	20%
48.07	**Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder in Bogen:**	
	A. gestrichen, für Druckmatern	14%
	B. mit Glimmerstaub überzogen	15%
	C. mit bituminösen Stoffen jeder Art getränkt, auch verstärkt, auch mit Sand oder ähnlichen Stoffen belegt	17%
	D. andere	19%
48.08	**Filterplatten aus Papierhalbstoff**	17%
48.09	**Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt**	15%
	II. PAPIER UND PAPPE, ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK ZUGESCHNITTEN; WAREN AUS PAPIER UND PAPPE	
48.10	**Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen**	15%
48.11	**Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier:**	
	A. Papiertapeten, Linkrusta	19%
	B. Buntglaspapier	17%
48.12	**Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten**	19%
48.13	**Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, Schablonenpapier und dergleichen)**	19%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
48.14	**Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren**	20%
48.15	**Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten**	19%
48.16	**Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe:**	
	A. aus Wellpapier oder Wellpappe	21%
	B. andere	20%
48.17	**Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art**	20%
48.18	**Register, Hefte, Merkbücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe**	21%
48.19	**Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert**	20%
48.20	**Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet**	19%
48.21	**Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt:**	
	A. Papiere und Pappen, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und dergleichen	13%
	B. andere	19%

KAPITEL 49

WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES

Vorschriften

1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:

   a) Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen (Kapitel 48);

   b) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 97;

   c) Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke (Tarifnr. 99.02), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen der Tarifnr. 99.04 sowie Antiquitäten und andere Waren des Kapitels 99.

2. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag, gehören zu Tarifnr. 49.01.

3. Zu Tarifnr. 49.01 gehören ferner:

   a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit numerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;

   b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit diesen zur Abfertigung gestellt werden;

   c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder ein Teil davon und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

   Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen ohne Text in losen Bogen oder Blättern jeden Formats zu Tarifnr 49.11.

4. Drucke, die zu Werbezwecken durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben werden, und Drucke, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, gehören nicht zu den Tarifnrn. 49.01 und 49.02, sondern zu Tarifnr. 49.11

5. Bilderalben und Bilderbücher im Sinne der Tarifnr. 49.03 sind Kinderalben und -bücher, bei denen die Bilder vorherrschend und vom Text nicht abhängig sind.

6. Mit Kohlepapier oder photographisch hergestellte Abschriften von hand- oder maschinegeschriebenen Schriftstücken gehören zu Tarifnr. 49.06. Mit Vervielfältigungsapparaten oder in einem anderen Verfahren hergestellte Kopien werden wie die entsprechenden gedruckten Erzeugnisse tarifiert.

7. Postkarten mit Bildern im Sinne der Tarifnr. 49.09 sind Karten, die im wesentlichen bildliche Darstellungen zeigen und außerdem Aufdrucke zu ihrem Gebrauch tragen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
49.01	**Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern**	frei
49.02	**Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern**	frei
49.03	**Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder**	15%
49.04	**Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden**	frei
49.05	**Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben:**	
	A. gedruckte Erd- und Himmelsgloben	16%
	B. andere	frei
49.06	**Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels- oder ähnlichen Zwecken, mit der Hand oder photographisch hergestellt; hand- oder maschinegeschriebene Schriftstücke**	frei
49.07	**Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen:**	
	A. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	6%
	B. Banknoten	frei
	C. andere:	
	I. unterschrieben und numeriert	frei
	II. andere	15%
49.08	**Abziehbilder aller Art:**	
	A. zu gewerblichen Zwecken	12%
	B. andere	16%
49.09	**Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art**	15%
49.10	**Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern**	19%
49.11	**Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt**	16%

ABSCHNITT XI

SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:

   a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Tarifnr. 05.02); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Tarifnr. 05.03);

   b) Menschenhaare und Waren daraus (Tarifnrn. 05.01, 67.03 und 67.04); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Tarifnr. 59.17;

   c) Waren pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;

   d) Asbestfasern und Waren daraus (Tarifnrn. 25.24, 68.13 und 68.14);

   e) Waren der Tarifnrn. 30.04 und 30.05 (z.B. Watte, Gaze, Binden und dergleichen zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken, sterile chirurgische Nähmittel);

   f) lichtempfindliche Gewebe der Tarifnr. 37.03;

   g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen (künstliches Stroh und dergleichen), mehr als 5 mm breit, aus Kunststoffen (Kapitel 39), Geflechte und Gewebe aus diesen Erzeugnissen (Kapitel 46);

   h) Gewebe, Filze und Vliesfolien, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Waren aus solchen Erzeugnissen, soweit sie zu Kapitel 40 gehören;

   ij) nichtenthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 und 43) und Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;

   k) Waren der Tarifnrn. 42.01 und 42.02;

   l) Zellstoffwatte (Kapitel 48);

   m) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;

   n) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;

   o) Haarnetze aus Tüll, geknüpften Netzstoffen, Gewirken usw. (Tarifnrn. 65.05 und 67.04);

   p) Waren des Kapitels 67;

   q) Garne, Schnüre oder Gewebe, mit Schleifstoffen überzogen (Tarifnr. 68.06);

   r) Glasfasern und Waren daraus, Ätz- und Luftstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);

   s) Waren des Kapitels 94 (Möbel, Bettausstattungen und ähnliche Waren);

   t) Waren des Kapitels 97 (z.B. Spielzeug, Spiele).

2. Mischwaren:

   A. Allgemeine Bestimmungen

   Waren der Kapitel 50 bis 57, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen (Mischwaren), sind wie folgt zu tarifieren:

a) Mischwaren, die insgesamt mehr als 10 Gewichtshundertteile an Spinnstoffen des Kapitels 50 (Seide, Schappeseide, Bourretteseide) enthalten, gehören zu Kapitel 50, und zwar zu der Tarifnummer, die dem gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff entspricht;

b) andere Mischwaren werden wie Waren aus dem gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff tarifiert.

B. Besondere Bestimmungen

a) Metallgarne gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff, Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Tarifierung dieser Waren als Garn aus Spinnstoffen;

b) wenn in einer Tarifnummer mehrere Spinnstoffe erfaßt sind (z.B. Seide und Schappeseide, Kammwolle und Streichwolle), werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt;

c) andere Stoffe als Spinnstoffe, die in Mischwaren enthalten sind, bleiben — ausgenommen im Fall des Absatzes B a) — außer Betracht.

C. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Vorschriften 3 und 4 aufgeführten Garne anzuwenden.

3. A. Als „Bindfäden, Seile und Taue" gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):

a) aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m (18 000 den.);

b) aus synthetischen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 1 g je m (9 000 den.);

c) aus Hanf oder Flachs:

— geglättet (poliert);

— nicht geglättet (nicht poliert), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m;

d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;

e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m;

f) mit Metall verstärkt.

B. Als „Bindfäden, Seile und Taue" gelten nicht:

a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metall verstärkt sind;

b) Spinnkabel, Spinnbänder und Vorgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen;

c) Messinahaar, Katgutnachahmungen aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen und Monofile des Kapitels 51;

d) Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich der mit Metall umsponnenen Garne aus Spinnstoffen, sowie metallisierte Garne aus Spinnstoffen der Tarifnr. 52.01; Garne aus Spinnstoffen, mit Metall verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A f) tarifiert;

e) Chenillegarne und Gimpen der Tarifnr. 58.07.

4. A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf" gelten in den Kapiteln 50, 51, 53, 54, 55 und 56 — vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen — Garne, die aufgemacht sind:

a) auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als:

200 g bei Garnen aus Flachs oder Ramie;

85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder Kunstseide;

125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen;

b) im Strang, sofern das Gewicht je Strang nicht mehr beträgt als:

85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder Kunstseide;

125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen;

c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:

85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder Kunstseide;

125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen.

B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf" gelten nicht:

a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:

— rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;

— gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einer Lauflänge von weniger als 2 000 m je kg;

b) gezwirnte Garne, roh:

— aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, gleichviel in welcher Aufmachung;

— aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang;

c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg;

d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:

— im Strang mit Kreuzhaspelung;

— auf Unterlagen, die sie als Garne für die Textilindustrie kennzeichnen (z.B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten [Kopsen], konischen Spulen oder Konen).

C. *Die vorstehenden Vorschriften für Garne aus Flachs oder Ramie gelten ebenfalls für Garne aus Hanf.*

5. Es gelten:

a) als „Drehergewebe" im Sinne der Tarifnr. 55.07 Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden so Schlingen, in die die Schußfäden eingeschlossen werden;

b) als „ungemusterte Tülle und geknüpfte Netzstoffe" im Sinne der Tarifnr. 58.08 solche, die über die ganze Gewebefläche nur aus einer einzigen Art regelmäßiger Zellen von gleicher Form und Größe bestehen und weder ein Muster noch eine Zellenfüllung aufweisen; kleine Nebenzellen, die bei der Zellenbildung an den Bindungspunkten entstanden sind, bleiben außer Betracht.

6. Als „fertiggestellt" im Sinne des Abschnitts XI gelten:

a) Waren, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;

b) Waren, die abgepaßt gewebt und unmittelbar gebrauchsfertig sind oder durch bloßes Zerschneiden, ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit, gebrauchsfertig werden, z.B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken;

c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden des Gewebes selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten als nicht fertiggestellt;

d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Ausziehарbeit;

e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen:

— Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Gewebes bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind;

— Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden und so miteinander verbundenen Gewebelagen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus Watte.

7. Fertiggestellte Waren im Sinne der Vorschrift 6 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 57 und, soweit sich aus dem Wortlaut einer Tarifnummer nichts anderes ergibt, auch nicht zu den Kapiteln 58 bis 60. Zu den Kapiteln 50 bis 57 gehören nicht Waren, die in den Kapiteln 58 oder 59 erfaßt sind.

Zusätzliche Vorschrift

Innerhalb der Tarifnummern der Kapitel 58 bis 63 sind Waren, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, gegebenenfalls nach Vorschrift 2 A und B zu Abschnitt XI zu tarifieren; es gelten jedoch folgende zusätzliche Bestimmungen:

a) bei Waren der Tarifnrn. 58.01 bis 58.05, die ein Grundgewebe und eine Flor- oder Schlingendecke haben oder deren Oberfläche aus Musterfäden besteht, bleibt das Grundgewebe bei der Tarifierung außer Betracht;

b) bei Waren der Tarifnr. 58.07 bleiben Unterlagen, Seele oder Einlagen bei der Tarifierung außer Betracht;

c) bei Stickereien der Tarifnr. 58.10 wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Ätz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund richtet sich die Tarifierung jedoch ausschließlich nach den Stickfäden;

d) bei Waren der Kapitel 59 bis 63, die aus zwei oder mehr spinnstoffmäßig verschiedenen Geweben, Gewirken, Filzen, Geflechten usw. bestehen, ist bei Anwendung der oben genannten Vorschrift nur der Bestandteil zu berücksichtigen, der nach der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 3 entscheidend ist. Dies gilt auch, wenn Bestandteile vorhanden sind, die nur Zubehör darstellen, wie Futter, Verstärkungen, Kragen, Manschetten, Aufschläge, Bänder oder andere Ausstattungen (auch verzierend).

KAPITEL 50

SEIDE, SCHAPPESEIDE UND BOURRETTESEIDE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
50.01	**Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet**	2%
50.02	**Grège, weder gedreht noch gezwirnt**	Liste G
50.03	**Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge**	Liste G
50.04	**Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	Liste G
50.05	**Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	Liste G
50.06	**Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. roh	5%
	B. andere	6%
50.07	**Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf :**	
	A. Seidengarne	13%
	B. Schappeseidengarne	11%
	C. Bourretteseidengarne	10%
50.08	**Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide**	7%
50.09	**Gewebe aus Seide oder Schappeseide:**	
	A. Kreppgewebe	17%
	B. Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide oder anderen Spinnstoffen gemischt), taftbindig, roh oder nur abgekocht	16%
	C. andere	17%
50.10	**Gewebe aus Bourretteseide**	17%

KAPITEL 51

KUNSTSEIDE (SYNTHETISCHE UND KÜNSTLICHE SPINNFÄDEN)

Vorschriften

1. Als „synthetische oder künstliche Spinnstoffe" gelten in allen Abschnitten des Zolltarifs Spinnfäden und Spinnfasern aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:

   a) durch Polymerisation oder Kondensation von organischen Monomeren, z.B. Polyamiden, Polyestern, Polyurethanen, Polyvinylderivaten — (synthetische Spinnstoffe);

   b) durch chemische Umwandlung von natürlichen, organischen Polymeren (Zellulose, Kasein Protein, Alginat usw.), z.B. Viskose-, Acetat-, Kupferkunstseide, Alginatfasern — (künstliche Spinnstoffe).

2. Zu Tarifnr. 51.01 gehören nicht die Spinnkabel aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, die in Kapitel 56 erfaßt sind.

3. Garne, deren Spinnfäden (Kapillaren) beim Durchgang durch mechanische Vorrichtungen überwiegend gebrochen sind, gelten nicht als Kunstseide (Kapitel 56).

4. Monofile aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, mit einem größten Durchmesser von nicht mehr als 1 mm, gehören zu:

   — Tarifnr. 51.01, wenn ihr Gewicht je m weniger als 6,6 mg (60 den.) beträgt;

   — Tarifnr. 51.02 im anderen Falle.

   Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, gehören zu Kapitel 39.

   Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, 5 mm oder weniger breit, gehören zu Tarifnr. 51.02; breitere gehören zu Kapitel 39.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
51.01	**Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. synthetische Spinnfäden	15%
	B. künstliche Spinnfäden	15%
51.02	**Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse:**	
	A. aus synthetischer Spinnmasse:	
	I. Monofile	13%
	II. andere	14%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
51.02 (Fortsetzung)	B. aus künstlicher Spinnmasse:	
	I. Monofile	9%
	II. andere	10%
51.03	**Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. synthetische Spinnfäden	19%
	B. künstliche Spinnfäden	18%
51.04	**Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):**	
	A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden	21%
	B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden	20%

KAPITEL 52

METALLGARNE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
52.01	**Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umsponnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen**	10%
52.02	**Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken**	17%

KAPITEL 53

WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE, ROSSHAAR

Vorschrift

Als „feine Tierhaare" gelten die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Jak, Kamel, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
53.01	**Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt**	frei
53.02	**Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:**	
	A. grobe Tierhaare, bearbeitet (z.B. gebleicht, gefärbt) und gekrollt	3%
	B. andere	frei
53.03	**Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff**	frei
53.04	**Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren**	frei
53.05	**Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt**	3%
53.06	**Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	6%
	B. andere	10%
53.07	**Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	6%
	B. andere	10%
53.08	**Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	5%
53.09	**Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	9%
53.10	**Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	11%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
53.11	**Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:**	
	A. mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	16%
	B. andere	20%
53.12	**Gewebe aus groben Tierhaaren**	16%
53.13	**Gewebe aus Roßhaar**	16%

KAPITEL 54

FLACHS UND RAMIE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
54.01	**Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)**	frei
54.02	**Ramie, roh, geschält, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)**	frei
54.03	**Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg:	
	I. von 45 000 m oder weniger	10%
	II. von mehr als 45 000 m	6%
	B. gezwirnt	10%
54.04	**Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	17%
54.05	**Gewebe aus Flachs oder Ramie**	21%

KAPITEL 55

BAUMWOLLE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
55.01	**Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt**	frei
55.02	**Baumwoll-Linters**	frei
55.03	**Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt**	frei
55.04	**Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt**	3%
55.05	**Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	10%
55.06	**Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	16%
55.07	**Drehergewebe aus Baumwolle (a)**	15%
55.08	**Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle**	18%
55.09	**Andere Gewebe aus Baumwolle:**	
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	17%
	B. andere	19%

(a) Siehe Vorschrift 5 a) zu Abschnitt XI.

KAPITEL 56

ZELLWOLLE (SYNTHETISCHE UND KÜNSTLICHE SPINNFASERN)

Vorschrift

Als „Spinnkabel" im Sinne der Tarifnr. 56.02 gelten Spinnkabel, die aus einem Bündel parallel liegender Spinnfäden (Kapillaren) von einheitlicher und gleicher Länge wie die Spinnkabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Länge des Spinnkabels mehr als 2 m;

b) Zahl der Drehungen des Spinnkabels weniger als 5 je m;

c) Gewicht des einzelnen Spinnfadens (Kapillare) weniger als 6,6 mg je m (60 den.);

d) Spinnkabel aus synthetischen Spinnfäden müssen verstreckt sein, d.h. sie dürfen nicht auf mehr als das Doppelte ihrer Länge dehnbar sein;

e) Gesamtgewicht des Spinnkabels:
   — mehr als 0,5 g je m (4500 den.) bei Spinnkabeln aus künstlichen Spinnfäden;
   — mehr als 1,66 g je m (15 000 den.) bei Spinnkabeln aus synthetischen Spinnfäden.

Spinnkabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Tarifnr. 56.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
56.01	**Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:**	
	A. synthetische Spinnfasern	14%
	B. künstliche Spinnfasern	12%
56.02	**Spinnkabel:**	
	A. aus synthetischen Spinnfäden	14%
	B. aus künstlichen Spinnfäden	12%
56.03	**Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:**	
	A. aus synthetischen Spinnstoffen	14%
	B. aus künstlichen Spinnstoffen	12%
56.04	**Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:**	
	A. synthetische Spinnfasern	14%
	B. künstliche Spinnfasern	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
56.05	**Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. aus synthetischen Spinnfasern	15%
	B. aus künstlichen Spinnfasern	14%
56.06	**Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle) in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. aus synthetischen Spinnfasern	19%
	B. aus künstlichen Spinnfasern	18%
56.07	**Gewebe aus Zellwolle:**	
	A. aus synthetischen Spinnfasern	21%
	B. aus künstlichen Spinnfasern	19%

KAPITEL 57

ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
57.01	**Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)**	frei
57.02	**Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)**	frei
57.03	**Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)**	frei
57.04	**Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)**	frei
57.05	**Hanfgarne:**	
	A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	10%
	B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf	17%
57.06	**Jutegarne**	10%
57.07	**Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:**	
	A. Kokosgarne	frei
	B. andere	10%
57.08	**Papiergarne**	10%
57.09	**Gewebe aus Hanf**	21%
57.10	**Gewebe aus Jute**	23%
57.11	**Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen**	20%
57.12	**Gewebe aus Papiergarnen**	19%

KAPITEL 58

TEPPICHE UND TAPISSERIEN; SAMT, PLÜSCH, SCHLINGENGEWEBE UND CHENILLEGEWEBE; BÄNDER, POSAMENTIERWAREN; TÜLLE, GEKNÜPFTE NETZSTOFFE; SPITZEN; STICKEREIEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 58 gehören nicht: bestrichene oder getränkte Gewebe, gummielastische Gewebe, gummielastische Posamentierwaren, Förderbänder und Treibriemen sowie die übrigen Waren des Kapitels 59. Stickereien auf einem beliebigen Grund aus Spinnstoffen gehören jedoch zu Tarifnr. 58.10.

2. Als „Teppiche" im Sinne der Tarifnrn. 58.01 und 58.02 gelten Fußbodenteppiche sowie Teppiche, die die gleichen charakteristischen Merkmale aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind. Ausgenommen von diesen Tarifnummern sind Teppiche aus Filz; sie gehören zu Kapitel 59.

3. Als „Bänder" im Sinne der Tarifnr. 58.05 gelten:
   a) — Schmalgewebe mit Kette und Schuß (einschließlich Samt), nicht mehr als 30 cm breit, mit echten Webekanten;
   — Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuß geschnitten, nicht mehr als 30 cm breit, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webekanten;
   b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuß, in flachgedrücktem Zustand nicht mehr als 30 cm breit;
   c) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand nicht mehr als 30 cm breit.

   Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Tarifnr. 58.07.

4. Zu Tarifnr. 58.08 gehören nicht Netze in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden oder Seilen; sie gehören zu Tarifnr. 59.05.

5. Als „Stickereien" der Tarifnr. 58.10 gelten auch Applikationen (Aufnäh- oder Aufstickarbeiten) von Flittern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Tarifnr. 58.10 gehören nicht Tapisserien als Nadelarbeit (Tarifnr. 58.03).

6. Zu Kapitel 58 gehören Waren (z.B. Bänder, Spitzen) aus Metallfäden, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
58.01	**Geknüpfte Teppiche, auch fertiggestellt:**	
	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	40%
	B. aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 oder aus Metallfäden	40%
	C. aus anderen Spinnstoffen	24%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
58.02	**Andere Teppiche, auch fertiggestellt; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch fertiggestellt:**	
	A. Teppiche	23%
	B. Kelim, Sumak, Karamanie und dergleic hen	21%
58.03	**Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit Point-, Kreuzstich), auch fertiggestellt**	21%
58.04	**Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05:**	
	A. aus synthetischen Spinnstoffen	22%
	B. aus anderen Spinnstoffen	19%
58.05	**Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06:**	
	A. Bänder:	
	I. aus Samt, Plüsch, Schlingen- oder Chenillegeweben:	
	a) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle	21%
	b) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20%
	c) aus anderen Spinnstoffen	18%
	II. andere	18%
	B. schußlose Bänder (bolducs)	16%
58.06	**Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten**	20%
58.07	**Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:**	
	A. Chenillegarne	16%
	B. Gimpen	16%
	C. Geflechte:	
	I. mit einer Breite von 5 cm oder weniger, aus Monofilen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 51.02, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Flachs, Ramie oder pflanzlichen Spinnstoffen des Kapitels 57	13%
	II. andere	16%
	D. andere Waren	16%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
58.08	**Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert (a):**	
	A. Tülle	20%
	B. geknüpfte Netzstoffe	22%
58.09	**Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv:**	
	A. Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe	22%
	B. Spitzen:	
	I. handgefertigt	20%
	II. maschinengefertigt	23%
58.10	**Stickereien als Meterware oder als Motiv**	17%

(a) Siehe Vorschrift 5 b) zu Abschnitt XI.

KAPITEL 59

WATTE UND FILZE; TAUWERK UND ANDERE SEILERWAREN; SPEZIALGEWEBE, GETRÄNKTE ODER BESTRICHENE GEWEBE; GEGENSTÄNDE DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN

Vorschriften

1. Als „Gewebe" im Sinne des Kapitels 59 gelten die Gewebe der Kapitel 50 bis 57 und der Tarifnrn. 58.04 und 58.05, Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware, der Tarifnr. 58.07, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnrn. 58.08 und 58.09, Spitzen der Tarifnr. 58.09 sowie Gewirke der Tarifnr. 60.01.

2. Zu den Tarifnrn. 59.08 und 59.12 gehören nur Gewebe, bei denen das Tränken oder das Bestreichen augenscheinlich ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die durch das Tränken oder das Bestreichen hervorgerufen sind, außer Betracht. Es gehören außerdem nicht zu Tarifnr. 59.12 bemalte Gewebe (ausgenommen Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen), Gewebe, auf denen durch Auftragen von Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Stoffen Muster erzeugt sind, sowie Gewebe, die die üblichen Appreturen auf der Grundlage von Stärke oder ähnlichen Stoffen erhalten haben.

3. Als „kautschutierte Gewebe" im Sinne der Tarifnr. 59.11 gelten:
   a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk (ausgenommen Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk) versehene Gewebe:
      — mit einem Quadratmetergewicht von 1500 g oder weniger oder
      — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen;
   b) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen.

4. Zu Tarifnr. 59.16 gehören nicht:
   a) Förderbänder und Treibriemen aus Spinnstoffen, weniger als 3 mm dick, als Meterware oder in Längen geschnitten;
   b) Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Förderbänder und Treibriemen aus mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Spinnstoffgarnen oder Bindfäden (Tarifnr. 40.10).

5. Zu Tarifnr. 59.17, und nicht zu anderen Tarifnummern des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:
   a) die nachstehend erschöpfend aufgeführten Waren aus Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16:
      — Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken;
      — Müllergaze;
      — Filtertücher, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, auch aus Menschenhaaren;
      — gewebte sogenannte Filztuche, gerauht oder ungerauht, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken ver-

wendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß);

— Gewebe mit Metalleinlagen, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken verwendet werden;

— Gewebe aus Metallgarnen der Tarifnr. 52.01, wie sie üblicherweise bei der Papierherstellung oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden;

— Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Erzeugnisse, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendet werden, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen;

b) Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16), insbesondere Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
59.01	**Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:**	
	A. Watte und Waren daraus	10%
	B. Scherstaub, Knoten und Noppen:	
	I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8%
	II. aus anderen Spinnstoffen	frei
59.02	**Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:**	
	A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	16%
	B. andere	19%
59.03	**Vliesfolien und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen**	18%
59.04	**Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten**	16%
59.05	**Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:**	
	A. Fischernetze, auch abgepaßt:	
	I. aus pflanzlichen Spinnstoffen	14%
	II. aus anderen Spinnstoffen	19%
	B. andere	19%
59.06	**Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus**	18%
59.07	**Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei**	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
59.08	**Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen**	18%
59.09	**Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe:**	
	A. Wachstuch und andere mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe	19%
	B. geölte Gewebe	17%
59.10	**Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten**	20%
59.11	**Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke:**	
	A. kautschutierte Gewebe	18%
	B. gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 3 b zu diesem Kapitel	15%
59.12	**Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen**	18%
59.13	**Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke**	18%
59.14	**Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe**	17%
59.15	**Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen**	19%
59.16	**Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt**	14%
59.17	**Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:**	
	A. Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken	13%
	B. Müllergaze, auch fertiggestellt:	
	I. aus Seide oder Schappeseide	10%
	II. aus anderen Spinnstoffen	16%
	C. gewebte sogenannte Filztuche, gerauht oder ungerauht, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß)	15%
	D. andere	16%

KAPITEL 60

GEWIRKE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 60 gehören nicht:
   a) Häkelspitzen der Tarifnr. 58.09;
   b) Gewirke des Kapitels 59;
   c) Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren (Tarifnr. 61.09);
   d) Altwaren der Tarifnr. 63.01;
   e) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z.B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19).

2. Zu den Tarifnrn. 60.02 bis 60.05 (und nicht zu den Kapiteln 61 und 62) gehören nicht nur abgepaßte Wirkwaren (fertige oder unfertige, vollständige oder unvollständige), sondern auch Waren, die aus gewirkter Meterware durch Nähen oder anders fertiggestellt sind (auch Teile solcher Waren). Das gleiche gilt für Waren der Tarifnr. 60.06.

3. Als gummielastische Wirkwaren im Sinne der Tarifnr. 60.06 gelten nicht Wirkwaren, die nur mit einem gummielastischen Band oder einem Rand aus gummielastischen Fäden versehen sind.

4. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke aus Metallfäden, wie sie zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

5. In Kapitel 60 gelten:
   a) als gummielastisch Gewirke, die aus Spinnstoffgarnen und Kautschukfäden bestehen;
   b) als kautschutiert Gewirke, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Spinnstoffgarnen hergestellt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
60.01	**Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:**	
	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	16%
	B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20%
	C. aus anderen Spinnstoffen	19%
60.02	**Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert**	23%
60.03	**Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert**	22%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
60.04	**Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert**	21%
60.05	**Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:**	
	A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör	21%
	B. andere Wirkwaren	20%
60.06	**Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):**	
	A. Meterware	18%
	B. andere Waren	20%

KAPITEL 61

BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS SPINNSTOFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 61 gehören nur fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen (einschließlich Waren aus Filzen oder aus Vliesfolien). Wirkwaren gehören zu diesem Kapitel nur, wenn sie Waren der Tarifnr. 61.09 sind.

2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:

   a) Altwaren der Tarifnr. 63.01;

   b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19).

3. Für die Tarifierung von Waren der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04 gilt folgendes:

   a) Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt (Tarifnr. 61.02 oder 61.04).

   b) Die Begriffe „Oberkleidung für Kleinkinder" (Tarifnr. 61.02) und „Unterkleidung für Kleinkinder" (Tarifnr. 61.04) umfassen die Bekleidung für Kleinkinder ohne Unterschied des Geschlechts; Bekleidung, die erkennbar für Mädchen oder für Knaben bestimmt ist, fällt nicht unter diesen Begriff. Er bezieht sich auch auf Windeln und Säuglingswäsche.

4. Halstücher und ähnliche Waren der Tarifnr. 61.06 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt, werden wie Ziertaschentücher der Tarifnr. 61.05 behandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, gehören zu Tarifnr. 61.06.

5. Die Tarifnummern des Kapitels 61 umfassen auch unvollständige oder unfertige Waren sowie zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 61.09 abgepaßt gearbeitete oder zugeschnittene Teile aus Gewirken, ferner aus anderen Spinnstoffwaren zugeschnittene Teile zum Herstellen von Waren dieses Kapitels.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
61.01	**Oberkleidung für Männer und Knaben**	20%
61.02	**Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:**	
	A. Säuglingskleidung	22%
	B. andere	0%
61.03	**Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten**	20%
61.04	**Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder**	22%
61.05	**Taschentücher und Ziertaschentücher**	20%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
61.06	**Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren**	21 %
61.07	**Krawatten**	21 %
61.08	**Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen**	21 %
61.09	**Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch**	21 %
61.10	**Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt**	21 %
61.11	**Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z.B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel**	21 %

KAPITEL 62

ANDERE FERTIGGESTELLTE WAREN AUS SPINNSTOFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 62 gehören nur fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen, ausgenommen Waren aus Filzen, Vliesfolien oder Gewirken.
2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:
   a) Waren, die in den Kapiteln 58, 59 und 61 enthalten sind;
   b) Altwaren der Tarifnr. 63.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
62.01	**Decken:**	
	A. mit elektrischer Heizvorrichtung	19%
	B. andere	19%
62.02	**Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung**	22%
62.03	**Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:**	
	A. aus Jutegeweben:	
	I. gebraucht	Liste G
	II. andere	23%
	B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:	
	I. gebraucht:	
	a) aus Flachs- oder Sisalgewebe	10%
	b) andere	19%
	II. andere	19%
62.04	**Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen**	19%
62.05	**Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung**	21%

KAPITEL 63

ALTWAREN; LUMPEN

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
63.01	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen**	18 %
63.02	**Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus**	frei

ABSCHNITT XII

SCHUHE; KOPFBEDECKUNGEN; REGEN- UND SONNENSCHIRME; ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN ODER WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN UND WAREN AUS MENSCHENHAAREN; FÄCHER

KAPITEL 64

SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:
   a) Fußbekleidung aus Gewirken (Tarifnr. 60.03) oder aus anderen Spinnstoffwaren, ausgenommen Filze oder Vliesfolien (Tarifnr. 62.05), ohne angebrachte Sohlen;
   b) gebrauchte Schuhe der Tarifnr. 63.01;
   c) Waren aus Asbest (Tarifnr. 68.13);
   d) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Tarifnr. 90.19);
   a) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen (Kapitel 97).

2. „Teile" im Sinne der Tarifnrn. 64.05 und 64.06 sind nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- oder Posamentierwaren (nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu tarifieren) und Schuhknöpfe (Tarifnr. 98.01).

3. Als Kautschuk oder Kunststoff im Sinne der Tarifnr. 64.01 gelten auch Gewebe oder andere Lagen aus Spinnstoffen, mit einer Außenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
64.01	**Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff**	20%
64.02	**Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)**	20%
64.03	**Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork**	18%
64.04	**Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z.B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)**	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Tarifnummer
64.05	**Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall:**	
	A. Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	18%
	B. andere	16%
64.06	**Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon**	19%

KAPITEL 65

KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 65 gehören nicht:
   a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Tarifnr. 63.01;
   b) Haarnetze aus Menschenhaaren (Tarifnr. 67.04);
   c) Kopfbedeckungen aus Asbest (Tarifnr. 68.13);
   d) Puppenhüte und andere Hüte, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 97).
2. Zu Tarifnr. 65.02 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen (geflochtenen, gewebten oder anderen Streifen) spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Tarifnr. 65.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
65.01	**Hutstumpen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten:**	
	A. aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	13%
	B. andere	11%
65.02	**Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt:**	
	A. aus Holzspan, Stroh, Bast, Esparto, Aloe, Manilahanf, Sisal oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Fasern	8%
	B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Kunststoff oder aus mit Kunststoff überzogenen oder mit Kunststoff verbundenen Papierstreifen oder Fasern	16%
	C. aus anderen Stoffen	13%
65.03	**Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:**	
	A. nicht ausgestattet:	
	I. aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	15%
	II. andere	15%
	B. ausgestattet:	
	I. aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	17%
	II. andere	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
65.04	**Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet:**	
	A. nicht ausgestattet:	
	I. aus Holzspan, Stroh, Bast, Esparto, Aloe, Manilahanf, Sisal oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Fasern	11%
	II. aus anderen Stoffen	16%
	B. ausgestattet	18%
65.05	**Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet**	19%
65.06	**Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet**	19%
65.07	**Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen:**	
	A. Bänder zur Innenausrüstung	12%
	B. andere	16%

KAPITEL 66

REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, PEITSCHEN REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 66 gehören nicht:
   a) Meßstöcke und dergleichen (Tarifnr. 90.16);
   b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
   c) Waren des Kapitels 97, insbesondere Regen- und Sonnenschirme, die offensichtlich Kinderspielzeug sind, Golfschläger, Hockeyschläger und Skistöcke.
2. Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in den Tarifnrn. 66.01 und 66.02 erfaßten Waren gehören nicht zu Tarifnr. 66.03. Derartige Waren werden für sich tarifiert. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
66.01	**Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen**	20%
66.02	**Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen**	17%
66.03	**Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02:**	
	A. Griffe, Knäufe und Griffknöpfe:	
	I. ganz oder teilweise aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	13%
	II. andere	17%
	B. Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	19%
	C. andere Teile, Ausstattungen und Zubehör	17%

KAPITEL 67

ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN; FÄCHER

Vorschriften

1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:
   a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Tarifnr. 59.17);
   b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
   c) Schuhe (Kapitel 64);
   d) Kopfbedeckungen (Kapitel 65);
   e) Staubwedel (Tarifnr. 96.04), Puderquasten aus Daunen (Tarifnr. 96.05) und Siebe aus Menschenhaaren (Tarifnr. 96.06);
   f) Waren, die den Charakter von Spielzeug oder Sportgeräten haben, Karnevalsartikel, Christbaumschmuck und Weihnachtsartikel (insbesondere künstliche Christbäume) (Kapitel 97).

2. Zu Tarifnr. 67.01 gehören nicht:
   a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen, insbesondere Bettausstattungen der Tarifnr. 94.04;
   b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur einfache Besätze oder Auspolsterungen sind;
   c) Blumen, Blätter, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Tarifnr. 67.02;
   d) Fächer der Tarifnr. 67.05.

3. Zu Tarifnr. 67.02 gehören nicht:
   a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
   b) künstliche Blumen, Blätter oder Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz usw., die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben oder dergleichen miteinander verbunden sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
67.01	**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele):**	
	A. Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen:	
	I. zugerichtete Gänsebälge ohne Deckfedern, aber mit ihren Daunen (sogenannte Gänsefelle)	9 %
	II. andere	15 %
	B. Federn, Teile von Federn, Daunen	15 %
	C. Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Teilen von Federn oder Daunen	22 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
67.02	**Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten:**	
	A. künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon:	
	I. Teile	18%
	II. andere	21%
	B. Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten	23%
67.03	**Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet:**	
	A. lediglich gleichgerichtete Menschenhaare	9%
	B. andere	14%
67.04	**Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)**	19%
67.05	**Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, aus Stoffen aller Art**	21%

ABSCHNITT XIII

WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN

KAPITEL 68

WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:
   a) Waren des Kapitels 25;
   b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Tarifnr. 48.07 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);
   c) bestrichene oder getränkte Gewebe des Kapitels 59 (z.B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);
   d) Waren des Kapitels 71;
   e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;
   f) Lithographiesteine (Tarifnr. 84.34);
   g) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;
   h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Tarifnr. 90.17);
   ij) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;
   k) Waren der Tarifnr. 95.07;
   l) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kapitel 97);
   m) Knöpfe (Tarifnr. 98.01); Schiefergriffel (Tarifnr. 98.05); Schiefertafeln und schieferüberzogene Tafeln, zum Schreiben und Zeichnen (Tarifnr. 98.06);
   n) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

2. Der Begriff „bearbeitete Werksteine" in Tarifnr. 68.02 bezieht sich nicht nur auf Steine der in den Tarifnrn. 25.15 und 25.16 erfaßten Arten, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; er bezieht sich dagegen nicht auf Schiefer.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
68.01	**Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)**	4%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
68.02	**Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69:**	
	A. bearbeitete Werksteine und Waren daraus (ausgenommen Waren des Abs. B):	
	I. lediglich behauen oder gesägt, mit geebneten Flächen:	
	a) aus Kalksteinen oder Alabaster	10%
	b) aus anderen Steinen:	
	1. Silexsteine zur Innenauskleidung von Brechmaschinen (sogenannte Silexfuttersteine)	6%
	2. andere	8%
	II. profiliert oder abgedreht, aber nicht weiter bearbeitet:	
	a) aus Kalksteinen oder Alabaster	12%
	b) aus anderen Steinen	10%
	III. poliert, verziert oder anders bearbeitet, aber ohne Bildhauerarbeit:	
	a) aus Kalksteinen oder Alabaster	15%
	b) aus anderen Steinen	13%
	IV. mit Bildhauerarbeit	14%
	B. Würfel und Steinchen für Mosaike; Steinmehl und Körnungen oder Splitter von Steinen, künstlich gefärbt	14%
68.03	**Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer:**	
	A. Blöcke, Platten und Tafelschiefer; Schreib- und Zeichenschiefer; Dachschiefer:	
	I. nicht poliert	6%
	II. poliert	9%
	B. andere	10%
68.04	**Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z.B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:**	
	A. aus agglomerierten Schleifstoffen:	
	I. aus natürlichen oder synthetischen Diamanten	10%
	II. andere	10%
	B. andere	8%
68.05	**Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen, zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt:**	
	A. aus agglomerierten Schleifstoffen	11%
	B. andere	8%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
68.06	**Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt**	11%
68.07	**Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69:**	
	A. Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen	10%
	B. andere	9%
68.08	**Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech)**	8%
68.09	**Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt**	14%
68.10	**Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips:**	
	A. Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert	7%
	B. andere	10%
68.11	**Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt**	10%
68.12	**Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:**	
	A. Baumaterial	10%
	B. andere	13%
68.13	**Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z.B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:**	
	A. bearbeiteter Asbest (z.B. gekrempelte Fasern, gefärbter Asbest)	10%
	B. Waren aus Asbest:	
	I. Wand- und Bodenplatten, auf der Grundlage von Asbest, mit Zusatz von Füllstoffen und Bindemitteln, ausgenommen Zement	20%
	II. Fäden, Schnüre, Seile, Geflechte, Dichtungsstreifen und Gewebe:	
	a) Gewebe	17%
	b) Fäden:	
	1. mit Stahldrahtseele	11%
	2. andere	14%
	c) Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungsstreifen	16%
	III. andere	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
68.13 (Fortsetzung)	C. Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:	
	I. Gemische	10%
	II. Waren	18%
68.14	**Reibungsbeläge (z.B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen**	20%
68.15	**Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z.B. Mikanitplatten, Mikafolien):**	
	A. Glimmerspaltblätter und -spaltfolien	7%
	B. Platten, Blätter oder Streifen, aus Glimmerblättchen, Glimmerschuppen oder Glimmerpulver hergestellt, auch auf Unterlagen	8%
	C. andere	10%
68.16	**Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen**	14%

KAPITEL 69

KERAMISCHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 69 gehören nur Waren, die nach vorheriger Formgebung keramisch gebrannt sind. Die Tarifnrn. 69.04 bis 69.14 enthalten nur andere als wärmeisolierende oder feuerfeste Waren.

2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:

   a) Waren des Kapitels 71, z.B. Phantasieschmuck;

   b) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;

   c) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Tarifnr. 90.19);

   d) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;

   e) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kapitel 97);

   f) Knöpfe, Tabakpfeifen und andere Waren des Kapitels 98;

   g) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	I. WÄRMEISOLIERENDE UND FEUERFESTE WAREN	
69.01	**Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren, aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen**	10%
69.02	**Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile:**	
	A. magnesit-, dolomit- oder chromithaltig	10%
	B. andere	10%
69.03	**Andere feuerfeste Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe):**	
	A. graphithaltig oder Kohlenstoff in anderer Form enthaltend	18%
	B. magnesit-, dolomit- oder chromithaltig	12%
	C. andere	14%
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN	
69.04	**Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen):**	
	A. aus Ziegelton	8%
	B. aus anderen keramischen Stoffen	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
69.05	**Dachziegel, Bauzierate (z.B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z.B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre):**	
	A. Dachziegel aus Ziegelton	7%
	B. andere	10%
69.06	**Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken:**	
	A. aus Ziegelton	7%
	B. aus anderen keramischen Stoffen	16%
69.07	**Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert**	18%
69.08	**Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert**	18%
69.09	**Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:**	
	A. aus Porzellan	21%
	B. aus anderen keramischen Stoffen	16%
69.10	**Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken**	20%
69.11	**Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan**	27%
69.12	**Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:**	
	A. aus Töpferton	15%
	B. aus Steinzeug	17%
	C. aus Steingut oder feinen Erden	21%
	D. aus anderen keramischen Stoffen	21%
69.13	**Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:**	
	A. aus Töpferton	16%
	B. aus Porzellan	22%
	C. aus anderen keramischen Stoffen	20%
69.14	**Andere Waren aus keramischen Stoffen:**	
	A. aus Töpferton	15%
	B. aus Porzellan	22%
	C. aus anderen keramischen Stoffen	19%

KAPITEL 70

GLAS UND GLASWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:

   a) Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen (Tarifnr. 32.08);

   b) Waren des Kapitels 71, z.B. Phantasieschmuck;

   c) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;

   d) optisch bearbeitete optische Elemente; Injektionsspritzen, künstliche Menschenaugen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;

   e) Spielzeug, Spiele, Christbaumschmuck und andere Waren des Kapitels 97, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen und für andere Waren des Kapitels 97;

   f) Knöpfe, Parfümzerstäuber und dergleichen, Isolierflaschen und andere Waren des Kapitels 98.

2. Als «gegossenes oder gewalztes Flachglas und ‚Tafelglas' (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert)» im Sinne der Tarifnr. 70.07 gelten auch aus derartigem Glas hergestellte Waren, vorausgesetzt, daß sie nicht mit anderen Stoffen als Glas verstärkt, gerahmt oder verbunden sind.

3. Im Sinne des Zolltarifs werden geschmolzenes Siliziumdioxyd und geschmolzener Quarz als „Glas" behandelt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
70.01	**Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas):**	
	A. Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas	frei
	B. Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)	9%
70.02	**Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren**	10%
70.03	**Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)**	10%
70.04	**Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben**	10%
70.05	**Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben**	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
70.06	**Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben**	10%
70.07	**Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen**	20%
70.08	**Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassioniert**	22%
70.09	**Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel**	22%
70.10	**Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas**	24%
70.11	**Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen**	18%
70.12	**Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig:**	
	A. unfertig	21%
	B. fertig	25%
70.13	**Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19**	24%
70.14	**Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet**	20%
70.15	**Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente**	19%
70.16	**Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen**	10%
70.17	**Glaswaren für Laboratorien und hygienische oder medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen:**	
	A. Glaswaren für Laboratorien und hygienische oder medizinische Bedarfsartikel:	
	I. aus geschmolzenem Siliziumdioxyd oder geschmolzenem Quarz	16%
	II. andere	23%
	B. Glasampullen	22%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
70.18	**Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser**	12%
70.19	**Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas:**	
	A. Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren:	
	I. Glasperlen:	
	a) geschliffen oder mechanisch poliert	Liste G
	b) andere	Liste G
	II. Nachahmungen von echten Perlen	Liste G
	III. Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen:	
	a) geschliffen oder mechanisch poliert	Liste G
	b) andere	Liste G
	IV. ähnliche Glaskurzwaren:	
	a) Ballotini für reflektierende Flächen	17%
	b) andere	Liste G
	B. Glasaugen	17%
	C. Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	20%
	D. andere	20%
70.20	**Glasfasern und Waren daraus:**	
	A. nichtverspinnbare Glasfasern und Waren daraus	19%
	B. verspinnbare Glasfasern und Waren daraus	23%
70.21	**Andere Glaswaren**	21%

ABSCHNITT XIV

ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN

KAPITEL 71

ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK

Vorschriften

1. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören zu Kapitel 71 alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:

   a) aus echten Perlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen; oder

   b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.

2. a) Zu den Tarifnrn. 71.12, 71.13 und 71.14 gehören nicht solche Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten (z.B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Vorschrift 1 b) keine Anwendung;

   b) zu Tarifnr. 71.15 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten enthalten.

3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:

   a) Edelmetallamalgame und Edelmetalle in kolloidem Zustand (Tarifnr. 28.49);

   b) sterile chirurgische Nähmittel, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;

   c) Waren des Kapitels 32 (z.B. flüssige Glanzmittel);

   d) Waren der Tarifnrn. 42.02 und 42.03;

   e) Waren der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;

   f) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);

   g) Waren der Kapitel 64 (Schuhe) und 65 (Kopfbedeckungen);

   h) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;

   ij) Klappfächer und starre Fächer (Tarifnr. 67.05);

   k) Münzen (Kapitel 72 oder 99);

   l) Waren aus Schleifstoffen der Tarifnrn. 68.04 bis 68.06 und Werkzeuge des Kapitels 82, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge und andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, die auf einen Träger aus unedlem Metall montiert sind; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon des Abschnitts XVI, soweit sie nicht ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen;

m) Waren der Kapitel 90, 91 und 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);

n) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);

o) Waren, die Gegenstand der Vorschrift 2 zu Kapitel 97 sind;

p) Waren des Kapitels 98, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 98.01 und 98.12;

q) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Tarifnr. 99.03), Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Tarifnr. 99.06). Echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine bleiben in Kapitel 71.

4. a) Zuchtperlen werden wie echte Perlen tarifiert.

b) Als „Edelmetalle" gelten Silber, Gold, Platin und Platinbeimetalle.

c) Als Platinbeimetalle gelten Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.

5. Edelmetallegierungen im Sinne des Kapitels 71 sind alle Legierungen (einschließlich gesinterte Gemische), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß das Gewicht des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 Gewichtsshundertteile der Legierung beträgt. Edelmetallegierungen sind wie folgt zu tarifieren:

a) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;

b) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 Gewichtshundertteile Platin enthalten, als Goldlegierungen;

c) alle anderen Legierungen, die zu Kapitel 71 gehören, als Silberlegierungen.

Bei Anwendung dieser Vorschrift werden die Platinbeimetalle als ein einziges Metall und wie Platin behandelt.

6. Der Begriff „Edelmetalle" oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs auch die Legierungen, die nach Vorschrift 5 als Edelmetallegierungen oder als Legierung des genannten Edelmetalls zu tarifieren sind, jedoch nicht Edelmetallplattierungen oder unedle Metalle und Nichtmetalle, die platiniert *(auf andere Weise als durch Plattieren mit Platin oder Platinbeimetallen überzogen)*, vergoldet oder versilbert sind.

7. „Edelmetallplattierungen" sind Erzeugnisse, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer oder auf mehreren Seiten Edelmetalle durch Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind.

Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind als Edelmetallplattierungen zu tarifieren.

8. „Schmuckwaren" im Sinne der Tarifnr. 71.12 sind:

a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, z.B. Fingerringe, Armbänder, Kolliers, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen;

b) Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen und an der Person getragen werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel, z.B. Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze.

„Schmuckwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen" im Sinne der Tarifnr. 71.12 sind auch solche, die echte Perlen (auch Zuchtperlen) oder Perlenimitationen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen sowie synthetische oder rekonstituierte Steine enthalten oder Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder wiedergewonnenem Bernstein, Jett oder Korallen haben.

9. „Gold- und Silberschmiedewaren" im Sinne der Tarifnr. 71.13 sind Waren wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Kultgeräte.

10. „Phantasieschmuck" im Sinne der Tarifnr. 71.16 sind Waren von der in der Vorschrift 8 a) genannten Art (ausgenommen Manschettenknöpfe und andere Knöpfe der Tarifnr. 98.01 und Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren der Tarifnr. 98.12), wenn sie weder echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch — abgesehen von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten — Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten und wenn sie bestehen:

a) ganz oder teilweise aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert oder platiniert;

b) aus mindestens zwei verschiedenen anderen Stoffen als unedlem Metall (z.B. Holz und Glas Bein und Bernstein, Perlmutter und Kunststoff). Einfache Hilfsmittel, die nur zum Zusammenhalten dienen (Aufreihfäden und dergleichen), bleiben dabei unberücksichtigt.

11. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 71, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
	I. ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN	
71.01	**Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind**	frei
71.02	**Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:**	
	A. roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauh geschliffen oder gerieben	frei
	B. andere:	
	I. zu technischen Zwecken:	
	a) aus piezoelektrischem Quarz	5%
	b) andere	8%
	II. zu anderen Zwecken	frei
71.03	**Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind:**	
	A. roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauh geschliffen oder gerieben	2%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
71.03 (Fortsetzung)	B. andere:	
	I. zu technischen Zwecken	8%
	II. zu anderen Zwecken	4%
71.04	**Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen**	3%
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN, UNBEARBEITET ODER ALS HALBZEUG	
71.05	**Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert:**	
	A. unbearbeitet	frei
	B. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder	4%
	C. Rohre und Hohlstäbe	7%
	D. Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	13%
	E. Pulver, Kantillen, Späne, Pailletten, Schnitzel und andere	13%
71.06	**Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:**	
	A. unbearbeitet	10%
	B. als Halbzeug	13%
71.07	**Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch platiniert:**	
	A. unbearbeitet	frei
	B. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder	2%
	C. Rohre und Hohlstäbe	4%
	D. Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	12%
	E. Pulver, Kantillen, Späne, Pailletten, Schnitzel und andere	11%
71.08	**Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug**	9%
71.09	**Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:**	
	A. Platin und Platinlegierungen:	
	I. unbearbeitet, einschließlich Platinmohr	frei
	II. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder	2%
	III. Rohre und Hohlstäbe	3%
	IV. Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	8%
	V. Pulver, Kantillen, Späne, Pailletten, Schnitzel und andere	9%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
71.09 (Fortsetzung)	B. Platinbeimetalle und ihre Legierungen:	
	I. unbearbeitet	frei
	II. als Halbzeug	4%
71.10	**Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug**	7%
71.11	**Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen**	frei
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN	
71.12	**Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**	
	A. aus Edelmetallen	9%
	B. aus Edelmetallplattierungen	12%
71.13	**Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**	
	A. aus Edelmetallen	9%
	B. aus Edelmetallplattierungen	12%
71.14	**Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**	
	A. aus Edelmetallen	9%
	B. aus Edelmetallplattierungen	12%
71.15	**Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:**	
	A. Waren aus echten Perlen:	
	I. Kolliers, Armbänder und andere Waren, lediglich aufgereiht, ohne Verschlußvorrichtung oder anderes Zubehör	frei
	II. andere	14%
	B. Waren aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:	
	I. ausschließlich aus Edelsteinen oder Schmucksteinen:	
	a) Kolliers, Armbänder oder andere Waren, lediglich aufgereiht, ohne Verschlußvorrichtung oder anderes Zubehör	frei
	b) andere	9%
	II. andere	14%
71.16	**Phantasieschmuck**	22%

KAPITEL 72

MÜNZEN

Vorschrift

Zu Kapitel 72 gehören nicht Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
72.01	**Münzen**	frei

ABSCHNITT XV

UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XV gehören nicht:

   a) Farben und Tinten, die auf der Grundlage von Metallpulver oder -flitter hergestellt sind, sowie Prägefolien (Tarifnrn. 32.08 bis 32.10 und 32.13);

   b) Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen (Tarifnr. 36.07);

   c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Tarifnr. 65.06 oder 65.07;

   d) Schirmgestelle und Teile von Schirmen, aus Metall (Tarifnr. 66.03);

   e) Waren des Kapitels 71; insbesondere Edelmetallegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen und Phantasieschmuck aus unedlen Metallen;

   f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);

   g) zusammengesetzte Schienen (Tarifnr. 86.10) und andere in Abschnitt XVII aufgeführte Waren;

   h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern;

   ij) Jagdschrot (Tarifnr. 93.07) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition);

   k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Sprungrahmen);

   l) Handsiebe (Tarifnr. 96.06);

   m) Waren des Kapitels 97 (Spiele, Spielzeug und Sportgeräte);

   n) Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllstifte, Schreibfedern und andere Waren des Kapitels 98 (Verschiedene Waren).

2. Als „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit" aus unedlen Metallen sind in allen Abschnitten des Zolltarifs zu verstehen:

   a) Waren der Tarifnrn. 73.20, 73.25, 73.29, 73.31 und 73.32 und ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;

   b) Federn und Federblätter aus unedlen Metallen, andere als Uhrfedern (Tarifnr. 91.11);

   c) Waren der Tarifnrn. 83.01, 83.02, 83.07, 83.09, 83.12 und 83.14.

   In den Kapiteln 73 bis 82 (ausgenommen die Tarifnrn. 73.29 und 74.13) bezieht sich die Bezeichnung „Teile" nicht auf „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit".

   Waren der Kapitel 82 und 83 gehören nicht zu den Kapiteln 73 bis 81, sofern nicht die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und die Vorschrift zu Kapitel 83 Anwendung finden.

3. Tarifierung der Legierungen:

   a) Legierungen unedler Metalle, die mehr als 10 Gewichtshundertteile Nickel enthalten, werden wie Nickel behandelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Gewicht des Eisens oder Stahls größer ist als das jedes anderen Legierungselements.

b) Ferrolegierungen und Kupfervorlegierungen sind in Tarifnr. 73.02 oder 74.02 erfaßt.

c) Andere Legierungen unedler Metalle werden wie das jedem anderen Legierungselement gewichtsmäßig vorherrschende Metall behandelt. Kommen als vorherrschende Metalle mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtshundertteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem Metall, das zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt.

d) Legierungen, ausgenommen Ferrolegierungen und Kupfervorlegierungen, aus unedlen Metallen des Abschnitts XV und Stoffen anderer Abschnitte, werden wie Legierungen unedler Metalle des Abschnitts XV behandelt, wenn das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe.

e) Gesinterte Gemische von Metallpulver und innige heterogene Gemische, die durch Verschmelzen hergestellt sind, gelten als Legierungen.

4. In allen Abschnitten des Zolltarifs, in denen ein Metall genannt ist, umfaßt es, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Metallegierungen, die ihm nach Vorschrift 3 gleichgestellt sind.

5. Tarifierung zusammengesetzter Waren:

Waren, die aus zwei oder mehr unedlen oder diesen gleichgestellten Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie entsprechende Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmäßig vorherrscht. Kommen als vorherrschendes Metall mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtshundertteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem mit dem höchsten Zollsatz belegten Metall.

Für die Anwendung dieser Vorschriften werden:

a) Eisen und Stahl als einheitliches Metall angesehen,

b) Metallegierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Tarifierung nach Vorschrift 3 maßgebend ist.

6. Bearbeitungsabfälle und Schrott sind solche Abfälle und Gegenstände, die nur noch zum Wiedergewinnen des Metalls oder bei dem Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.

Zusätzliche Vorschrift

Grobe Überzüge (z.B. aus Fett, Öl, Teer, Mennige oder Graphit), die offensichtlich dazu bestimmt sind, die Waren des Abschnitts XV gegen Rost oder andere Oxydation zu schützen, sind auf die Tarifierung dieser Waren ohne Einfluß.

KAPITEL 73

EISEN UND STAHL

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Roheisen (Tarifnr. 73.01):

Roheisen ist Eisen, das 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthält und außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten kann:

weniger als 15 v.H. Phosphor,
8 v.H. oder weniger Silizium,
6 v.H. oder weniger Mangan,
30 v.H. oder weniger Chrom,
40 v.H. oder weniger Wolfram,
10 v.H. oder weniger andere Legierungselemente (z.B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän) insgesamt.

Eisenlegierungen, die 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthalten und die charakteristischen Merkmale von Stahl aufweisen (sogen. nicht verformbarer Stahl), sind je nach ihrer Beschaffenheit als Stahl zu tarifieren.

b) I. Spiegeleisen (Tarifnr. 73.01):

Spiegeleisen ist Roheisen, das mehr als 6 Gewichtshundertteile, aber nicht mehr als 30 Gewichtshundertteile Mangan enthält und im übrigen der Begriffsbestimmung der Vorschrift 1 a) entspricht.

II. *(EGKS) Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen)* — (Tarifnr. 73.01):

Hämatitroheisen ist Roheisen, das 0,50 Gewichtshundertteile oder weniger Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

III. *(EGKS) Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor)* — (Tarifnr. 73.01):

Phosphorhaltiges Roheisen ist Roheisen, das mehr als 0,50 Gewichtshundertteile und weniger als 15 Gewichtshundertteile Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu den angegebenen Höchstmengen — in Gewichtshundertteilen — enthalten:

0,30 v.H. Nickel,
0,20 v.H. Chrom,
0,30 v.H. Kupfer,
0,10 v.H. von jedem anderen Legierungselement (z.B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Wolfram).

Phoshporhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 28.55 (Phosphide).

c) Ferrolegierungen (Tarifnr. 73.02);

Ferrolegierungen sind rohe Gußwaren, die sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung verwendet werden und die eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten:

mehr als 8 v.H. Silizium,
mehr als 30 v.H. Mangan,
mehr als 30 v.H. Chrom,
mehr als 40 v.H. Wolfram,
mehr als insgesamt 10 v.H. andere Legierungselemente (z.B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Niob, ausgenommen Kupfer).

Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf bei Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96 Gewichtshundertteile, bei Ferromanganlegierungen ohne Silizium nicht mehr als 92 Gewichtshundertteile, bei anderen Ferrolegierungen nicht mehr als 90 Gewichtshundertteile betragen.

d) Legierter Stahl (Tarifnr. 73.15):

Legierter Stahl ist Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält:

mehr als 2 v.H. Mangan und Silizium insgesamt,
2 v.H. oder mehr Mangan,
2 v.H. oder mehr Silizium,
0,50 v.H. oder mehr Nickel,
0,50 v.H. oder mehr Chrom,
0,10 v.H. oder mehr Molybdän,
0,10 v.H. oder mehr Vanadin,
0,30 v.H. oder mehr Wolfram,
0,30 v.H. oder mehr Kobalt,
0,30 v.H. oder mehr Aluminium,
0,40 v.H. oder mehr Kupfer,

0,10 v.H. oder mehr Blei,
0,12 v.H. oder mehr Phosphor,
0,10 v.H. oder mehr Schwefel,
0,20 v.H. oder mehr Phosphor und Schwefel insgesamt,
0,10 v.H. oder mehr von jedem anderen Legierungselement.

e) Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15):

Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der 0,60 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

f) Rohluppen und Rohschienen (Tarifnr. 73.06):

Rohluppen und Rohschienen sind Waren, die zum Walzen, Schmieden oder Umschmelzen bestimmt sind und

— entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlakken befreit sind

— oder aus Paketen aus zerkleinertem Eisen oder Stahl oder aus Puddeleisen durch Walzen bei hoher Temperatur zusammengeschweißt sind.

g) Rohblöcke (Ingots) (Tarifnr. 73.06):

Rohblöcke (Ingots) sind durch Schmelzen gewonnene, in Formen gegossene Waren, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind.

h) Vorblöcke (Blooms) und Knüppel (Tarifnr. 73.07):

Vorblöcke und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Querschnittsfläche größer als 1225 mm² ist und deren Dicke mehr als 1/4 der Breite beträgt.

ij) Brammen und Platinen (Tarifnr. 73.07):

Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Dicke mindestens 6 mm, deren Breite mindestens 150 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/4 der Breite beträgt.

k) Warmbreitband in Rollen (Tarifnr. 73.08):

Warmbreitband in Rollen ist ein warmgewalztes Halberzeugnis mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindestdicke von 1,50 mm, mit einer Breite von mehr als 500 mm und mit einem Gewicht je Rolle (Bobine) von 500 kg oder mehr.

l) Breitflachstahl (Tarifnr. 73.09):

Breitflachstahl ist eine Ware mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 5 bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 bis 1200 mm.

m) Bandstahl (Tarifnr. 73.12):

Bandstähle sind gewalzte Waren in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Dicke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

n) Bleche aus Stahl (Tarifnr. 73.13):

Bleche sind gewalzte Waren, höchstens 125 mm dick und, bei quadratischer oder rechteckiger Form, mehr als 500 mm breit (ausgenommen Warmbreitband in Rollen, wie es in der vorstehenden Vorschrift k beschrieben ist).

(EGKS) Elektrobleche (Tarifnrn. 73.13 und 73.15) sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von:

— *2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,20 mm;*

— *3,6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, jedoch weniger als 0,60 mm;*

— *6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von 0,60 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,50 mm;*

ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10 000 Gauß.

Zu Tarifnr. 73.13 gehören insbesondere auch anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnittene, gelochte, gewellte, gerillte, geriffelte, polierte oder überzogene Bleche, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

(EGKS) Die in beliebigem Verfahren hergestellten Wellbleche gelten für die Absätze und Unterabsätze als flache Bleche.

o) Draht aus Stahl (Tarifnr. 73.14):

Draht ist eine kaltgezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt. Die Waren der Tarifnrn. 73.26 und 73.27 können jedoch auch aus Walzdraht mit den gleichen Abmessungen hergestellt sein.

p) Stabstahl (Tarifnr. 73.10):

Stabstähle sind massive Waren, deren Querschnitt ein Kreis, Kreisabschnitt, Oval, eine Ellipse, ein gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Vorschriften h, ij, k, l, m, n und o nicht voll entsprechen.

(EGKS) Walzdraht ist eine Ware mit massivem Querschnitt, nur warm gewalzt und warm wild aufgehaspelt.

Als Walzdraht gelten:

1. *Waren mit rundem oder quadratischem Querschnitt, deren Durchmesser oder Seite 13 mm nicht übersteigt;*

2. *Waren mit jedem anderen Querschnitt, die nicht der in der vorstehenden Vorschrift 1 m gegebenen Begriffsbestimmung für Bandstahl entsprechen und deren Gewicht auf den laufenden Meter 1,330 kg nicht übersteigt.*

q) Hohlbohrerstäbe (Tarifnr. 73.10):

Hohlbohrerstäbe sind Hohlstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.

Hohlstäbe aus Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören nach ihrer Beschaffenheit zu Tarifnr. 73.18.

r) Profile aus Stahl (Tarifnr. 73.11):

Profile aus Stahl sind massive Waren, die nicht zu Tarifnr. 73.16 gehören, den in den vorstehenden Vorschriften h, ij, k, l, m, n und o gegebenen Begriffsbestimmungen nicht voll entsprechen und einen anderen als den in der vorstehenden Vorschrift p angegebenen Querschnitt haben.

s) *(EGKS) Weißband und Weißblech (Tarifnrn. 73.12 und 73.13):*

Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

2. Zu den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 gehören nicht Waren aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15).

3. Waren aus Stahl der Tarifnrn. 73.06 bis 73.15, die mit Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Waren aus der Stahlart behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.

4. Elektrolytisch gewonnenes Eisen ist je nach seiner Form und seinen Abmessungen den entsprechenden Tarifnummern der durch andere Verfahren hergestellten Waren zuzuweisen.

5. Druckrohrleitungen der Tarifnr. 73.19 sind genietete, geschweißte oder nahtlose Rohre (einschließlich Kniestücke) mit kreisförmigem Querschnitt, einem inneren Durchmesser von mehr als 400 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.01	**Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:**	
	A. Spiegeleisen	EGKS
	B. Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen):	
	I. mit einem Gehalt an Mangan von mehr als 1,50 Gewichtshundertteilen	EGKS
	II. mit einem Gehalt an Mangan von 1,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	EGKS
	C. phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor):	
	I. mit einem Gehalt an Silizium von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	EGKS
	II. mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil	EGKS
	D. anderes:	
	I. mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil	EGKS
	II. anderes	EGKS
73.02	**Ferrolegierungen:**	
	A. Ferromangan:	
	I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)	EGKS
	II. anderes	Liste G
	B. Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium und Ferrosiliziummanganaluminium	Liste G
	C. Ferrosilizium	Liste G
	D. Ferrosiliziummangan	Liste G
	E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom:	
	I. Ferrochrom	Liste G
	II. Ferrosiliziumchrom	Liste G
	F. Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan	Liste G
	G. Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram	Liste G
	H. Ferromolybdän; Ferrovanadin	Liste G
	IJ. andere:	
	I. Ferronickel	Liste G
	II. Ferrosiliziumaluminiumkalzium	Liste G
	III. andere	Liste G
73.03	**Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl:**	
	A. nicht sortiert oder klassiert	EGKS
	B. sortiert oder klassiert :	
	I. aus Gußeisen	EGKS
	II. aus verzinntem Stahl	EGKS
	III. andere	EGKS

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.04	**Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert**	10%
73.05	**Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:**	
	A. Eisenpulver und Stahlpulver	8%
	B. Eisenschwamm und Stahlschwamm	7%
73.06	**Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl:**	
	A. Rohluppen, Rohschienen	EGKS
	B. Rohblöcke (Ingots):	
	I. nicht plattiert	EGKS
	II. plattiert	EGKS
	C. formlose Stücke	EGKS
73.07	**Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):**	
	A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:	
	I. gewalzt:	
	a) nicht plattiert	EGKS
	b) plattiert	EGKS
	II. geschmiedet	10%
	B. Brammen und Platinen:	
	I. gewalzt:	
	a) nicht plattiert	EGKS
	b) plattiert	EGKS
	II. geschmiedet	10%
	C. Schmiedehalbzeug	10%
73.08	**Warmbreitband aus Stahl, in Rollen:**	
	A. nicht plattiert, mit einer Breite:	
	I. von weniger als 1,50 m	EGKS
	II. von 1,50 m oder mehr	EGKS
	B. plattiert	EGKS
73.09	**Breitflachstahl:**	
	A. nicht plattiert	EGKS
	B. plattiert	EGKS

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.10	**Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:**	
	A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:	
	I. Walzdraht	EGKS
	II. Stabstahl, massiv	EGKS
	III. Hohlbohrerstäbe	EGKS
	B. nur geschmiedet	10%
	C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10%
	D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):	
	I. nur plattiert:	
	a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt:	
	1. Walzdraht	EGKS
	2. andere	EGKS
	b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10%
	II. andere	10%
73.11	**Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:**	
	A. Profile:	
	I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:	
	a) U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von (a):	
	1. weniger als 80 mm	EGKS
	2. 80 mm oder mehr	EGKS
	b) Zoreseisen	EGKS
	c) andere Profile	EGKS
	II. nur geschmiedet	10%
	III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10%
	IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):	
	a) nur plattiert:	
	1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt	EGKS
	2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10%
	b) andere	10%
	B. Spundwandstahl	EGKS
73.12	**Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:**	
	A. nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	EGKS

(a) Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Flanschen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.12 (Fortsetzung)	B. nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert):	
	I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a)	EGKS
	II. anderer	10%
	C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	I. versilbert, vergoldet oder platiniert	10%
	II. emailliert	10%
	III. verzinnt:	
	a) Weißband	EGKS
	b) anderer	10%
	IV. verzinkt oder verbleit	10%
	V. anderer (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):	
	a) nur plattiert:	
	1. warm gewalzt	EGKS
	2. kalt gewalzt	10%
	b) anderer	10%
	D. anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	10%
73.13	**Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:**	
	A. Elektrobleche:	
	I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke	EGKS
	II. andere, mit einer Dicke:	
	a) von mehr als 1 mm	EGKS
	b) von 1 mm oder weniger	EGKS
	B. andere Bleche:	
	I. nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
	a) von 3 mm oder mehr	EGKS
	b) von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm	EGKS
	c) von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:	
	1. von mehr als 1 mm	EGKS
	2. von 0,50 mm bis 1 mm	EGKS
	d) von weniger als 0,50 mm	EGKS
	II. nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
	a) von 3 mm oder mehr	EGKS
	b) von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm	EGKS

(a) Unter Zollsicherung.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.13 (Fortsetzung)	c) von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:	
	1. von mehr als 1 mm	EGKS
	2. von 0,50 mm bis 1 mm	EGKS
	d) von weniger als 0,50 mm	EGKS
	III. nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
	a) von 3 mm oder mehr	10%
	b) von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm	EGKS
	c) von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:	
	1. von mehr als 1 mm	EGKS
	2. von 0,5 mm bis 1 mm	EGKS
	d) von weniger als 0,50 mm	EGKS
	IV. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert	EGKS
	V. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	a) versilbert, vergoldet oder platiniert	10%
	b) emailliert	10%
	c) verzinnt:	
	1. Weißblech	EGKS
	2. andere	EGKS
	d) verzinkt oder verbleit	EGKS
	e) andere (z.B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):	
	1. verzinnt und bedruckt	EGKS
	2. andere	EGKS
	VI. anders bearbeitet:	
	a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
	1. versilbert, vergoldet oder platiniert	10%
	2. emailliert	10%
	3. andere	EGKS
	b) perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	10%
73.14	**Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik**	10%
73.15	**Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:**	
	A. Qualitätskohlenstoffstahl:	
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:	
	a) geschmiedet	9%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.15 (Fortsetzung)	b) andere:	
	1. Rohblöcke (Ingots)	EGKS
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen	EGKS
	II. Schmiedehalbzeug	10 %
	III. Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl:	
	a) Warmbreitband in Rollen	EGKS
	b) Breitflachstahl	EGKS
	IV. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäben zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:	
	a) nur geschmiedet	10 %
	b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	EGKS
	c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10 %
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):	
	1. nur plattiert:	
	— warm gewalzt oder warm stranggepreßt	EGKS
	— kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10 %
	2. anderer	10 %
	V. Bandstahl:	
	a) nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	EGKS
	b) nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	10 %
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	1. nur plattiert:	
	— warm gewalzt	EGKS
	— kalt gewalzt	10 %
	2. anderer	10 %
	d) anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	10 %
	VI. Bleche:	
	a) nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert)	EGKS
	b) nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert)	EGKS
	c) nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
	1. von 3 mm oder mehr	10 %
	2. von weniger als 3 mm	EGKS
	d) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	EGKS
	e) anders bearbeitet:	
	1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	EGKS
	2. perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	10 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.15 (Fortsetzung)	VII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	10%
	B. legierte Stähle:	
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:	
	a) geschmiedet	8%
	b) andere:	
	1. Rohblöcke (Ingots)	EGKS
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen	EGKS
	II. Schmiedehalbzeug	10%
	III. Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl:	
	a) Warmbreitband in Rollen	EGKS
	b) Breitflachstahl	EGKS
	IV. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:	
	a) nur geschmiedet	9%
	b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	EGKS
	c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10%
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):	
	1. nur plattiert:	
	warm gewalzt oder warm stranggepreßt	EGKS
	kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10%
	2. anderer	10%
	V. Bandstahl:	
	a) nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	EGKS
	b) nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	10%
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:	
	1. nur plattiert:	
	warm gewalzt	EGKS
	kalt gewalzt	10%
	2. anderer	10%
	d) anders bearbeitet (z.B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	10%
	VI. Bleche:	
	a) Elektrobleche:	
	1. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke	EGKS
	2. andere	EGKS
	b) andere Bleche:	
	1. nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert)	EGKS
	2. nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert)	EGKS

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.15 (Fortsetzung)	3. nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:	
	von 3 mm oder mehr	10%
	von weniger als 3 mm	EGKS
	4. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	EGKS
	5. anders bearbeitet:	
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	EGKS
	— perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	10%
	VII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	10%
73.16	**Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:**	
	A. Schienen:	
	I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall	18%
	II. andere:	
	a) neu	EGKS
	b) gebraucht	EGKS
	B. Leitschienen	EGKS
	C. Zahnstangen	13%
	D. Bahnschwellen	EGKS
	E. Laschen und Unterlagsplatten:	
	I. gewalzt	EGKS
	II. andere	15%
	F. andere	14%
73.17	**Rohre aus Gußeisen**	13%
73.18	**Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19**	14%
73.19	**Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke**	13%
73.20	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl**	14%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.21	**Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z.B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl**	14%
73.22	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	15%
73.23	**Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech, mit einem Fassungsvermögen:**	
	A. von mehr als 50 l	15%
	B. von 50 l oder weniger	17%
73.24	**Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase**	17%
73.25	**Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik**	17%
73.26	**Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln**	15%
73.27	**Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht**	15%
73.28	**Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)**	15%
73.29	**Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	16%
73.30	**Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	18%
73.31	**Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf:**	
	A. Stifte oder Zähne für Maschinen für die Aufbereitung von Spinnstoffen	13%
	B. andere	16%
73.32	**Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:**	
	A. ohne Gewinde	16%
	B. mit Gewinde	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
73.33	**Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl, einschließlich Rohlinge:**	
	A. Näh-, Stopf- und Sticknadeln	19%
	B. andere	15%
73.34	**Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln, aus Stahl**	19%
73.35	**Federn und Federblätter, aus Stahl**	17%
73.36	**Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	17%
73.37	**Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 84.01), Luftheizöfen und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	17%
73.38	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	17%
73.39	**Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl**	17%
73.40	**Andere Waren aus Eisen oder Stahl:**	
	A. aus Gußeisen	14%
	B. andere	18%

KAPITEL 74

KUPFER

Vorschriften

1. „Kupfervorlegierungen" im Sinne der Tarifnr. 74.02 sind Legierungen, die Kupfer und andere Stoffe in beliebigen Anteilen enthalten, sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung von Legierungen oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 8 Gewichtshundertteile Phosphor enthalten, zu Tarifnr. 28.55.

2. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a) Draht (Tarifnr. 74.03):
   Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

   b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 74.03):
   Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

   c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 74.04):
   Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnrn. 74.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,15 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.
   Zu Tarifnr. 74.04 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

3. Zu den Tarifnrn. 74.07 und 74.08 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
74.01	**Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer**	frei
74.02	**Kupfervorlegierungen**	frei
74.03	**Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv**	10%
74.04	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm**	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
74.05	**Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:**	
	A. auf Unterlage	13%
	B. andere	10%
74.06	**Pulver und Flitter, aus Kupfer:**	
	A. grobes Pulver	frei
	B. feines Pulver und Flitter	14%
74.07	**Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer**	13%
74.08	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Kupfer**	15%
74.09	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	14%
74.10	**Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik**	13%
74.11	**Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht**	12%
74.12	**Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)**	14%
74.13	**Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer**	17%
74.14	**Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf**	13%
74.15	**Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer**	14%
74.16	**Federn aus Kupfer**	17%
74.17	**Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer**	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
74.18	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer**	17%
74.19	**Andere Waren aus Kupfer**	18%

KAPITEL 75

NICKEL

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a) Draht (Tarifnr. 75.02):
   Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

   b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 75.02):
   Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

   c) Bleche, Platten,Tafeln und Bänder (Tarifnr. 75.03):
   Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 75.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.
   Zu Tarifnr. 75.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 75.04 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
75.01	**Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel**	frei
75.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv**	9%
75.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel:**	
	A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	10%
	B. Pulver und Flitter	2%
75.04	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Nickel:**	
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	12%
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
75.05	**Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet:**	
	A. roh vom Gießen oder von der elektrolytischen Herstellung	5%
	B. in nur gewalzten oder nur stranggepreßten Stäben	7%
	C. andere	10%
75.06	**Andere Waren aus Nickel:**	
	A. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben)	13%
	B. andere	16%

KAPITEL 76

ALUMINIUM

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a) Draht (Tarifnr. 76.02):

   Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

   b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 76.02):

   Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt.

   Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

   c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 76.03):

   Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 76.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,15 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

   Zu Tarifnr. 76.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu den Tarifnrn. 76.06 und 76.07 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
76.01	**Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium**	Liste G
76.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv**	10%
76.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm**	10%
76.04	**Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:**	
	A. auf Unterlage	20%
	B. andere	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
76.05	**Pulver und Flitter, aus Aluminium:**	
	A. grobes Pulver	10%
	B. feines Pulver und Flitter	21%
76.06	**Rohre (einschließlich R ohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium**	19%
76.07	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Aluminium**	20%
76.08	**Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z.B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium**	19%
76.90	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	19%
76.10	**Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben**	19%
76.11	**Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase**	21%
76.12	**Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik**	19%
76.13	**Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht**	18%
76.14	**Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)**	20%
76.15	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium**	20%
76.16	**Andere Waren aus Aluminium:**	
	A. Spulen, Spindeln, Garnrollen und dergleichen, zum Spinnen oder Weben	12%
	B. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben)	16%
	C. andere	19%

KAPITEL 77

MAGNESIUM, BERYLLIUM (GLUCINIUM)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
77.01	**Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium**	Liste G
77.02	**Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:**	
	A. Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder; Drehspäne, nach Größe sortiert	10%
	B. Rohre und Hohlstangen	19%
	C. Pulver und Flitter	17%
77.03	**Andere Waren aus Magnesium**	20%
77.04	**Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet:**	
	A. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	3%
	B. verarbeitet:	
	I. Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln und Bänder	8%
	II. andere	10%

KAPITEL 78

BLEI

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a) Draht (Tarifnr. 78.02):

   Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

   b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 78.02):

   Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt.

   Stäbe (Stangen und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

   c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 78.03):

   Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 78.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1,7 kg oder weniger.

   Zu Tarifnr. 78.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 78.05 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
78.01	**Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei**	Liste G
78.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv**	10%
78.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg**	10%
78.04	**Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei:**	
	A. Folien und dünne Bänder:	
	I. auf Unterlage	15%
	II. andere	10%
	B. Pulver und Flitter	5%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
78.05	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Blei:**	
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	13%
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	14%
78.06	**Andere Waren aus Blei:**	
	A. Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe	EURATOM Liste A 2
	B. andere	17%

KAPITEL 79

ZINK

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a) Draht (Tarifnr. 79.02):

   Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

   b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 79.02):

   Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt.

   Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

   c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 79.03):

   Bleche, Platten ,Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 79.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

   Zu Tarifnr. 79.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 79.04 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
79.01	**Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink**	Liste G
79.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv**	10%
79.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:**	
	A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	10%
	B. Pulver (einschließlich Staub) und Flitter	7%
79.04	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zink:**	
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	13%
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
79.05	**Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink**	14%
79.06	**Andere Waren aus Zink**	16%

KAPITEL 80

ZINN

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a) Draht (Tarifnr. 80.02) :

   Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

   b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 80.02):

   Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

   c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 80.03):
   Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 80.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1 kg oder weniger.

   Zu Tarifnr. 80.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 80.05 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
80.01	**Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn**	frei
80.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv**	8%
80.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg**	8%
80.04	**Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:**	
	A. Blattmetall, Folien und dünne Bänder:	
	I. auf Unterlage	12%
	II. andere	10%
	B. Pulver und Flitter	7%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
80.05	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zinn:**	
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	10%
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	14%
80.06	**Andere Waren aus Zinn**	16%

KAPITEL 81

ANDERE UNEDLE METALLE

Vorschrift

Zu Tarifnr. 81.04 gehören nur die nachstehend aufgeführten unedlen Metalle:

Antimon, Cadmium, Chrom, Gallium, Germanium, Hafnium (Celtium), Indium, Kobalt, Mangan, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, Thorium, Titan, Uran, Vanadin, Wismut und Zirkon.

Hierher gehören auch Matten, Speise und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltherstellung.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
81.01	**Wolfram, roh oder verarbeitet:**	
	A. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:	
	I. roh, in Pulverform	Liste G
	II. andere	6%
	B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder	10%
	C. andere	13%
81.02	**Molybdän, roh oder verarbeitet:**	
	A. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder	10%
	C. andere	13%
81.03	**Tantal, roh oder verarbeitet:**	
	A. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	B. gehämmerte Stäbe (Stangen); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder	8%
	C. andere	11%
81.04	**Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet:**	
	A. Wismut:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	9%
	B. Cadmium:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	9%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
81.04 (Fortsetzung)	C. Kobalt:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	7%
	D. Chrom:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	
	E. Germanium:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	10%
	F. Hafnium (Celtium):	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	9%
	G. Mangan:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	
	H. Niob (Columbium):	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	10%
	IJ. Antimon:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	7%
	K. Titan:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	10%
	L. Vanadin:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	9%
	M. Uran und Thorium:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	EURATOM Liste A 1
	II. verarbeitet:	
	a) Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blättchen und Bänder	EURATOM Liste A 1
	b) andere	EURATOM Liste A 1
	N. Zirkon:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
81.04 (Fortsetzung)	O. Rhenium:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	10%
	P. Gallium, Indium, Thallium:	
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	Liste G
	II. verarbeitet	10%

KAPITEL 82

WERKZEUGE; MESSERSCHMIEDEWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN

Vorschriften

1. In Kapitel 82 sind neben Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparaten und Zusammenstellungen zur Hand- und Fußpflege sowie den Waren der Tarifnrn. 82.07 und 82.15 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil aus folgenden Stoffen erfaßt:

   a) aus unedlem Metall;

   b) aus Hartmetallen auf einem Träger aus unedlem Metall;

   c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen auf einem Träger aus unedlem Metall;

   d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch durch Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.

2. Teile von Waren des Kapitels 82 aus unedlen Metallen werden wie die entsprechenden Waren tarifiert, ausgenommen besonders genannte Teile und Werkzeughalter für mechanisches Handwerkszeug der Tarifnr. 84.48. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.

   Rohlinge von Waren des Kapitels 82 sowie Rohlinge von Teilen dieser Waren, die nach dem vorhergehenden Absatz hierher gehören, werden wie die entsprechenden fertigen Waren tarifiert.

   Köpfe, Kämme und Schneidblätter für Rasier- und Scherapparate aller Art, auch für elektrische, gehören zu Tarifnr. 82.11 oder 82.13.

3. Waren des Kapitels 82, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) — in Etuis, Kästen Futteralen oder dergleichen — zur Abfertigung gestellt werden und bei verschiedenen Tarifnummern erfaßt sind, sind insgesamt wie der mit dem höchsten Zollsatz belegte Gegenstand aus der Zusammenstellung zu tarifieren.

   Jedoch gehören alle Zusammenstellungen zur Handpflege, Fußpflege oder dergleichen, auch mit Scheren, zu Tarifnr. 82.13.

4. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 82, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
82.01	**Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtsch ft**	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
82.02	**Handsägen aller Art, fertig montiert, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):**	
	A. Handsägen aller Art, fertig montiert	15%
	B. Sägeblätter:	
	I. Bandsägeblätter	15%
	II. andere	16%
82.03	**Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch:**	
	A. Feilen und Raspeln	13%
	B. andere	15%
82.04	**Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und gefaßte Glasschneidediamanten**	16%
82.05	**Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z.B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:**	
	A. aus unedlen Metallen	12%
	B. aus Hartmetallen	13%
	C. aus Diamant oder Preßdiamant	9%
	D. aus anderen Stoffen	12%
82.06	**Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte**	13%
82.07	**Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z.B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)**	14%
82.08	**Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Pürreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger**	17%
82.09	**Messer (andere als die der Tarifnr. 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau**	17%
82.10	**Klingen für Messer der Tarifnr. 82.09**	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
82.11	**Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall:**	
	A. Rasiermesser und Rasierapparate:	
	I. Rasiermesser	13%
	II. sogenannte Sicherheits-Rasierapparate	17%
	III. andere	14%
	B. Klingen und Schneidblätter:	
	I. Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate:	
	a) unfertige, einschließlich Rohlinge im Band	13%
	b) andere	16%
	II. Klingen und Schneidblätter für andere Rasierapparate; Klingen für Rasiermesser	12%
	C. andere Teile	17%
82.12	**Scheren und Scherenblätter**	17%
82.13	**Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellung solcher Waren**	16%
82.14	**Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte**	19%
82.15	**Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14**	19%

KAPITEL 83

VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN

Vorschrift

Waren aus Eisen oder Stahl der Tarifnrn. 73.25, 73.29, 73,31, 73.32 und 73.35 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen gelten nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
83.01	**Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen**	17 %
83.02	**Beschläge und ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)**	17 %
83.03	**Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen**	17 %
83.04	**Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnr. 94.03**	16 %
83.05	**Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen**	19 %
83.06	**Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen**	18 %
83.07	**Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:**	
	A. Grubensicherheitslampen, Teile davon	14 %
	B. andere	18 %
83.08	**Schläuche aus unedlen Metallen**	17 %

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
83.09	**Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:**	
	A. Klammern, Haken, Ösen und dergleichen, auf Bändern aus Spinnstoffen befestigt	18%
	B. andere	16%
83.10	**Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen**	18%
83.11	**Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen**	18%
83.12	**Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen**	19%
83.13	**Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen**	18%
83.14	**Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen**	19%
83.15	**Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Draht und Stäbe aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren**	15%

ABSCHNITT XVI

MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; ELEKTROTECHNISCHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:

   a) Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40. 10); Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk, z.B. Ringe, Dichtungen, Ventile (Tarifnr. 40.14);

   b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Pelzfellen (Tarifnr. 43.03);

   c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Unterlagen, aus Stoffen aller Art, der Kapitel 39, 40, 44, 48 oder des Abschnitts XV;

   d) Jacquardkarten, Lochkarten und dergleichen, aus Papier oder Pappe (Tarifnr. 48.21);

   e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.16); Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17);

   f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine und Waren ganz aus diesen Steinen, nicht montiert (Tarifnr. 71.02, 71.03 oder 71.15);

   g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;

   h) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);

   ij) Waren des Kapitels 82 oder 83;

   k) Beförderungsmittel des Abschnitts XVII;

   l) Waren des Kapitels 90 (z.B. Meß- und Präzisionsinstrumente und -apparate);

   m) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);

   n) Bürsten, die Maschinenteile sind (Tarifnr. 96.02);

   o) Maschinen, die den Charakter von Spielzeug, Spielen oder Sportgeräten haben (Kapitel 97).

2. Maschinenteile (ausgenommen Teile von Waren der Tarifnrn. 84.64, 85.23, 85.24, 85.25 und 85.27), die weder durch die Vorschriften 1 zu Abschnitt XVI, Kapitel 84 oder 85 von Abschnitt XVI ausgenommen noch nach der nachstehenden Vorschrift 3 zu tarifieren sind, sind nach folgenden Regeln zu tarifieren:

   a) Teile, die sich als Waren einer Tarifnummer des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Tarifnrn. 84.65 und 85.28) darstellen, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;

   b) andere Teile sind, wenn zu erkennen ist, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschinenart oder für mehrere in der gleichen Tarifnummer (auch in Tarifnr. 84.59 oder Tarifnr. 85.22) erfaßte Maschinenarten bestimmt sind, der Tarifnummer für diese Maschinenart oder Maschinenarten zuzuweisen. Teile, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich sowohl für Waren der Tarifnr. 85.13 als auch für Waren der Tarifnr. 85.15 bestimmt sind, sind der Tarifnr. 85.13 zuzuweisen;

   c) alle übrigen Teile sind der Tarifnr. 84.65 oder 85.28 zuzuweisen.

3. Wird in Abschnitt XVI nach Maschinen einerseits und Teilen von Maschinen andererseits unterschieden, so sind unvollständige Maschinen, die die charakteristischen Merkmale von vollständigen Maschinen haben, als Maschinen und nicht als Teile von solchen zu tarifieren.

4. Zerlegte Maschinen (einschließlich der unvollständigen Maschinen im Sinne der vorstehenden Vorschrift 3) sind wie die entsprechenden zusammengesetzten Maschinen zu tarifieren. *Dies gilt auf Antrag des Zollbeteiligten und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen auch für Maschinen, die in Teilsendungen eingehen.*

5. Kombinierte Maschinen (Zusammensetzungen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden) und Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit zu tarifieren.

6. Antriebsmaschinen, die in fester Verbindung mit Arbeitsmaschinen stehen, sind wie die Arbeitsmaschinen zu tarifieren, zu deren Antrieb sie bestimmt sind. Dasselbe gilt für Antriebsmaschinen, die mit Arbeitsmaschinen nicht fest verbunden sind, aber mit diesen zur Abfertigung gestellt werden, sofern die Arbeitsmaschinen offensichtlich zur Aufnahme der Antriebsmaschinen eingerichtet sind (durch gemeinsame Grundplatte, im Maschinenkörper dazu vorgesehenen Platz, mit dem Maschinenkörper fest verbundene Konsole oder durch ähnliche Vorrichtungen). Dasselbe gilt für Förderbänder und Treibriemen, die an Maschinen angebracht sind oder lose mit den Maschinen, an denen sie offensichtlich angebracht werden sollen, zur Abfertigung gestellt werden. *Das Gewicht dieser Antriebsmaschinen, Förderbänder und Treibriemen ist, wenn eine Tarifierung nach Stückgewicht in Betracht kommt, zum Gewicht der Arbeitsmaschine hinzuzurechnen.*

7. Bei der Anwendung der Vorschriften und Tarifnummern des Abschnitts XVI umfaßt der Begriff „Maschinen" auch Apparate und Geräte dieses Abschnitts.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Zur Montage oder zur Instandhaltung der Maschinen benötigte Werkzeuge sind wie die Maschinen zu tarifieren, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden. Dies gilt auch für auswechselbare Werkzeuge, wenn sie mit den Maschinen, deren übliche Ausrüstung sie darstellen, zur Abfertigung gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.*

2. *Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte ein bebildertes Dokument (z.B. Warenbeschreibung, Prospekt, Katalogauszug, Photographie) beizufügen, aus dem die geläufige Bezeichnung der Maschine, ihre Verwendung und ihre wesentlichen Merkmale hervorgehen. Bei zerlegten Maschinen hat der Zollbeteiligte auf Verlangen der Zollstelle ferner einen Montageplan und ein Verzeichnis des Inhalts der einzelnen Packstücke als Beleg zur Zollanmeldung vorzulegen.*

3. *(EURATOM) Maschinen und Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt und als solche in einer der Tarifnummern dieses Abschnitts nicht ausdrücklich genannt, werden mit einem Zollsatz von 11% (a) belegt, gleichgültig, zu welcher der Tarifnummern der Kapitel 84 oder 85 sie gehören.*

(a) Zollsatz bis zum 1. Januar 1964 auf 7% festgesetzt.

KAPITEL 84

KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 84 gehören nicht:

   a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;

   b) Maschinen, Apparate und Geräte (z.B. Pumpen) sowie Teile davon, aus keramischen Stoffen (Kapitel 69);

   c) Glaswaren für Laboratorien (Tarifnr. 70.17) und Glaswaren zu technischen Zwecken (Tarifnr. 70.20 oder 70.21);

   d) Waren der Tarifnr. 73.36 oder 73.37 sowie ähnliche Waren aus unedlen Metallen der Kapitel 74 bis 81;

   e) von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor (Tarifnr. 85.05) sowie elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor (Tarifnr. 85.06).

2. Vorbehaltlich der Vorschriften 5 und 6 zu Abschnitt XVI sind Maschinen, Apparate und Geräte, die sowohl unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 als auch unter den Tarifnrn. 84.22 bis 84.60 eingereiht werden können, unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 einzureihen.

   — Zu Tarifnr. 84.17 gehören jedoch nicht:

   a) Brutapparate und Aufzuchtapparate, für die Geflügelzucht; Keimapparate (Tarifnr. 84.28);

   b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Tarifnr. 84.29);

   c) Diffuseure für die Zuckerherstellung (Tarifnr. 84.30);

   d) Maschinen und Apparate zum Warmbehandeln von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (Tarifnr. 84.40);

   e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, im Zusammenhang mit der eine Temperaturänderung (Erhitzung oder Kühlung) zwar notwendig, aber im Hinblick auf die Hauptfunktion der Apparate oder Vorrichtungen von untergeordneter Bedeutung ist.

   — Zu Tarifnr. 84.19 gehören jedoch nicht:

   a) Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Tarifnr. 84.41);

   b) Büromaschinen und -apparate der Tarifnr. 84.54.

3. Zu Tarifnr. 84.62 gehören nur polierte Stahlkugeln, deren Grenzabmaß nicht mehr als $\pm$ 1 v.H. vom angegebenen Durchmesser (Nennmaß), höchstens jedoch $\pm$ 0,05 mm beträgt.

   Stahlkugeln, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Tarifnr. 73.40.

4. Maschinen mit mehrfacher Verwendungsmöglichkeit gehören, wenn nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 2 und der Vorschrift 5 zu Abschnitt XVI,

zu der Tarifnummer, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht. Besteht eine derartige Tarifnummer nicht oder ist der Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, gehören sie zu Tarifnr. 84.59.

Zu Tarifnr. 84.59 gehören auch alle Maschinen, die aus beliebigen Stoffen Bindfäden, Seile, Taue oder Kabel herstellen (z.B. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und Kabelmaschinen).

Zusätzliche Vorschriften

1. *Als „Kraftfahrzeugmotoren" der Tarifnr. 84.06 Abs. A gelten ohne Rücksicht auf ihre spätere Verwendung folgende Kolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von 18 l oder weniger:*

   a) Motoren, die mit Schaltgetriebe ausgestattet oder zur Aufnahme eines Schaltgetriebes eingerichtet sind;

   b) andere Motoren, deren Gewicht je Liter Hubraum die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt. Als Motorgewicht gilt das Gewicht des vollständigen, lauffähigen Motors, einschließlich des im Motorgehäuse enthaltenen Schmiermittels.

Tabelle der Gewichtsgrenzen je Liter Hubraum:		*kg*
Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung	*— von 250 ccm oder weniger*	*150*
	— von mehr als 250 ccm, jedoch weniger als 500 ccm	*140*
	— von 500 ccm oder mehr, jedoch weniger als 1 Liter	*130*
	— von 1 Liter oder mehr, jedoch weniger als 3 Liter	*120*
	— von 3 Liter oder mehr	*100*
Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung	*— von weniger als 12 Liter*	*130*
	— von 12 Liter bis 18 Liter	*110*

2. *Als Verbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, der Tarifnr. 84.06 Abs. B gelten nur Motoren, die zur Anbringung einer Luftschraube oder eines Rotors eingerichtet sind.*

3. *Für Tarifnr. 84.45 C VI a gilt als mikrometrische Feineinstellung jede Vorrichtung, die es ermöglicht, die Verschiebung eines wichtigen Teils der Maschine, z.B. Tisch, Spindelstock, Schleifkopf, auf mindestens 1/100 mm (0,01 mm) genau zu messen oder nachzustellen.*

4. *(EURATOM) Die Bezeichnung „Kernreaktoren" (Tarifnr. 84.59 — B) umfaßt sämtliche von einem biologischen Schild umgebenen Geräte und Vorrichtungen, gegebenenfalls einschließlich des Schildes selbst, sowie die Vorrichtungen, die mit den Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden (insbesondere Regulierstäbe und deren Lenkungs- und Steuerrungsvorschriften, insoweit diese mit den Regulierstäben oder mit anderen Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden).*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.01	**Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel)**	14%
84.02	**Hilfsapparate für Dampfkessel (z.B.Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen**	14%
84.03	**Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern**	14%
84.04	**Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01)**	13%
84.05	**Dampfkraftmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf**	13%
84.06	**Kolbenverbrennungsmotoren:**	
	A. Kraftfahrzeugmotoren, die der Begriffsbestimmung der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 84 entsprechen, mit einem Hubraum:	
	I. von 250 ccm oder weniger	Liste G
	II. von mehr als 250 ccm	Liste G
	B. für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, bestimmte Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung, die der Begriffsbestimmung der zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 84 entsprechen, mit einer Leistung:	
	I. von 400 PS oder weniger	Liste G
	II. von mehr als 400 PS	Liste G
	C. Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:	
	I. abnehmbare Außenbordmotoren	Liste G
	II. andere, unter der Voraussetzung der Verwendung für Schiffe	Liste G
	D. andere Motoren:	
	I. Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung	15%
	II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung	15%
	E. Teile:	
	I. von Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (a)	Liste G
	II. von anderen Motoren	Liste G
84.07	**Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen, einschließlich Regler hierfür**	15%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.08	**Andere Motoren und Kraftmaschinen:**	
	A. Strahltriebwerke:	
	I. Turbostrahltriebwerke mit einer Schubkraft:	
	a) von 2 500 kg oder weniger	Liste G
	b) von mehr als 2 500 kg	Liste G
	II. andere (z.B. Staustrahltriebwerke, Verpuffungsstrahltriebwerke, Raketen)	Liste G
	B. Gasturbinen:	
	I. Turbo-Propeller-Triebwerke mit einer Leistung:	
	a) von 1 500 PS oder weniger	
	b) von mehr als 1 500 PS	
	II. andere	14%
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	14%
	D. Teile:	
	I. von Strahltriebwerken oder Turbo-Propeller-Triebwerken	Liste G
	II. andere	14%
84.09	**Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb**	13%
84.10	**Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z.B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):**	
	A. Pumpen mit Flüssigkeitsmesser:	
	I. Zapfsäulen für Treibstoff oder Schmiermittel	16%
	II. andere	13%
	B. andere Pumpen	12%
	C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z.B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)	14%
84.11	**Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:**	
	A. Pumpen und Kompressoren:	
	I. hand- oder fußbetriebene Pumpen zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen	16%
	II. andere	12%
	B. Freikolbengeneratoren	10%
	C. Ventilatoren und dergleichen	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.12	**Klimaanlagen, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden**	12%
84.13	**Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen**	14%
84.14	**Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11:**	
	A. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt	EURATOM Liste A 2
	B. andere	14%
84.15	**Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung**	13%
84.16	**Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen**	13%
84.17	**Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z.B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:**	
	A. Apparate zum Erzeugen von Waren der Tarifnr. 28.51-A	EURATOM Liste A 2
	B. Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt	EURATOM Liste A 2
	C. Wärmeaustauscher:	
	I. ihrer Beschaffenheit nach für Maschinen und Apparate zur Kälteerzeugung (Verdampfer, Kondensatoren) bestimmt	13%
	II. andere	11%
	D. Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken:	
	I. elektrisch beheizt	18%
	II. andere	12%
	E. medizinisch-chirurgische Sterilisierapparate:	
	I. elektrisch beheizt	17%
	II. andere	14%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.17 (Fortsetzung)	F. andere:	
	I. Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch	15%
	II. andere	14%
84.18	**Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:**	
	A. Zum Trennen von Uran-Isotopen	EURATOM Liste A 2
	B. zum Erzeugen von Waren der Tarifnr. 28.51-A	EURATOM Liste A 2
	C. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt	EURATOM Liste A 2
	D. andere Maschinen und Apparate:	
	I. Zentrifugen:	
	a) Milchentrahmer und -klärer	10%
	b) elektrisch betriebene Wäscheschleudern, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg	18%
	c) andere	13%
	II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren und Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	15%
84.19	**Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen:**	
	A. elektrisch betriebene Geschirrspülmaschinen, auch mit Trockenvorrichtung	18%
	B. andere	13%
84.20	**Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art**	15%
84.21	**Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:**	
	A. mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern	11%
	B. andere	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.22	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:**	
	A. ferngesteuerte mechanische Greifer, ortsfest oder beweglich, jedoch nicht mit der Hand führbar, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt	EURATOM Liste A 2
	B. Maschinen, Apparate und Geräte, selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern, nicht auf Schienen fahrbar	14%
	C. andere	14%
84.23	**Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z.B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planierraupenschilde); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:**	
	A. Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen:	
	I. selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern, nicht auf Schienen fahrbar	15%
	II. andere:	
	a) Tiefbohrgeräte	9%
	b) andere	14%
	B. Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03	15%
84.24	**Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze**	11%
84.25	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29**	11%
84.26	**Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte**	11%
84.27	**Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen**	12%
84.28	**Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht**	12%
84.29	**Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art**	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.30	**Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen**	13%
84.31	**Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:**	
	A. zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff	14%
	B. zum Herstellen von Papier oder Pappe	12%
	C. zum Zurichten oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	14%
84.32	**Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen**	11%
84.33	**Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art**	13%
84.34	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z.B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild :**	
	A. Maschinen zum Schriftgießen oder Schriftsetzen:	
	I. kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z.B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen)	6%
	II. Schriftgießmaschienen ohne Setzvorrichtung	14%
	III. andere	13%
	B. Platten, Zylinder und dergleichen, ausgenommen Lithographiesteine:	
	I. mit Druckbild	14%
	II. ohne Druckbild, lediglich zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert)	17%
	C. Lithographiesteine, auch mit Druckbild	5%
	D. andere	14%
84.35	**Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:**	
	A. Maschinen und Apparate zum Drucken:	
	I. Tiegeldruckpressen, auch mit Farbwerk	14%
	II. Schöndruckmaschinen mit Druckzylindern, für Hochdruck:	
	a) Eintourenmaschinen	12%
	b) Zweitourenmaschinen	10%
	III. Rotationsmaschinen	11%
	IV. andere	11%
	B. Hilfsapparate für Druckmaschinen	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.36	**Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnereivorbereitungs- und Spinnereiaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln:**	
	A. Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	11%
	B. Spinnereivorbereitungs- und Spinnereiaufbereitungsmaschinen	11%
	C. andere	12%
84.37	**Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strikkerei usw. (z.B.Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen); Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen:**	
	A. Webstühle	11%
	B. Wirk- und Strickmaschinen	13%
	C. Tüll-, Spitzen-, Stick-, Flecht-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen	10%
	D. Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z.B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen, Schlichtmaschinen)	13%
84.38	**Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z.B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z.B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen):**	
	A. Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37	12%
	B. Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36	12%
	C. Teile und Zubehör für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.37 sowie für Hilfsmaschinen oder Hilfsapparate des Absatzes A:	
	I. Webschützen; Platinen, Nadeln und ähnliche Waren zur Maschenbildung	14%
	II. andere	12%
84.39	**Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei**	13%
84.40	**Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):**	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.40 (Fortsetzung)	A. elektrisch beheizte Bügelmaschinen und -pressen	16%
	B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt:	
	I. elektrisch betriebene	19%
	II. andere	12%
	C. andere	13%
84.41	**Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:**	
	A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	12%
	B. Nähmaschinennadeln	14%
84.42	**Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41:**	
	A. zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	13%
	B. andere	14%
84.43	**Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe**	13%
84.44	**Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür:**	
	A. Walzwerke, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt	EURATOM Liste A 2
	B. andere	13%
84.45	**Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50:**	
	A. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z.B. Ummanteln, Entfernen der Ummantelung, Verformen) bestimmt	EURATOM Liste A 2
	B. Werkzeugmaschinen, deren Arbeitsweise auf Elektro-Erosion oder einer anderen Wirkung der Elektrizität beruht; Ultraschall-Werkzeugmaschinen	Liste G
	C. andere Werkzeugmaschinen:	
	I. Drehbänke	Liste G
	II. Ausbohrmaschinen; Waagerecht-Bohr- und Fräswerke	Liste G
	III. Hobelmaschinen	Liste G
	IV. Waagerechtstoßmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, Räummaschinen, Senkrechtstoßmaschinen	Liste G
	V. Fräsmaschinen, Bohrmaschinen	Liste G

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.45 (Fortsetzung)	VI. Schleifmaschinen, Scharfschleifmaschinen, Honmaschinen, Läppmaschinen und Poliermaschinen, mit Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln arbeitend:	
	a) mit mikrometrischer Feineinstellung im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 3 zu Kapitel 84	Liste G
	b) andere	Liste G
	VII. Koordinaten-Bohr- (und Fräs-) Maschinen	Liste G
	VIII. Verzahnmaschinen:	
	a) für zylindrische Verzahnungen	Liste G
	b) für andere Verzahnungen	Liste G
	IX. Pressen	Liste G
	X. Rundbiegemaschinen und andere Biegemaschinen, Abkantmaschinen, Richtmaschinen, Scheren, Lochstanzen, Ausklinkmaschinen und Beschneidemaschinen	Liste G
	XI. Freiformschmiedehämmer, Gesenkschmiedehämmer und Schmiedemaschienen	Liste G
	XII. andere	Liste G
84.46	**Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49:**	
	A. kontinuierlich arbeitende Flachglas-Schleif- oder -Poliermaschinen	10%
	B. andere	13%
84.47	**Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49**	11%
84.48	**Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück -und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Tarifnr. 82.04, 84.49 oder 85.05**	Liste G
84.49	**Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen**	13%
84.50	**Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten:**	
	A. Maschinen zum Flämmen von Stahlblöcken, mit mindestens 4 Brenndüsen	11%
	B. andere	13%
84.51	**Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:**	
	A. Schreibmaschinen	16%
	B. Schriftschutzmaschinen	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.52	**Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:**	
	A. Rechenmaschinen:	
	I. elektronische	14%
	II. andere	11%
	B. Buchungsmaschinen	14%
	C. andere	11%
84.53	**Lochkartenmaschinen (z.B. Locher, Lochprüfer, Sortiermaschinen, Tabelliermaschinen und Kartendoppler)**	11%
84.54	**Andere Büromaschinen und -apparate (z.B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):**	
	A. Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen	16%
	B. andere	15%
84.55	**Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnrn. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt:**	
	A. Adreßplatten	18%
	B. Teile von Lochkartenmaschinen	10%
	C. andere	14%
84.56	**Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand**	13%
84.57	**Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren:**	
	A. Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren	11%
	B. Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren	12%
84.58	**Verkaufsautomaten, ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten (z.B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten)**	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
84.59	**Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
	A. zum Erzeugen von Waren der Tarifnr. 28.51-A	EURATOM Liste A 2
	B. Kernreaktoren	EURATOM Liste A 2
	C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z.B. Sintern von radioaktiven Metalloxyden, Ummanteln) bestimmt	EURATOM Liste A 2
	D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik:	
	I. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und ähnliche Maschinen und Apparate	12%
	II. andere (Maschinen und Apparate zum Armieren, Umbändeln, Isolieren und andere Maschinen und Apparate zum Zurichten, Überziehen, Aufmachen usw.)	14%
	E. andere	15%
84.60	**Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z.B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen:**	
	A. Gießformen aus Stahl zum Herstellen von Kolben für Kathodenstrahlröhren	11%
	B. andere	13%
84.61	**Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:**	
	A. Druckminderventile	15%
	B. andere	16%
84.62	**Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)**	18%
84.63	**Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen**	
84.64	**Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z.B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen**	14%
84.65	**Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren**	15%

KAPITEL 85

ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE SOWIE ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 85 gehören nicht:
   a) Heizkissen, Wolldecken, Bettdecken, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere auf dem Körper getragene Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung (Tarifierung nach Beschaffenheit);
   b) Glaswaren der Tarifnr. 70.11;
   c) Möbel mit elektrischer Heizvorrichtung (Kapitel 94).
2. Waren, die sowohl der Tarifnr. 85.01 als auch der Tarifnr. 85.08, 85.09 oder 85.21 zugewiesen werden können, sind in eine der drei zuletzt genannten Tarifnummern einzureihen.

   Quecksilberdampfstromrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Tarifnr. 85.01.
3. Zu Tarifnr. 85.06 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer Ausführung sind, die üblicherweise im Haushalt verwendet wird:
   a) Staubsauger, Bohnergeräte, Lebensmittelmahl- und -mischgeräte, Fruchtpressen und Ventilatoren, mit beliebigem Gewicht;
   b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Geschirrspülmaschinen (Tarifnr. 84.19), Waschmaschinen (Wäscheschleudern [Tarifnr. 84.18], andere Waschmaschinen für Wäsche [Tarifnr. 84.40]), Bügelmaschinen Bügelkalander [Tarifnr. 84.16], andere Bügelmaschinen [Tarifnr. 84.40]), Nähmaschinen (Tarifnr. 84.41) und Elektrowärmegeräte der Tarifnr. 85.12.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
85.01	**Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z.B. Gleichrichter):**	
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getrieben, einschließlich mit Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderen regelbaren Getrieben), rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht:	
	I. von 10 kg oder weniger	14%
	II. von mehr als 10 kg	12%
	B. Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen, mit einem Stückgewicht:	
	I. von 10 kg oder weniger	17%
	II. von mehr als 10 kg	14%
	C. Stromrichter (z.B. Gleichrichter), mit einem Stückgewicht:	
	I. von 10 kg oder weniger	17%
	II. von mehr als 10 kg	15%
	D. Teile	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
85.02	**Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe**	15%
85.03	**Primärelemente und Primärbatterien**	20%
85.04	**Elektrische Akkumulatoren:**	
	A. Blei-Akkumulatoren	20%
	B. andere	17%
	C. Teile :	
	I. Scheider (Separatoren) aus Holz	10%
	II. andere	17%
85.05	**Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor**	14%
85.06	**Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor**	19%
85.07	**Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:**	
	A. Rasierapparate	13%
	B. Haarschneide- und Schermaschinen	14%
85.08	**Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbennungsmotoren (z.B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter:**	
	A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter	14%
	B. Magnetzünder, einschließlich Lichtmagnetzünder	18%
	C. Zündkerzen	18%
	D. Glühkerzen	21%
	E. andere	22%
85.09	**Elektrische Beleuchtungs -und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder:**	
	A. Beleuchtungsgeräte, andere als die der Tarifnr. 85.08	17%
	B. Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen	14%
	C. andere	15%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
85.10	**Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09:**	
	A. Grubensicherheitsleuchten	15%
	B. andere	18%
85.11	**Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden:**	
	A. Öfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:	
	I. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt	EURATOM Liste A 2
	II. andere	14%
	B. Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden von Stoffen aller Art	15%
85.12	**Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:**	
	A. elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder	20%
	B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken	21%
	C. Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer)	19%
	D. elektrische Bügeleisen	20%
	E. Elektrowärmegeräte für den Haushalt	19%
	F. elektrische Heizwiderstände	18%
85.13	**Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:**	
	A. Geräte für Trägerfrequenzsysteme	16%
	B. andere	15%
85.14	**Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker:**	
	A. Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu	17%
	B. andere	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
85.15	**Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:**	
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras:	
	I. Sendegeräte	18%
	II. Sende-Empfangsgeräte	20%
	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert	22%
	IV. Fernsehkameras	17%
	B. andere Geräte	16%
	C. Teile:	
	I. Möbel und Gehäuse:	
	a) aus Holz	16%
	b) aus anderen Stoffen	20%
	II. andere	22%
85.16	**Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuerungsgeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze**	15%
85.17	**Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z.B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)**	15%
85.18	**Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren**	17%
85.19	**Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschem oder induktivem Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:**	
	A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:	
	I. Steuergeräte	16%
	II. andere	16%
	B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	16%
	C. selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschem oder induktivem Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor	16%
	D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	14%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
85.20	**Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:**	
	A. Glühlampen	15%
	B. Entladungslampen, einschließlich Verbundlampen	18%
	C. andere	17%
	D. Teile	15%
85.21	**Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; Kristalldioden, Kristalltrioden usw. (z.B. Transistoren); gefaßte oder montie te piezoelektrische Kristalle:**	
	A. Röhren:	
	I. Gleichrichterröhren	20%
	II. Bildaufnahmeröhren, Bildumformerröhren; Vervielfacherröhren und dergleichen	17%
	III. andere	19%
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	16%
	C. Kristalldioden, Kristalltrioden usw., einschließlich Transistoren	21%
	D. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	20%
	E. Teile	15%
85.22	**Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
	A. zum Erzeugen von Waren der Tarifnr. 28.51-A	EURATOM Liste A 2
	B. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt	EURATOM Liste A 2
	C. andere	13%
85.23	**Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken**	17%
85.24	**Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z.B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:**	
	A. Elektroden für Elektrolyseanlagen	9%
	B. Heizwiderstände (andere als solche der Tarifnr. 85.12)	14%
	C. andere	12%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
85.25	**Isolatoren aus Stoffen aller Art:**	
	A. aus Hartkautschuk	15%
	B. aus anderen Stoffen	19%
85.26	**Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25:**	
	A. aus keramischen Stoffen oder aus Glas	17%
	B. aus Hartkautschuk, aus asphalt- oder teerhaltigen Stoffen	14%
	C. aus Kunststoffen	19%
	D. aus anderen Stoffen	16%
85.27	**Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung**	14%
85.28	**Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen**	14%

ABSCHNITT XVII

BEFÖRDERUNGSMITTEL

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Tarifnr. 97.01, 97.03 oder 97.08 erfaßten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Tarifnr. 97.06).

2. Folgende Waren gehören, auch wenn sie ihrer Beschaffenheit nach erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind, nicht zu den für Teile oder Zubehör vorgesehenen Tarifnummern dieses Abschnitts:

   a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Tarifierung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Tarifnr. 84.64);

   b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;

   c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);

   d) Waren der Tarifnr. 83.11;

   e) die in den Tarifnrn. 84.01 bis 84.59 erfaßten Maschinen, Apparate und Geräte sowie Teile davon; die in Tarifnr. 84.61 oder 84.62 erfaßten Waren sowie die in Tarifnr. 84.63 erfaßten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen;

   f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);

   g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;

   h) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);

   ij) Waffen (Kapitel 93);

   k) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Tarifnr. 96.02).

3. „Teile und Zubehör" im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Tarifnummern der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Tarifnummer zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.

4. Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, sind als Luftfahrzeuge zu tarifieren.

   Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer besonderen Bauweise auch als Wasserfahrzeuge verwendbar sind (Amphibienfahrzeuge), sind als Kraftfahrzeuge zu tarifieren.

5. Unvollständige oder unfertige Waren des Abschnitts XVII sind wie die entsprechenden vollständigen oder fertigen Waren zu tarifieren, wenn sie deren charakteristische Merkmale haben.

6. Zerlegte vollständige und fertige oder nach vorstehender Vorschrift 5 als vollständig und fertig geltende zerlegte Waren des Abschnitts XVII sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie die entsprechenden zusammengesetzten Waren zu tarifieren.

Zusätzliche Vorschriften

Werkzeuge und andere Waren zur Instandhaltung und Instandsetzung der Beförderungsmittel sind wie die Beförderungsmittel zu tarifieren, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden. Dies gilt auch für anderes Zubehör, das mit den Beförderungsmitteln, deren übliche Ausrüstung es darstellt, zur Abfertigung gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft wird.

KAPITEL 86

SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHTELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 86 gehören nicht:
   a) Bahnschwellen aus Holz (Tarifnr. 44.07) oder aus Beton (Tarifnr. 68.11);
   b) Oberbaumaterial für Bahnen der Tarifnr. 73.16;
   c) elektrische Signalgeräte der Tarifnr. 85.16.

2. Zu Tarifnr. 86.09 gehören u.a. Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile, Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle, Achslager, Bremsvorrichtungen, Puffer, Zughaken, Kupplungen, Faltenbälge, Wagenkästen und andere Aufbauten.

3. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 zu Kapitel 86 gehören zu Tarifnr. 86.10 insbesondere zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke, Lademaße, bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsvorrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen, Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art, auch mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
86.01	**Dampflokomotiven; Lokomotivtender**	13%
86.02	**Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz**	14%
86.03	**Andere Lokomotiven**	13%
86.04	**Triebwagen (auch für Straßenbahnen); Motordraisinen:**	
	A. elektrische Triebwagen (mit Stromspeisung aus dem Stromnetz)	14%
	B. andere	13%
86.05	**Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen, Gefangenenwagen, Meßwagen und andere schienengebundene Spezialwagen**	13%
86.06	**Werkstattwagen, Kranwagen und andere schienengebundene Arbeitswagen; Draisinen ohne Motor**	13%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
86.07	**Schienengebundene Güterwagen:**	
	A. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt	EURATOM Liste A 2
	B. andere	14%
86.08	**Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art:**	
	A. mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern radioaktiver Stoffe	EURATOM Liste A 2
	B. andere	15%
86.09	**Teile von Schienenfahrzeugen:**	
	A. Drehgestelle und Lenkgestelle; Teile davon	13%
	B. Bremsvorrichtungen und Teile davon	11%
	C. Achsen, Radsätze; Räder und Radteile	15%
	D. Achslager und Teile davon	15%
	E. andere	14%
86.10	**Ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art; Teile davon:**	
	A. ortsfestes Gleismaterial; Teile davon	13%
	B. nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art; Teile davon	14%

KAPITEL 87

ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE

Vorschriften

1. Zugmaschinen im Sinne des Kapitels 87 sind Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschine Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.
2. Kraftwagenfahrgestelle mit Führerhaus gehören nicht zu Tarifnr. 87.04, sondern zu Tarifnr. 87.02.
3. Kinderfahrräder, die nicht wie gewöhnliche Fahrräder gebaut oder nicht mit Kugellagern ausgerüstet sind, gehören nicht zu Tarifnr. 87.10, sondern zu Tarifnr. 97.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
87.01	**Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:**	
	A. Einachsschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb, mit einem Hubraum:	
	I. von 1 000 ccm oder weniger	12%
	II. von mehr als 1 000 ccm	18%
	B. andere Zugmaschinen	20%
87.02	**Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):**	
	A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen:	
	I. mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb	29%
	II. mit anderem Motor als Fahrantrieb	25%
	B. zum Befördern von Gütern:	
	I. Lastkraftwagen, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt	EURATOM Liste A 2
	II. andere:	
	a) mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb	28%
	b) mit anderem Motor als Fahrantrieb	25%
87.03	**Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z.B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen**	25%
87.04	**Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor**	29%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
87.05	**Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser**	24%
87.06	**Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03**	Liste G
87.07	**Kraftkarren (z.B. Lastkarren, Zugkarren und Stapler); Teile davon:**	
	A. Kraftkarren, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt	EURATOM Liste A 2
	B. andere Kraftkarren:	
	I. mit Lastenhebevorrichtung:	
	a) zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	16%
	b) andere	19%
	II. andere :	
	a) mit Elektromotor als Fahrantrieb	19%
	b) mit anderem Motor als Fahrantrieb	24%
	C. Teile	20%
87.08	**Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon:**	
	A. Panzerwagen; Teile davon	5%
	B. andere gepanzerte Kampffahrzeuge; Teile davon	10%
87.09	**Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art**	26%
87.10	**Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor**	21%
87.11	**Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)**	17%
87.12	**Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11:**	
	A. für Krafträder	24%
	B. andere	20%
87.13	**Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile davon**	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
87.14	**Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:**	
	A. Fahrzeuge für Tierzug	14%
	B. Anhänger und Sattelanhänger:	
	I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt	EURATOM Liste A 2
	II. andere	20%
	C. andere Fahrzeuge:	
	I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt	EURATOM Liste A 2
	II. andere	14%
	D. Teile	15%

KAPITEL 88

LUFTFAHRZEUGE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
88.01	**Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)**	18%
88.02	**Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z.B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes)**	Liste G
88.03	**Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02:**	
	A. von Luftfahrzeugen, leichter als Luft	17%
	B. andere	Liste G
88.04	**Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör**	15%
88.05	**Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:**	
	A. Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon	17%
	B. Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	13%

KAPITEL 89

WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

Vorschrift

Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind wie die entsprechenden Wasserfahrzeuge oder, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, nach Tarifnr. 89.01 zu tarifieren.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
89.01	**Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen:**	
	A. Kriegsschiffe	frei
	B. andere:	
	I. Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt (a)	frei
	II. andere:	
	a) mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger	13%
	b) andere	8%
89.02	**Schlepper**	frei
89.03	**Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks:**	
	A. für die Seeschiffahrt (a)	frei
	B. andere	8%
89.04	**Wasserfahrzeuge zum Abwracken (b)**	frei
89.05	**Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken**	10%

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Gewährung der Zollfreiheit ist an die von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen gebunden.

ABSCHNITT XVIII

OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONS-INSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHER-WAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TONAUFNAHME- UND TONWIEDERGABEGERÄTE

KAPITEL 90

OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 90 gehören nicht:
   a) Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.14), aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17);
   b) feuerfeste Waren der Tarifnr. 69.03; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Tarifnr. 69.09;
   c) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Tarifnr. 70.09; Spiegel aus unedlem Metall oder aus Edelmetall, die nicht die charakterbestimmenden Merkmale optischer Elemente haben (Tarifnr. 83.12 oder Kapitel 71, je nach Beschaffenheit);
   d) Glaswaren der Tarifnrn. 70.07, 70.14, 70.15, 70.17 und 70.18;
   e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;
   f) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen) der Tarifnr. 84.10; Waagen zu Prüf- und Kontrollzwecken und gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte (Tarifnr. 84.20); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Tarifnr. 84.22); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischer Ablesevorrichtung (z.B. sogenannte „optische" Teilköpfe), der Tarifnr. 84.48 (ausgenommen rein optische Vorrichtungen: z.B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Tarifnr. 84.61);
   g) Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge (Tarifnr. 85.09) und Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung (Tarifnr. 85.15);
   h) kinematographische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die ausschließlich nach magnetischen Verfahren arbeiten, sowie ebenfalls ausschließlich auf magnetischen Verfahren beruhende Geräte zum serienweisen Kopieren der nach magnetischen Verfahren hergestellten Tonträger (Tarifnr. 92.11); magnetische Tonabnehmer (Tarifnr. 92.13);
   ij) Waren des Kapitels 97;
   k) Hohlmaße; sie sind nach Stoffbeschaffenheit zu tarifieren.
2. Unvollständige oder unfertige Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen werden wie die vollständigen oder fertigen Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.

3. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschriften 1 und 2 sind Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte oder andere Waren des Kapitels 90 bestimmt sind, wie folgt zu tarifieren:

   a) Teile und Zubehör, die selbst Waren einer bestimmten Tarifnummer des Kapitels 90 oder der Kapitel 84, 85 oder 91 (ausgenommen Tarifnrn. 84.65 und 85.28) sind, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen;

   b) andere Teile und anderes Zubehör sind wie die Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte usw., für die sie bestimmt sind, zu tarifieren oder ggf. der Tarifnr. 90.29 zuzuweisen.

4. Zu Tarifnr. 90.05 gehören nicht: Astronomische Fernrohre (Tarifnr. 90.06), Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge sowie Fernrohre für Instrumente, Maschinen, Apparate oder Geräte des Kapitels 90 (Tarifnr. 90.13).

5. Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, -maschinen, -apparate und -geräte, für die sowohl die Tarifnr. 90.13 als auch die Tarifnr. 90.16 in Betracht kommen, sind der Tarifnr. 90.16 zuzuweisen.

6. Zu Tarifnr. 90.28 gehören nur:

   a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen;

   b) Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte von den in der Tarifnr. 90.14, 90.15, 90.16, 90.22, 90.23, 90.24, 90.25 oder 90.27 erfaßten Arten (ausgenommen Stroboskope), wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden oder zu regelnden Größe ändert;

   c) Instrumente, Apparate und Geräte zum Nachweis oder zum Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder ähnlichen Strahlen.

7. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 90, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
90.01	**Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten:**	
	A. Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente	17%
	B. polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	18%
90.02	**Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)**	17%
90.03	**Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon**	19%
90.04	**Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren**	19%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
90.05	**Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen**	20%
90.06	**Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren**	17%
90.07	**Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken:**	
	A. photographische Apparate	18%
	B. Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken	16%
90.08	**Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):**	
	A. Bildaufnahmeapparate und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert	16%
	B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert	19%
90.09	**Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate**	18%
90.10	**Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate nach dem Kontaktverfahren; Filmspulen; Lichtbildwände**	15%
90.11	**Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen**	15%
90.12	**Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion**	18%
90.13	**Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer**	18%
90.14	**Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser**	17%
90.15	**Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten**	18%
90.16	**Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z.B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z.B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:**	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
90.16 (Fortsetzung)	A. Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte	16%
	B. Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren; Profilprojektoren	15%
90.17	**Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie**	16%
90.18	**Apparate und Geräte für Mecanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)**	16%
90.19	**Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Menschenaugen und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte; Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (z.B. Schienen):**	
	A. Prothesen:	
	I. Zahnprothesen:	
	a) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	14%
	b) andere	18%
	II. künstliche Menschenaugen	14%
	III. andere	16%
	B. Schwerhörigengeräte	12%
	C. andere	15%
90.20	**Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme, für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte**	16%
90.21	**Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwekken (z.B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet**	12%
90.22	**Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z.B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z.B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)**	15%
90.23	**Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente; Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:**	
	A. Quecksilberthermometer und andere unmittelbar ablesbare Flüssigkeitsthermometer	21%
	B. Hygrometer und Psychrometer	14%
	C. andere	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Tarifnummer
90.24	**Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:**	
	A. Manometer	18%
	B. Thermostate	15%
	C. andere	16%
90.25	**Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome**	16%
90.26	**Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler**	15%
90.27	**Andere Zähler (z.B.Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnr. 90.14; Stroboskope:**	
	A. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter und andere Zähler	16%
	B. Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser	18%
	C. Stroboskope	14%
90.28	**Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:**	
	A. im Sinne der Vorschrift 6 a) zu Kapitel 90	16%
	B. im Sinne der Vorschrift 6 b) zu Kapitel 90	16%
	C. im Sinne der Vorschrift 6 c) zu Kapitel 90	16%
90.29	**Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnr. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können**	16%

KAPITEL 91

UHRMACHERWAREN

Vorschriften

1. „Kleinuhr-Werke" im Sinne der Tarifnrn. 91.02 und 91.07 sind Werke, die eine Unruh mit Spiralfeder als Gangregler haben und deren Dicke, einschließlich Werkboden und Brücken, 12 mm nicht übersteigt.

2. Ausgenommen von den Tarifnrn. 91.07 und 91.08 sind mechanische Werke, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung laufen (Tarifnr. 84.08).

3. Zu Kapitel 91 gehören nicht Uhrgewichte, Uhrgläser, Uhrketten, Uhrarmbänder, Teile der elektrischen Ausstattung, Kugellager und Kugeln für Kugellager sowie Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV. Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören zu Tarifnr. 91.11.

4. Vorbehaltlich der Vorschriften 2 und 3 bleiben Werke und Teile, die sowohl in Uhrmacherwaren als auch zu anderen Zwecken, insbesondere in Meß- oder Präzisionsinstrumenten, verwendet werden können, in Kapitel 91.

5. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 91, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
91.01	**Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)**	13% mindestens für 1 Stück 0,50 R.E. (a)
91.02	**Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03):**	
	A. elektrische	15%
	B. andere	13%
91.03	**Armaturbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge**	13%
91.04	**Andere Uhren:**	
	A. elektrische	14%
	B. andere	13%
91.05	**Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)**	15%

(a) R.E. = Rechnungseinheiten

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
91.06	**Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)**	14%
91.07	**Kleinuhr-Werke, gangfertig**	14% mindestens für 1 Stück 0,40 R.E. (a)
91.08	**Andere Uhrwerke, gangfertig**	14%
91.09	**Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon, einschließlich Rohlinge dieser Waren**	9%
91.10	**Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon**	14%
91.11	**Andere Uhrenteile:**	
	A. Uhrensteine (Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine oder Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen), weder gefaßt noch montiert	8%
	B. Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	12%
	C. Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig	14% mindestens für 1 Stück 0,40 R.E. (a)
	D. andere Uhrwerke, nicht gangfertig	14%
	E. Rohwerke für Kleinuhr-Werke	11%
	F. andere	11%

(a) R.E. = Rechnungseinheiten

KAPITEL 92

MUSIKINSTRUMENTE; TONAUFNAHME- UND TONWIEDERGABEGERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE UND GERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 92 gehören nicht:
   a) ganz oder teilweise lichtempfindliche Filme für photographische oder photoelektrische Aufnahme, auch belichtet, auch entwickelt (Kapitel 37);
   b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;
   c) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungsstücke der Kapitel 85 oder 90 zur Verwendung mit den Waren des Kapitels 92, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind oder wenn ihre Unterbringung mit diesen Waren im gleichen Gehäuse nicht vorgesehen ist; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die mit einem Rundfunkgerät kombiniert sind (Tarifnr. 85.15);
   d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Tarifnr. 96.02);
   e) Instrumente und Geräte mit Spielzeugcharakter (Tarifnr. 97.03);
   f) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06).
2. Unvollständige oder unfertige Instrumente und Geräte des Kapitels 92 werden wie die vollständigen oder fertigen Instrumente und Geräte tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.
3. Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Tarifnrn. 92.02 und 92.06 werden wie die Instrumente, für die sie bestimmt sind, tarifiert, wenn sie mit diesen Instrumenten zur Abfertigung gestellt werden und ihnen mengenmäßig entsprechen. Gelochte Pappen und Papiere der Tarifnr. 92.10 und Tonträger der Tarifnr. 92.12 werden, auch wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, für sich tarifiert.
4. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 92, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
92.01	**Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen:**	
	A. Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur):	
	I. Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	22%
	II. andere	20%
	B. andere	18%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
92.02	**Andere Saiteninstrumente**	21%
92.03	**Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen**	20%
92.04	**Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas**	15%
92.05	**Andere Blasinstrumente**	18%
92.06	**Schlaginstrumente (z.B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)**	18%
92.07	**Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z.B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)**	19%
92.08	**Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z.B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z.B. Signalhörner, Signalpfeifen)**	14%
92.09	**Musiksaiten**	17%
92.10	**Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art**	18%
92.11	**Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer:**	
	A. Tonaufnahmegeräte	19%
	B. Tonwiedergabegeräte	19%
	C. kombinierte Geräte	16%
92.12	**Tonträger für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: z.B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte, zur Tonaufnahme vorgerichtet oder mit Tonaufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:**	
	A. zur Tonaufnahme vorgerichtet, jedoch ohne Tonaufzeichnung	17%
	B. mit Tonaufzeichnung:	
	I. Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen:	
	a) zum Herstellen von Schallplatten	11%
	b) andere	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
92.12 (Fortsetzung)	II. andere:	
	a) Schallplatten:	
	1. für den Sprachunterricht	9%
	2. andere	17%
	b) andere Tonträger (z.B. Bänder, Streifen, Filme und Drähte):	
	1. im Magnettonverfahren bespielt, zur Tonwiedergabe bei kinematographischen Filmen	2,35 R.E. (a) für 100 m
	2. andere	19%
92.13	**Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11:**	
	A. Tonabnehmer, ausgenommen Membrandosen; Teile davon	20%
	B. Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch gefaßt	13%
	C. andere	18%

(a) R.E. = Rechnungseinheiten

ABSCHNITT XIX

WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

KAPITEL 93

WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 93 gehören nicht:
   a) Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Raketen zum Wetterschießen und andere Waren des Kapitels 36;
   b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;
   c) Kampffahrzeuge mit Bewaffnung (Tarifnr. 87.08);
   d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen für Waffen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden (Kapitel 90);
   e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Spielzeugwaffen (Kapitel 97);
   f) Waffen und Munition, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06).

2. Unvollständige oder unfertige Waffen werden wie die vollständigen oder fertigen Waffen tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.

3. Als „Teile" im Sinne der Tarifnr. 93.07 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Tarifnr. 85.15.

4. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 93, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
93.01	**Blanke Waffen (z.B. Säbel, Degen, Bajonette), Teile davon und Scheiden für diese Waren**	8%
93.02	**Revolver und Pistolen:**	
	A. mit einem Kaliber von 9 mm oder mehr	9%
	B. andere	16%
93.03	**Kriegswaffen (andere als Kriegswaffen der Tarifnrn. 93.01 und 93.02)**	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
93.04	**Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte:**	
	A. Jagd- und Sportgewehre	18%
	B. andere	16%
93.05	**Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen)**	16%
93.06	**Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Schaftrohlinge für Gewehre und Laufrohlinge für Feuerwaffen:**	
	A. für Waffen der Tarifnr. 93.03	frei
	B. für andere Waffen:	
	I. Schaftrohlinge für Gewehre	10%
	II. andere Teile:	
	a) für Waffen der Tarifnr. 93.02	15%
	b) andere	18%
93.07	**Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:**	
	A. für Revolver und Pistolen der Tarifnr. 93.02 und für Maschinenpistolen der Tarifnr. 93.03	13%
	B. andere:	
	I. für Kriegszwecke:	
	a) für Waffen der Tarifnr. 93.03	6%
	b) andere	12%
	II. andere:	
	a) Patronen für Jagdgewehre	19%
	b) andere	17%

ABSCHNITT XX

VERSCHIEDENE WAREN

KAPITEL 94

MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 94 gehören nicht:
   a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen und Luftkissen sowie Matratzen, Kopfkissen und Kissen für Wasserfüllung der Kapitel 39, 40 oder 62;
   b) Lampen und andere Beleuchtungskörper, die nach Beschaffenheit tarifiert werden (z.B. Tarifnrn. 44.27, 70.14, 83.07);
   c) Waren aus Stein oder Keramik, zum Gebrauch als Sitze, Tische oder Säulen, wie sie in Gärten, Vorhallen usw. benutzt werden (Kapitel 68 oder 69);
   d) auf dem Boden stehende Spiegel, z.B. schwenkbare Ankleidespiegel (Tarifnr. 70.09);
   e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV, sowie Panzerschränke der Tarifnr. 83.03;
   f) Möbel, die besondere Teile von Kälteerzeugungsapparaten der Tarifnr. 84.15 sind, auch wenn sie unausgerüstet zur Abfertigung gestellt werden; Möbel, die besonders zum Einbau von Nähmaschinen im Sinne der Tarifnr. 84.41 hergerichtet sind;
   g) Möbel, die besondere Teile von Rundfunkempfangsgeräten, Fernsehempfangsgeräten usw. der Tarifnr. 85.15 sind;
   h) Speifontänen auf Sockeln für Zahnärzte (Tarifnr. 90.17);
   ij) Waren des Kapitels 91, insbesondere Gehäuse für Uhrmacherwaren;
   k) Möbel, die besondere Teile von Schallplattenwiedergabegeräten, Diktiergeräten und anderen Geräten der Tarifnr. 92.11 sind (Tarifnr. 92.13);
   l) Spielzeugmöbel (Tarifnr. 97.03), Billardtische und Spielmöbel der Tarifnr. 97.04 sowie Tische für Zauberkunststücke der Tarifnr. 97.05.

2. Möbel im Sinne der Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 sind Möbel, die auf den Boden gestellt werden.
   Diese Bestimmung gilt nicht für :
   a) Küchenhängeschränke und dergleichen,
   b) Sitze und Bettgestelle zum Aufhängen oder Zusammenklappen,
   c) Bücherschränke und ähnliche Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken, zum Aufhängen oder Aufsetzen.

3. Möbel, auch mit Platten, Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die zerlegt eingehen, werden wie die unzerlegten Möbel tarifiert, wenn die verschiedenen Teile zusammen zur Abfertigung gestellt werden.

4. a) Als Teile von Waren des Kapitels 94 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein, auch zugeschnitten, aber nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.
   b) Die in Tarifnr. 94.04 erfaßten Waren gehören, gesondert zur Abfertigung gestellt, zu Tarifnr. 94.04, auch wenn sie zugleich Möbelteile der Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
94.01	**Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:**	
	A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt	12%
	B. andere	18%
94.02	**Medizinisch-chirurgische Möbel, z.B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon**	17%
94.03	**Andere Möbel; Teile davon**	18%
94.04	**Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z.B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schwamm- oder Schaumgummi, auch überzogen**	20%

KAPITEL 95

BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE, WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

Vorschrift

Zu Kapitel 95 gehören nicht:

a) Waren des Kapitels 66 (Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);

b) Fächer (Tarifnr. 67.05);

c) Waren des Kapitels 71, insbesondere Phantasieschmuck;

d) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Eßbestecke) in Verbindung mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- und Formstoffen; gesondert zur Abfertigung gestellte Griffe und Teile verbleiben in Kapitel 95;

e) Waren des Kapitels 90, insbesondere Fassungen für Brillen;

f) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;

g) Waren des Kapitels 92, insbesondere Musikinstrumente;

h) Waren des Kapitels 93, insbesondere Teile von Waffen;

ij) Waren des Kapitels 94 (Möbel und Teile davon);

k) Waren des Kapitels 96 (Bürstenwaren usw.);

l) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele usw.);

m) Waren des Kapitels 98 (verschiedene Waren);

n) Waren des Kapitels 99 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
95.01	**Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt:**	
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	9%
	B. andere	16%
95.02	**Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter:**	
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet (einschließlich sogenannte Jerusalemperlen)	9%
	B. andere	17%
95.03	**Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein:**	
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	9%
	B. andere	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
95.04	**Bein, bearbeitet; Waren aus Bein:**	
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	10%
	B. andere	15%
95.05	**Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen, andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:**	
	A. Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet; Waren aus Korallen oder wiedergewonnenen Korallen:	
	I. in Verbindung mit anderen Stoffen	15%
	II. andere	7%
	B. Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen	10%
	C. andere:	
	I. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	8%
	II. andere	16%
95.06	**Pflanzliche Schnitzstoffe (z.B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:**	
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	6%
	B. andere	12%
95.07	**Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:**	
	A. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	5%
	B. andere	13%
95.08	**Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z.B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnr. 35.03), Waren daraus:**	
	A. künstliche Honigwaben	10%
	B. andere	17%

KAPITEL 96

BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, STAUBWEDEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:
   a) Waren des Kapitels 71;
   b) Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- und Tierheilkunde Verwendung finden (Tarifnr. 90.17);
   c) Spielzeug (Kapitel 97).

2. Pinselköpfe im Sinne der Tarifnr. 96.03 sind ungefaßte Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Leimen, Kitten, Gleichrichten oder Schleifen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
96.01	**Besen, nur gebunden, auch mit Stiel**	18%
96.02	**Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:**	
	A. Zahnbürsten	25%
	B. Bürsten, die Maschinenteile sind	17%
	C. andere	21%
96.03	**Pinselköpfe**	18%
96.04	**Staubwedel**	19%
96.05	**Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art**	20%
96.06	**Handsiebe aus Stoffen aller Art**	20%

KAPITEL 97

SPIELZEUG, SPIELE, SCHERZARTIKEL UND SPORTGERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:
   a) Christbaumkerzen (Tarifnr. 34.06);
   b) Feuerwerkskörper (Tarifnr. 36.05);
   c) Garne, Monofile, Schnüre, Messinahaar und dergleichen für den Fischfang, auch abgepaßt (jedoch nicht fertig zusammengefügte Angelleinen), die zu Kapitel 39, Tarifnr. 42.06 oder Abschnitt XI gehören;
   d) Taschen für Sportgeräte, andere Behältnisse der Tarifnr. 42.02 oder 43.03;
   e) Sportbekleidung sowie Maskenkostüme aus Gewirken oder anderen Gespinstwaren (Kapitel 60 oder 61);
   f) Fahnen und Wimpelgirlanden aus Gespinstwaren sowie Segel für Boote oder Segelwagen des Kapitels 62;
   g) Sportschuhe (ausgenommen Schuhe, an denen Schlittschuhe fest angebracht sind) und Kopfbedeckungen besonders zu Sportzwecken sowie Beinschienen und Schienbeinschützer, der Kapitel 64 oder 65;
   h) Bergstöcke, Reitpeitschen, Peitschen (Tarifnr. 66.02) und Teile davon (Tarifnr. 66.03);
   ij) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen und anderes Spielzeug, der Tarifnr. 70.19;
   k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;
   l) Waren der Tarifnr. 83.11;
   m) Sportfahrzeuge des Abschnitts XVII, ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen;
   n) Kinderfahrräder, die wie die gewöhnlichen Fahrräder hergestellt und mit Kugellagern versehen sind (Tarifnr. 87.10);
   o) Sportboote wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89) und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);
   p) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Tarifnr. 90.04);
   q) Lockrufe und Lockpfeifen (Tarifnr. 92.08);
   r) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
   s) Saiten für Ballschläger, Zelte, Zeltlagerausrüstung, Handschuhe aus Stoffen aller Art (Tarifierung nach Beschaffenheit).

2. Die Waren des Kapitels 97 können unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten.

3. Als Puppen im Sinne der Tarifnr. 97.02 gelten nur Nachbildungen von Menschen.

4. Unvollständige oder unfertige Waren werden wie vollständige oder fertige Waren tarifiert, wenn sie die charakterbestimmenden Beschaffenheitsmerkmale dieser Waren besitzen.

5. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 1 werden Teile und Zubehör wie die Waren des Kapitels 97 tarifiert, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder überwiegend für Waren des Kapitels 97 bestimmt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
97.01	**Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen**	21%
97.02	**Puppen:**	
	A. Puppen, auch angezogen	25%
	B. Teile und Zubehör	21%
97.03	**Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen**	24%
97.04	**Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis):**	
	A. Kartenspiele, einschließlich Kinderkartenspiele	23%
	B. andere	21%
97.05	**Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z.B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)**	22%
97.06	**Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 97.04**	19%
97.07	**Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte:**	
	A. Angelhaken, nicht montiert	10%
	B. andere	17%
97.08	**Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater**	14%

KAPITEL 98

VERSCHIEDENE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 98 gehören nicht:
   a) Augenbrauenstifte, Schminkstifte (Tarifnr. 33.06);
   b) Knöpfe, Knopf-Rohlinge, Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (soweit in der Vorschrift 2 a zu Kapitel 71 nichts anderes bestimmt ist) oder in Verbindung mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen (Kapitel 71);
   c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;
   d) Reißfedern (Tarifnr. 90.16);
   e) Spielzeug des Kapitels 97.
2. Abgesehen von den Ausnahmen der Vorschrift 1 zu Kapitel 98 gehören Waren, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen oder mit echten Perlen verarbeitet sind, zu Kapitel 98.
3. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 98, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
98.01	**Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):**	
	A. Knopf-Rohlinge und Knopfformen	13%
	B. Knöpfe und Knopfteile	18%
98.02	**Reißverschlüsse; Teile davon (z.B. Schieber):**	
	A. Reißverschlüsse mit Zähnen aus unedlen Metallen und Teile von Reißverschlüssen, aus unedlen Metallen	16%
	B. andere	20%
98.03	**Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z.B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnrn. 98.04 oder 98.05:**	
	A. Füllhalter und Kugelschreiber	22%
	B. andere Federhalter; Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen	19%
	C. Teile und Zubehör	17%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
98.04	**Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen:**	
	A. Schreibfedern:	
	I. aus Gold	10%
	II. aus anderen Stoffen	16%
	B. Kugeln für Federspitzen	5%
98.05	**Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte, Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide:**	
	A. Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte und Zeichenkohle:	
	I. Bleistifte und Griffel mit festem Schutzmantel	17%
	II. andere	14%
	B. Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	10%
98.06	**Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt**	17%
98.07	**Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel**	16%
98.08	**Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln**	16%
98.09	**Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren**	12%
98.10	**Feuerzeuge und Anzünder (z.B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte**	15%
98.11	**Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile:**	
	A. Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	6%
	B. andere	18%
98.12	**Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren**	22%
98.13	**Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör**	17%
98.14	**Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe**	20%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
98.15	**Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-) Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)**	26%
98.16	**Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster**	18%

ABSCHNITT XXI

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

KAPITEL 99

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 99 gehören nicht:
   a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Tarifnr. 49.07);
   b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Tarifnr. 59.12);
   c) echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnrn. 71.01 und 71.02).
2. Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke im Sinne der Tarifnr. 99.02 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinerlei mechanischem oder photomechanischem Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.
3. Zu Tarifnr. 99.03 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und Handwerkserzeugnisse); diese werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.
4. a) Vorbehaltlich der Vorschriften 1, 2 und 3 gehören Waren, bei deren Tarifierung Kapitel 99 und andere Kapitel des Zolltarifs in Betracht kommen, zu Kapitel 99.
   b) Zu Tarifnr. 99.06 gehören in keinem Fall Waren mit den Merkmalen der Tarifnrn. 99.01 bis 99.05.
5. Rahmen um Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Schnitte, Radierungen oder Steindrucke werden wie diese tarifiert, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
99.01	**Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Tarifnr. 49.06 und handgemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse**	frei
99.02	**Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke**	frei
99.03	**Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art**	frei
99.04	**Briefmarken und dergleichen (z.B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge), Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Inland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen**	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
99.05	**Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert**	frei
99.06	**Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt**	frei